Die Quittung

im Recht und im Verkehr.

Unter Berücksichtigung der deutschen und ausländischen Gesetzgebungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der juristischen Fakultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

und

zugleich mit den angehängten Thesen

öffentlich zu verteidigen

am 30. Dezember 1895

von

Wilhelm Dilloo,

Kammergerichts-Referendar.

Opponenten:

Herr Predigtamtskandidat **Eugen Ihlow.**

— Kammergerichts-Referendar Dr. jur. **James Goldschmidt.**

— cand. jur. **Otto Deetz.**

Dem Leiter meiner Studien,

meinem hochgeschätzten väterlichen Freunde,

Herrn

Rechtsanwalt Jacob Pincus

in Dankbarkeit und Verehrung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0078

Vorwort.

Das Thema der vorliegenden Arbeit wurde mir zur ersten juristischen Staatsprüfung gestellt. Interessante Studien über den Untergang der Obligation überhaupt liessen mich die Untersuchung der Quittung speziell wieder aufnehmen.

Die Entwürfe eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches behandeln unser Institut sehr stiefmütterlich. Der § 269 E.B.G.Bchs. I gleich § 317 E.B.G.Bchs. II definieren die Quittung als „ein schriftliches Empfangsbekenntnis", und die Motive zum ersten Entwurf Bd. II S. 116 erläutern dieses Noli-me-tangere mit den Worten: „Eine Entscheidung der Frage, inwiefern eine Quittung als ein abstrakter Erlassvertrag oder negativer Anerkennungsvertrag anzusehen ist, sodass dieselbe materiell das Erlöschen des Schuldverhältnisses in gleicher Art wie die Erfüllung bewirkt, ist weder erforderlich, noch rätlich. Es ist Thatfrage, ob die Quittung eine Auslegung in diesem Sinne gestattet, und die Beantwortung wird einerseits vom Inhalte und von der Fassung der Quittung, andererseits von der wechselnden Verkehrssitte und von der gewissen Ausdrücken im Verkehre gewöhnlich beigelegten Bedeutung abhängen."[1]) — Über die Frage, wer die Kosten der Quittung zu tragen hat, bestimmt der § 270 E.B.G.Bchs. I gleich § 318 E. II: „Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen, sofern nicht aus dem zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes sich ergiebt."

[1]) Vergl. Bähr, A. f. b. R. S. 105 ff., 111 f.

Demnach ist die rechtliche Behandlung der Quittung für die Zukunft in Deutschland durchaus der Willkür der schwankenden Praxis überlassen. Das Wirrnis in der juristischen Beurteilung derselben wird also nicht nur in den Ländern bleiben, wo bisher das Partikulargesetz nichts Bestimmtes darüber sagte, sondern auch in die Gebiete getragen werden, in denen durch das bisherige Gesetz irgend eine bestimmte Natur der Quittung beigelegt und mithin ihre praktische Behandlung in bestimmtem Sinne garantiert war.

Somit dürfte der Versuch, die Natur der Quittung eingehend zu erforschen, nicht ganz überflüssig sein.

Wertvolle Beiträge, namentlich zum zweiten Teil dieser Arbeit, haben mir meine Freunde Carel Pastor im Haag und Jan Groenewegen in Amsterdam geliefert und mich dadurch zu ebhaftem Danke verpflichtet.

Havelberg, im Oktober 1895.

Wilhelm Dilloo.

Inhaltsübersicht.

Vorwort 5
Inhaltsübersicht 7
Litteratur 9
Einleitung: Tilgung der Obligation und Quittung. § 1 13

Teil I.

Die Quittung im Recht.

Dogmengeschichtlicher Überblick. § 2. . . 16

Abschnitt I: Die fremden Theorien.

A. Die Beweismitteltheorie 17
I. Darstellung der Beweismitteltheorie, speziell des Pr.A.L.R. 17
1. Wenn „Zahlung" Tilgungsgrund ist. § 3 17
2. Wenn ein anderer Tilgungsgrund als „Zahlung" vorliegt. § 4 19
II. Kritik der Beweismitteltheorie 24
1. Mängel derselben. § 5 24
2. Der präsumtive Wille der Parteien. § 6 26
3. Spuren einer stärkeren als der Beweismittelnatur in den Gesetzbüchern, die der Beweismitteltheorie huldigen. § 7 28
a) Die §§ 113, 114 A.L.R. I 16 28
b) Die §§ 106, 107 A.L.R. I 16. § 8 28
c) Die Generalquittung. § 9 29
d) Gesetzliche Präsumtionen. § 10 30
B. Windscheids Zwei-Naturen-Theorie. § 11 37
C. Bekkers Fünf-Naturen-Theorie. § 12 42
D. Bruns' Beweisvertrag-Theorie. § 13 43
E. Bährs Anerkennungsvertrag-Theorie. § 14 45

Abschnitt II: Die eigene Meinung.

Vorbemerkung § 15.

A. Die Tilgung der Obligation 48
I. Verhältnis zwischen Leistung und Tilgung. § 16 48
II. Verhältnis zwischen Leistung und Tilgungsvertrag. § 17 . 59
III. Verhältnis des Tilgungsvertrages zum Bestand der Obligation. § 18 61

B. Die Form des Tilgungsvertrages 64
I. Römisches Recht 64
1. Die nexi liberatio. § 19 64
2. Die acceptilatio. § 20 66
3. Die apocha. § 21 71
4. Der contrarius consensus. § 22 76
5. Das pactum de non petendo. § 23 76
II. Heutiges Recht. § 24 77
C. Die Quittung 80
I. Die Natur der Quittung 80
1. Darstellung der Quittungsnatur. § 25 80
2. Folgerungen aus der Natur. § 26 84
a) Quittungskosten 84
b) Quittungspflicht und Gerichtsstand für die Klage auf Quittung 84
c) Edition von Quittungen 85
II. Wirkung der Quittung 86
1. Darstellung der Wirkung. § 27 86
2. Erfordernisse für die Wirkung. § 28 87
3. Anfechtung der Wirkung. § 29 90
III. Einrede aus dem Quittungsvertrage. § 30 90
IV. Beweis durch Quittung 91
1. Beweiskraft der Quittung. § 31 91
2. Umfang der Beweislast des Schuldners. § 32 92
3. Aufnahme der Tilgungscausa in die Quittung. § 33 . . 92
4. Die moderne Replica non numeratae pecuniae. § 34 . 95
5. Die Replica non numeratae pecuniae des justineanischen Rechtes. § 35 98

Teil II.

Die Quittung im Verkehr.

1. Erscheinungsformen der Quittung. § 36 101
2. Die Quittung als Legitimations-, als Order-Papier. § 37 . . . 105
3. Der quittierte Wechsel. § 38 109

Anhang.

Exners Drei-Naturen-Theorie 110

Litteratur.

Affolter, in: Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 8. 1894.

Allgäuer, Kritische Darstellung des Schuldanerkennungsvertrages. 1884. Berner Dissertation.

Arndts, Pandekten. 1886.

— in: Münchener kritische Überschau. Bd. 4. 1857.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. A. 1894.

— Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen. 1883.

— in: Kritische Vierteljahresschrift. Bd. 30. 1888.

— in: Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 2. 1889.

Baron, Gesamtrechtsverhältnisse im römischen Recht. 1864.

Behrend, Gutachten für den 17. Juristentag. 1884.

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Bd. 2. 1889.

Bemmelen, van, Regtsgeleerde Opstellen. Bd. 2. 1891.

Berner, Otto, Verrechnung von Zahlungen. Dissertation. 1892.

Beyer, Mor., Wie gestaltet sich nach gemeinem Rechte die Abrechnung einer von dem Schuldner mehrerer Forderungen ohne nähere Bestimmung gezahlten Summe? Hallenser Dissertation. 1888.

Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Bd. 3. 1855.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts. 1886 ff.

Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs.

Brinz, Pandekten. Bdd. 2. 4.

Bruns, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 1. 1861.

Buhl, Beiträge zur Lehre vom Anerkennungsvertrage. 1875.

Canstein, in: Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. 1. 1879.

Dernburg, Pandekten, 4. A. 1894.

— Preussisches Privatrecht. Bd. 2.

Diephuis, Het Nederlandsch Burgerlijk Regt. Bdd. 2. 10. 1872/86.

Ehrenzweig, Die sogenannten zweigliedrigen Verträge. 1895.

Endemann, Deutsches Handelsrecht. 1887.

Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bdd. 2. 3. 1882/85.

Erman, Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte. 1883.

Exner, Fragment über die Quittung; aus seinem Nachlasse veröffentlicht in Grünhuts Zeitschrift Bd. 22. 1895.

Facelli, Cesare, L'exceptio non numeratae pecuniae. 1886.

Fitting, Die Natur der Korrealobligationen. 1859.

Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht. Bd. 1.

Freund, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Bd. 5. 1884.

Fuchs, Die Karten und Marken des täglichen Verkehrs. 1881.

Gareis, in: Buschs Archiv für Handelsrecht. Bd. 34. 1876.

Gneist, Die formellen Verträge des neuern römischen Obligationen-Rechts. 1845.

Goldschmidt, Ludw., in: Jherings Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. 24. 1886.

Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld nach heutigem deutschen Recht. 1871.

— Beiträge zur Erläuterung des römischen Rechts. Bd. 7. 1863.

Grützmann, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts. Bd. 2. 1889.

Hartmann, Die Obligation; Untersuchungen über ihren Zweck und Bau. 1875.

Hasenöhrl, Das österreichische Obligationenrecht. Bd. 2. 1890.

Heimbach, Zur Lehre vom Creditum. 1849.

Henrici, in: Jherings Jahrbüchern. Bd. 14. 1875.

Hesse, Über das Wesen und die Arten der Verträge des heutigen römischen Rechts. 1868.

Hruza, in: Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. Bd. 12. 1885.

Huschke, Über das Recht des Nexum, 1846.

— Darlehen. 1882.

Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 2, 2. 1883. 4. A.

Karlowa, in: Grünhuts Zeitschrift. Bd. 4. 1878.

— Römische Rechtsgeschichte. Bd. 1. 1892

Keller, Institutionen des römischen Rechts. 1854/58.

Kindel, Das Rechtsgeschäft und sein Rechtsgrund. 1892.

Kleinwächter, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde. Bd. 1. 1840.

Koch, R., in: Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 10. 1866.

— in: Löhrs Zentralorgan für deutsches Handels- und Wechselrecht, NF. Bd. 3. 1867.

Koch, C. F., Allgemeines Landrecht mit Kommentar. Bd. 2. 1886.

Kohler, in: Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 6. 1891.

— Gesammelte Beiträge zum Zivilprozess. 1894.

Krainz, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 2. A. 1894.

Kuntze, in: Kritische Vierteljahresschrift. Bd. 9. 1867.

Lacher, in: Juristische Blätter. Bd. 12. 1883.

Lass, Versicherungsmarke und Quittungskarte. 1891.

Lehmann, H. O., Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg. 1890.

Leist, Über die Wechselbeziehung zwischen dem Rechtsbegründungs- und dem Rechtsaufhebungsakte. 1876.

Linde, in seiner Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess. Bd. 1. 1828.

Mitteis, in: Grünhuts Zeitschrift. Bd. 14. 1887.

Müller, A., in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Bd. 17. 1866. No. 86.

Pernice, Parerga III. IV, in: Zeitschrift der Savignystiftung Bdd. 9. 13. 1888/92.

Planck, Zivilprozessrecht. 1887.

Puchelt, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 1885.

Rassow & Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Regelsberger, in: Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 47. 1864.

— Pandekten. Bd. 1. 1892.

Rehbein, Die Entscheidungen des vormaligen Pr.O.Trib. Bdd. 2. 3. 1887/91.

Reinhold, Quittungskosten und Quittungspflicht. 1892.

Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundeszivilrechts. Bdd. 10. 12. 1892/94, als Anhang zur Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bdd. 33. 35.

Römer, Bedingte Novation. 1863.

Savigny, Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. 1853.

Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. 2. 1854.

Schey, Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 1. 1890 95.

Schlesinger, Zur Lehre von den Formalkontrakten und der querela non numeratae pecuniae. 1858.

Schneider & Fick, Das schweizerische Obligationenrecht. 1891.

Schultz, Jul., Die verschiedenen Bedeutungen der Quittung. Erlanger Dissertation. 1894.

Seuffert, E. A., in: Seufferts Pandekten. Bd. 2. 1867.

Siebenhaar, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. 1872.

— in: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. N.F. Bdd. 29. 30. 1867 68.

Spaltenstein, Das spezifisch juristische Geschäft. 1876.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 2. A. 1893.

Strippelmann, Beweis durch Schrifturkunden. Bd. 2. 1861.

Struckmann, in: Jherings Jahrbüchern. Bd. 15. 1877.

Struckmann-Koch, Zivilprozess für das deutsche Reich. 1887.

Turnes, in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung. Bd. 17. 1866. No. 71.

Unger, in: Jherings Jahrbüchern. Bd. 8.

— in: Grünhuts Zeitschrift. Bd. 15. 1888.

Unger, A., Handbuch des im Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden partikularen Privatrechts. Bd. 1. 1889.

Ullmer, Kommentar zum privatrechtlichen Gesetzbuch des Kantons Zürich. Bd. 2. 1870.

Wach, Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 64. 1881.

Wengler & Francke, Archiv für zivilrechtliche Entscheidungen der sächsischen Justizbehörden. N.F. Bd. 9. 1888.

Wetter, P. van, Les obligations en droit romain. Bd. 3. 1886.

Wetzell, Zivilprozess. 1878.

Wilmowski & Levy, Zivilprozessordnung.

Windscheid, Pandekten. Bd. 2. 1891. 7. A.

— in: Kritische Vierteljahresschrift. Bd. 3. 1861.

Ferner wurden die bekannten juristischen Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, sowie die Texte vieler in- und ausländischer Gesetze benutzt.

Einleitung. § 1.

Tilgung der Obligation und Quittung.

Der mit dem Willen des Gläubigers übereinstimmende Wille des Schuldners, eine Obligation solle getilgt sein, ist eine juristisch erhebliche Thatsache:

1. Liegt eine Obligation vor, die nur mit und durch den Willen der Parteien besteht, eine Konsensualobligation, so wirkt der contrarius consensus Untergang derselben. Konsensualobligationen sind aber im modernen Recht mit wenigen Ausnahmen alle Obligationen, in Rom waren es die im Verkehr häufigsten, wie der Kauf.

2. Bei Formalobligationen wirkt der mutuus dissensus nicht ohne weiteres den Untergang der Obligation. Materiell wird die Obligation zwar getilgt und ein Exzeptionsverhältnis begründet. Formell jedoch besteht gleichsam die Hülse der früheren Obligation weiter und kann nur durch einen besonderen Formalakt aufgehoben werden. So war es in Rom bei der Stipulationsschuld: sie konnte in ihrer ganzen Wirkung nur durch Acceptilation beseitigt werden; so ist es heutzutage bei dem Wechsel: ist die Wechselschuld gezahlt, so muss der Wechsel[2]) in die Hand des Wechselschuldners zurückgelangen oder vernichtet, bezw. durch Amortisationsverfahren[3]) entkräftet werden; in den Händen gutgläubiger Dritter gewinnt die leere Schale der früheren Obligation wieder vollgültige obligatorische Wirksamkeit.

---

[2]) Quittierung ist bei der Zahlung nicht unbedingt nötig. Art. 39. W.O.

[3]) Art. 73. W.O.

In beiden Fällen, bei Konsensual- wie bei Formalobligationen, ist der Wille des Gläubigers und des Schuldners darauf gerichtet, dass die Obligation getilgt werde. Rechtsgrund dieses Willens kann sein Erfüllung von seiten des Schuldners durch Zahlung oder Zahlungssurrogat: dies ist der naturgemässe Tilgungsgrund jeder Obligation; Rechtsgrund des Willens kann auch sein Erlass oder Verzicht von seiten des Gläubigers.

Der Gläubiger übernimmt durch seinen mit dem Willen des Schuldners übereinstimmenden Willen, die Obligation solle getilgt sein, ipso iure die Verpflichtung, das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses, die Befreiung des Schuldners in Zukunft nicht zu bestreiten. Der Schuldner erhält durch seinen mit dem Willen des Gläubigers übereinstimmenden Willen, die Obligation solle getilgt sein, das Recht, seine Ungebundenheit bezüglich dieser speziellen Obligation in eigenem Nutzen zu verwenden (ein negativer animus obligandi): es existiert ein zunächst formloser Tilgungsvertrag (vergl. unten §§ 16 ff.) zwischen Gläubiger und Schuldner bezüglich jener Obligation.[4])

Mit diesem stillschweigenden Tilgungsvertrage begnügt sich der Schuldner in den Fällen, wo eine Bestreitung der stattgehabten Tilgung in der Regel nicht zu befürchten steht, wie z. B. beim Handkauf (vergl. unten § 24). In den Fällen jedoch, wo eine Bestreitung der stattgehabten Erfüllung leicht möglich ist, verlangt der Schuldner nach grösserer Sicherung.

Diese Sicherung wird bei formalen Geschäften durch die Aufhebungsform erreicht, wächst also aus dem Wesen des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts selbst heraus; so in Rom die acceptilatio, die im strengsten Zusammenhange mit der Stipulation

[4]) Ein Tilgungs*vertrag*, denn es liegt vor „eine Vereinigung mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch unter ihnen eine Obligation entstehen“ — oder endigen soll. (Savigny, § 52 S. 8.)

steht. Bei nicht formalen Geschäften muss die Sicherung durch eine Thätigkeit ersetzt werden, die mit dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnis selbst nur mittelbar zusammenhängt. Diese Thätigkeit kann sein Zuziehung von Zeugen oder Quittierung durch den Gläubiger.

Die juristische Natur dieser Quittung festzustellen ist die Hauptaufgabe dieser Arbeit. Es gilt hierbei festzustellen, welche Natur der Quittung zu vindizieren ist, wenn die Parteien nichts Besonderes verabreden. Zweifellos können Gläubiger und Schuldner bei dem Quittungsakte bestimmen: Wir wollen eine Urkunde nach der Beweismitteltheorie oder der Anerkennungsvertragtheorie u. s. w. schaffen und dieser Urkunde die Gestalt einer Quittung verleihen. Dies ist praktisch rechtlich gültig, aber theoretisch unkontrollierbar. Das Beispiel, das Savigny (§ 77 S. 244) aufstellt, scheint mir sehr gelungen: Zwei eifrige Verehrer des römischen Rechts schliessen einen Vertrag in Form der stipulatio — warum sollte dieser Vertrag nicht gültig und klagbar sein? Und können die Kontrahenten denselben nicht folgerichtig mittelst acceptilatio auflösen? Nichtsdestoweniger brauchen wir nur die Natur der Quittung zu untersuchen, die derselben präsumtiv zukommt.

Wir haben es mit einem Institute des praktischen Verkehrslebens zu thun. Die Quittung kommt unter unzählig verschiedenen Verhältnissen vor: Ihr Rechtsgrund kann sein Zahlung, Angabe an Zahlungsstatt, Anweisung, Kompensation, Erlass, Verzicht; kann sogar beiderseitiger Rücktritt (contrarius consensus), oder Verzicht auf die prozessuale Geltendmachung (pactum de non petendo) sein. Bald wird sie Zug um Zug gegen die Schuldleistung erteilt, bald erheblich später. Bisweilen (vergl. unten § 37) tritt der Quittungscharakter derselben ganz in den Hintergrund, und die Qualität eines Legitimations- oder Inhaberpapiers, ja sogar eines Forderungspapiers drückt ihr den Stempel einer

ganz anderen juristischen Erscheinung auf: Wir werden untersuchen müssen, ob die Quittung in allen diesen Fällen das gleiche einheitliche Institut bleibt.

Mit der juristischen Natur ändert sich die Wirkung eines Rechtsinstituts: an der mehr oder weniger befriedigenden Wirkung der Quittung werden wir einen Prüfstein dafür haben, ob die Natur der Quittung richtig festgestellt ist.

Teil I.

Die Quittung im Recht.

Dogmengeschichtlicher Überblick. § 2.

Die Natur der Quittung war bis in die Mitte dieses Jahrhunderts nicht streitig: Man sah in ihr lediglich ein Beweismittel für die materielle Zahlung, das durch einfachen Gegenbeweis beseitigt werden konnte.[5]) Als Beweismittel ist die Quittung auch in diejenigen Gesetzbücher eingedrungen, die eine Legaldefinition derselben enthalten. Für diese Gesetzesgebiete ist also die Frage nach dem geltenden Rechte der Quittung gegenstandslos.

Allein, die Konsequenzen der Beweismitteltheorie sind zu überraschend, als dass sie auf die Dauer hätten unbeachtet bleiben können. Zuerst machte im Jahre 1855 darauf aufmerksam Otto Bähr in seiner Schrift: „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund," und seitdem dürfte die Meinung, die Quittung sei stets ein einfaches Beweismittel, in der Wissenschaft und für die

[5]) So z. B. das O.A.G. Kassel in Seufferts Archiv, Bd. 1 no 130. — Anders war es jedoch im Kanton Zürich „von jeher", zufolge Regelsberger, A. f. z. Pr. S. 168 Anm. 11.

Rechtsgebiete, wo das Gesetz nichts ausdrücklich sagt, ganz aufgegeben sein.[6])

Es scheint angezeigt, zunächst die einzelnen Theorien zu betrachten, um von deren etwaigen Mängeln ausgehend und dieselben kritisierend, zu einer richtigen Theorie zu gelangen.

Abschnitt I.

Die fremden Theorien.

A. Die Beweismitteltheorie.

I. Darstellung der Beweismitteltheorie, speziell des A.L.R.

1. Wenn „Zahlung" Tilgungsgrund ist. § 3.

Die Legaldefinition der Quittung lautet im § 86. A.L.R. I. 16: „Ein schriftliches Bekenntnis der empfangenen Zahlung"; fast wörtlich gleichlautend definiert der § 1426 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 die Quittung als „ein schriftliches Zeugnis der erfüllten Verbindlichkeit."[7]) Die Quittung ist also ein Beweismittel für die Thatsache der stattgehabten Zahlung und nur dafür.[8]) Sie ist Beweismittel

[6]) Ausser von van Bemmelen S. 192, der allerdings im Zusammenhange nur vom Schuldschein spricht.

[7]) Anders im österreichischen Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, wo ihr die Natur einer Vertragsurkunde beigelegt wird, vergl. Müller S. 341, aber auch Turnes S. 281.

[8]) Im Anschluss daran definiert Dernburg, Pr. R. § 96 S. 240, die Quittung als „ein zum Zweck des Beweises seitens des Zahlungsempfängers dem Zahlenden zugestelltes schriftliches Empfangsbekenntnis". Förster-Eccius S. 575 scheint, indem er die Definition des § 86 I 16 mit den Sonderrechtssätzen der §§ 113, 114 h. t. (vergl. über diese §§ unten § 4 S. 22) verschweisst, über die Natur der landrechtlichen Quittung

und als Beweismittel nur fähig, den naturgemässen Beweis ihres Inhalts zu liefern.[9]) Nach § 381 C.P.O. beweist sie formell nur, dass die in der als echt anerkannten Quittung enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind. Die materielle Beweiskraft der Quittung unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäss § 259 C.P.O.[10])

Die Quittung wirkt jedoch als Beweismittel nur, wenn feststeht, dass sie wegen „Zahlung" ausgestellt worden ist.[11]) „Zahlung" aber ist nach § 28 L.R. I. 16 die Erfüllung der Ver-

eine Meinung zu haben, die etwa kombiniert ist aus der Windscheidschen (s. § 11) und der Brunsschen (s. § 13). — Weniger noch als Beweismittel, nämlich nur ein mehr oder weniger verwertbares thatsächliches Moment ist die in ihrem Inhalte teilweise unrichtige Quittung. (Bolze 18, 133.)

[9]) Diesen allerdings unbeschränkt. Daher kann die Quittung, wenn sie Beweismittel für die Thatsache der Zahlung ist, nicht beseitigt werden durch die Behauptung, der Aussteller sei zur Ausstellung (dispositions-) unfähig oder (zur Stellvertretung des Ausstellungsberechtigten) unberechtigt gewesen; die Behauptung dieser Thatsachen richtet sich vielmehr gegen die Wirkung der durch die Quittung bewiesenen, aber ungültig erfolgten Zahlung. Wohl aber kann der Beweismittelquittung ein grosser Teil ihrer Wirkung entzogen werden durch den Nachweis, das in ihr Zugestandene sei unmittelbar oder mittelbar von dem Aussteller nicht beobachtet worden, sondern derselbe habe es nur als seine schlichte Überzeugung auf Grund von vorgelegten Urkunden oder anderen Wahrnehmungen zugestanden.

[10]) Namentlich unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung die Frage, inwiefern ein vom Schuldner ausgestellter Revers die Beweiskraft der Quittung beeinträchtigt (§ 108 A.L.R. I 16), inwiefern etwaige auf dem in Händen des Gläubigers verbliebenen Schuldscheine befindliche Vermerke geleisteter Zahlungen die Stelle wirklicher Quittungen vertreten. §§ 110—112 L.R. I 16; § 384 C.P.O.

[11]) Dann jedoch, vorbehaltlich des Gegenbeweises des Gläubigers vom Augenblicke der Aushändigung an den Schuldner ab. § 104 L.R. I 16.

bindlichkeit des Schuldners durch Geld oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere. Dass „Zahlung“ Barzahlung in diesem Sinne war, ist vom Schuldner nicht besonders nachzuweisen (Strieth. Arch. 48, 167). Aber unwirksam wird die Quittung, die ja nur einfaches Beweismittel ist, durch das Zugeständnis des Schuldners[12]) oder den Nachweis des Gläubigers, dass „Zahlung“ nicht erfolgt ist. Demnach konzentriert sich der ganze Gegenbeweis des Gläubigers darauf, dass die Erfüllung nicht durch „Zahlung“ geschah.[13])

Ist der Gegenbeweis, dass Zahlung nicht erfolgt sei, gelungen, so ist dem Produzenten dadurch die Quittung wertlos: die Beweiskraft derselben ist erloschen, und konsequenterweise kann die Quittung gar nichts mehr beweisen.

2. Wenn ein anderer Tilgungsgrund als Zahlung vorliegt. § 4.

Dass auf so leichte Weise dem Schuldner die Quittung entrungen werden kann, ist ein arger Missstand, wenn man bedenkt, wie häufig im Leben die Quittung über eine ganz oder teilweise erlassene Schuld sich in die Form einer Zahlungsquittung kleidet. Denn die Zahlung ist das einfachste Mittel,

[12]) Dieses Zugeständnis befreit den Gläubiger von der Beweislast. § 82 Pr.A.G.O. I 10.

[13]) Dieser Gegenbeweis ist auch gegen gerichtliche Quittungen zulässig (Str.A. 41, 164 = Ob.-Trib. 45, 146. §§ 380. 383 C.P.O.), und zwar nach zwei Richtungen: „Sowohl der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet, d. h. dass die Erklärung nicht oder nicht so abgegeben wurde, als auch der Beweis der Unrichtigkeit des materiellen Inhalts“ (Hinschius bei Koch, Komm. S. 368). — Dieser Gegenbeweis ist materiell eine Verneinung des durch das Beweismittel „Quittung“ beurkundeten Einredegrundes der wirklichen Zahlung, formell eine Einrede wider die Beweiskraft der Urkunde (vergl. Strippelmann S. 129; und allgemein über Rechtsurkunden mit fingiertem Titel Lacher S. 25 ff.).

den Gläubiger zu befriedigen, und so ist den Parteien der Ausdruck: „Ich habe gezahlt erhalten“ nahezu gleichbedeutend mit „ich bin befriedigt“ (vergl. hierzu unten § 33). Allerdings unterliegt die Thatsache, dass eine vom Gläubiger als von ihm unterschrieben und dem Schuldner übergeben anerkannte Quittung produziert ist, der freien Beweiswürdigung des Richters und „kann je nach Umständen als unterstützendes Indizium für die Behauptung des Erlasses, beziehentlich des unbedingten Erlasses wohl dienen, da sich erfahrungsmässig der Erlass häufig nach den im Verkehr gangbaren Gewohnheiten einfach in die Form der Quittung kleidet“ (Dernburg Pr., S. 243 f.). Aber die Behauptung, die der Schuldner dem Gegenbeweise des Gläubigers, dass Zahlung nicht erfolgt sei, entgegenstellt, die Obligation sei auf andere Weise erfüllt worden, z. B. durch Angabe an Zahlungsstatt, Anweisung, Kompensation oder Entsagung, hat nunmehr der Schuldner zu beweisen[14]), denn sie ist eine selbständige Einrede gegenüber dem eingeräumten Klagegrunde.

Das entspricht kaum der bona fides des Verkehrs, dass der Schuldner, der die Quittung zu seinen Gunsten vorbringen kann, nunmehr dennoch auf andere Weise den ganzen Nachweis der getilgten Schuld selbständig führen muss. Dadurch kommt er gerade in die üble Lage der Beweispflicht, die er vermeiden wollte, als er sich zur Zeit der Aufhebung der Obligation die jetzt nutzlose Quittung erteilen liess; er ist jetzt ebenso schlecht daran, als wenn er überhaupt keine Quittung zu seinen Gunsten hätte produzieren können.[15])

Nehmen wir einen praktischen Fall, um daran den Vor-

---

[14]) Bolze 1, 392; 2, 895; 4, 261; 5, 226; 17, 137; anders freilich: 7, 200. Koch, Komm. S. 368 zu § 105 I 16.

[15]) Vergl. hierzu Wengler & Francke S. 306 ff.

gang zu erläutern: Es liegt eine Quittung über bare Zahlung vor; der Gläubiger hat bewiesen — etwa durch Eidesdelation —, dass trotz der Quittung Barzahlung nicht erfolgt ist. Der Schuldner beruft sich demgegenüber auf Angabe an Zahlungsstatt, Kompensation, Anweisung oder Verzicht. Es sind zwei Fälle möglich:

1. Der Nachweis der anderweiten Erfüllung gelingt dem Schuldner, etwa durch Zeugen:

a) für das durch die Zeugen nachgewiesene anderweite Erfüllungsgeschäft ist eine besondere Form nicht erforderlich: die Sache ist in Ordnung;

b) für das anderweitig behauptete und bewiesene Erfüllungsgeschäft ist gesetzlich eine besondere Form, z. B. Schriftlichkeit, erforderlich: man muss die Folgen eintreten lassen, die das Gesetz bei Nichtbeachtung der Formvorschrift der Schriftlichkeit androht, denn konsequenterweise kann die vom Schuldner produzierte, über Zahlung einer bestimmten Summe lautende Quittung, die ja nur Beweismittel ist, nicht ausser dieser ihrer Beweisfunktion für eben diese Zahlung noch ganz andere Funktionen erfüllen. Diese Konsequenz spricht dem Gerechtigkeitsgefühle Hohn, und so hat die Praxis ausnahmslos auf Kosten der Logik der Beweismitteltheorie folgende Grundsätze beobachtet: Ist der Beweis der anderweitigen Erfüllung dem Schuldner gelungen, so stellt nunmehr die Quittung, wenngleich sie auf Zahlung lautet, den bewiesenen anderweiten Tilgungsgrund nach Form und Inhalt rechtsgültig dar. „Das Geständnis, dass nicht gezahlt, nimmt der Quittung die Beweiskraft, aber nicht die Kraft einer schriftlichen bindenden Willenserklärung dahin, dass die Forderung als getilgt behandelt und nicht geltend gemacht werden soll, wenn dies auch nur mündlich verabredet und die Quittung zu

diesem Zwecke ausgestellt ist, was der Debitor zu beweisen hat“ [16]). Von alledem findet sich im Landrechte selbst keine Spur, daher ist eine solche Praxis, so wünschenswert sie sein mag, sehr bedenklich für den Geltungsbereich des A.L.R., wo die Quittung nichts weiter ist als ein schriftliches Bekenntnis der empfangenen Zahlung, wo sie also nur Beweiskraft hat, keineswegs aber die „Kraft einer schriftlichen bindenden Willenserklärung dahin, dass die Forderung als getilgt behandelt und nicht geltend gemacht werden soll“. Diese Äusserung der Praxis zeigt, dass eben mit der reinen Beweismitteltheorie Missstände erzeugt werden, die nur durch Gesetzesbeugung mit Not umgangen werden.

2. Der Nachweis der anderweitigen Erfüllung gelingt dem Schuldner nicht:

a) aus der Quittung erhellt nicht, dass die darin bescheinigte Aufhebung der Verbindlichkeit anders als durch Zahlung erfolgt sei; die Quittung ist ein wertloses Papier, selbst dann, wenn bei der Ausstellung derselben der Gläubiger seiner Absicht, den Schuldner auf Grund von Kompensation, Anweisung, Angabe an Zahlungsstatt oder Verzicht aus dem Schuldnexus frei zu geben, mündlich Ausdruck gegeben hat, dies aber der Schuldner nicht nachweisen kann: Der beurkundete Vorgang ist nicht wahr, der wahre Rechtsakt ist nicht beurkundet (Gruchot, Beitr. S. 12 ff.).

b) der Inhalt der Quittung ergiebt selbst, dass die Aufhebung der Obligation anders als durch Zahlung erfolgte. In diesem Falle greifen die §§ 113. 114 I. 16 Platz: „Erhellt aus der Quittung, dass die darin bescheinigte Aufhebung der

---

[16]) Rehbein III S. 25, Dernburg a. a. O.; Ob.-Trib. 41, 117 = Str.A. 33, 234; R.O.H.G. 14, 339; R.G.E. 3, 254. 267. Str.A. 12, 272; 14, 127; 20, 142; 48, 167; 85, 312; 86, 227; 89, 361.

Verbindlichkeit nicht durch Zahlung erfolgt sei, so muss das anderweitig zwischen dem Gläubiger und Schuldner vorgefallene Geschäft, aus welchem die Quittung entstanden ist, näher ausgemittelt werden. Findet diese Ausmittelung nicht statt, so ist dergleichen Quittung nach den Regeln von Entsagung der Rechte zu beurteilen."

Diese §§ enthalten eine Sonderbestimmung, die mit der Definition des § 86 h. t. in direktem Widerspruch steht. Sie sind nicht eine Beweisregel des Inhalts, dass der Richter aus dem blossen Umstande der Existenz einer Quittung auf einen ausserhalb der Quittung stehenden Entsagungsvertrag schliessen solle; hätte das Gesetz diesen Inhalt, so wäre es durch die C.P.O. beseitigt. Die §§ enthalten vielmehr eine Interpretationsregel (Förster-Eccius S. 577): in diesem Falle, wenn nämlich der Beweis der anderweiten Tilgung der Obligation dem Schuldner nicht gelungen ist, aus der Quittung jedoch ersichtlich ist, dass Erfüllung anders als durch Zahlung erfolgte, der Inhalt der Quittung selber also den Gegenbeweis gegen die Zahlung liefert, so soll die Quittung nach den Regeln von Entsagung der Rechte beurteilt werden, d. h. der Inhalt der Quittung soll dahin gedeutet werden, dass Entsagung (nach § 378 h. t. „die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen"), der Quittung zu Grunde liege[17]). Der Richter hat also zu prüfen, ob eine Entsagung formell und materiell unter den konkreten Verhältnissen Bestand hat; nicht Bestand hätte eine solche Quittung, wenn sie z. B. ausgestellt wäre von einem zur Zahlungsempfangnahme, nicht zum Erlass Bevollmächtigten (Förster-E. S. 577 Anm. 106). Hat eine der Parteien ein Interesse daran, dass die Interpretationsregel der §§ 113 f. nicht Platz greife,

[17]) Ob.-Trib. 18, 264. 269; 41, 117; 70, 278. Str.A. 7, 203. Rassow & Küntzel 25, 886. R.O.H.G. 14, 340. R.G.E. 3, 254. 267. R.G. bei Gruchot 32, 1003. Jurist. Wochenschrift 10, 27. Bolze 8, 191.

so liegt ihr der Beweis ob, dass in dem gegebenen Falle eine Entsagung nicht stattgefunden hat (Str.A. 7, 203). Liegt also eine Quittung vor, aus der erhellt, dass die Erfüllung anders als durch Zahlung geschehen ist, und ist dem Schuldner der Beweis nicht gelungen, welches andere Geschäft stattgefunden hat, so muss nunmehr, falls der Schuldner dies nicht zugesteht, der Gläubiger seinen Gegenbeweis darauf konzentrieren, dass eine Entsagung nicht geschehen ist; durch diesen Beweis ist dann auch die Vermutung jeder anderen Aufhebung der Obligation ausgeschlossen (Rehbein III S. 27). Gelingt dem Gläubiger dieser Beweis nicht, so muss angenommen werden, dass Entsagung Rechtsgrund der Quittung ist, selbst wenn die Erfüllung thatsächlich anders als durch Erlass erfolgte, z. B. durch Anweisung, wie in dem Falle Ob. Trib. 18, 264. 269.

II. Kritik der Beweismitteltheorie.

1. Mängel derselben. § 5.

Wir gewannen für unsere Untersuchung folgende Punkte:

1. Der Gläubiger kann sich der seiner Forderung entgegenstehenden Quittung entledigen durch den Gegenbeweis, eventuell auch durch Eideszuschiebung, „Zahlung“ sei nicht erfolgt.

2. Nunmehr befindet sich der Schuldner in derselben Lage, als wenn er überhaupt keine Quittung besässe.

3. Gelingt dem Schuldner der Beweis der anderweitigen Tilgung, ist zu dieser aber die Form der Schriftlichkeit erforderlich, dann ist konsequenterweise die Quittung nicht imstande, diesen Formmangel zu ersetzen.

4. Unter gewissen Umständen wird die Sache so behandelt, als ob eine Obligation, die durch Angabe an Zahlungsstatt, Anweisung oder Kompensation getilgt ist, durch Erlass zu Grunde gegangen sei.

Diese Schlüsse sind absurd. Nun mag man bezüglich der letzten Konsequenz ad 4. sagen, das sei eine Folge der unrichtigen Fassung des Landrechts in den §§ 113. 114 I 16; das ist zuzugestehen; wenn das eine Gesetzbuch einen Notbehelf konstruiert, der gegen die Logik verstösst, so darf man daraus noch keine Ausstellung gegen die Beweismitteltheorie überhaupt entnehmen. Aber doch bleiben die drei ersten Punkte, die wir ganz unabhängig vom A.L.R. aus der Beweismitteltheorie folgerten; die schlagen dem Gefühl für Treu und Glauben ins Gesicht. Man fragt unwillkürlich, wozu denn da noch überhaupt Quittungen schreiben, namentlich in den Ländern, wo eine oft recht hohe Quittungsstempelsteuer erhoben wird; da ist Mühe, Zeit und Geld unnütz verwendet; der leichtgläubige Schuldner mag sehen, ob er für die Tilgung der Schuld anderweite Beweise beibringen kann, sonst mag er trotz der Quittung, die ihren Zweck verfehlt hat, nochmals leisten!

Die Praxis hat sich namentlich vor der oben unter 2. aufgeführten Konsequenz nicht verschliessen können: Ein Haussohn hatte gegen Empfang einer geringen Summe sein mütterliches Erbteil als empfangen quittiert, „darin liege kein bindendes Anerkenntnis der getroffenen Vereinbarungen über den Verzicht.“ Einem Schuldner hatte sein Gläubiger aus Dankbarkeit für geleistete Pflege eine Kaufgeldforderung quittiert; der hierauf gegründete Einwand wird verworfen, „weil die Absicht des Erlasses durch Quittung nicht zu einem schriftlichen Ausdruck gekommen sei.“[18])

Solche Sprüche sind zweifellos richtig für die Beweismitteltheorie. Doch sie sind überraschend für den glücklichen

[18]) Bolze 3, 71; 2. 431, — und vielle andere Entsch., s. die oben § 4 Anm. 14 Citierten. Ebenso die Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Januar 1892 und 29. Juni 1894 in: Revue 10, 42; 12, 127.

Quittungsbesitzer, und um so bedenklicher, als, wer eine Quittung besitzt, sich um die in der Quittung zu Grabe getragene Schuld nicht mehr zu kümmern pflegt. Beweismittel, die der befreite Schuldner sorgsam bewahrt und gehütet hätte, wenn ihm die Quittung nicht ausgestellt worden wäre, wirft er nun achtlos ins Feuer: die Quittung genügt ja! Doch da sieht er sich arg getäuscht; der Gläubiger fordert dolos die Schuld noch einmal ein, der Schuldner muss zugestehen, dass er nicht „gezahlt" habe, und muss noch ein Mal erfüllen.

Das sind Missstände, die durch die Konsequenz zeigen, dass an der Voraussetzung etwas nicht in Ordnung ist. Unsere Voraussetzung aber war, die Quittung sei stets ein einfaches Beweismittel.

2. Der präsumtive Wille der Parteien. § 6.

Welches ist der Wille der Parteien bei der Ausstellung der Quittung?[19])

Wenn der Gläubiger dem Schuldner eine Quittung überreicht, so heisst das in der Laiensprache für die Beweismitteltheorie: „Für den Fall, dass ich in einem etwaigen künftigen Prozesse von dir die Schuld noch einmal einfordern sollte, übergebe ich dir dieses Papier, damit du den Beweis deiner Befreiung leicht führen kannst." — Wenn das so wäre, dann würde der Gläubiger sich nie darauf einlassen, eine Quittung auszustellen und dadurch zuzugestehen, dass er unter Umständen ein Spitzbube sein könne, der eine gezahlte Schuld noch einmal einklagt, oder mindestens ein unordentlicher Geschäftsmann, der die Zahlung einer Schuld vergisst oder nicht bucht; auch würde

[19]) Dass der Wille der Parteien ein ganz beliebiger, und die Natur der Quittung kraft lex constractus specialis in der nachgiebigen Rechtsordnung eine ganz beliebige sein kann, sahen wir bereits in § 1 S. 15; wir brauchen uns damit nicht zu befassen.

es den Gläubiger geradezu beleidigen müssen, wenn der Schuldner eine Quittung von ihm verlangte, und in dem Falle würde der Schuldner nie Quittung von ihm verlangen, wo er der Ehrlichkeit und Sorgfalt des Gläubigers vollkommen traut. Und doch, wie häufig verlangt der Schuldner auch in solchen über jeden Zweifel erhabenen Fällen die Quittung! Und umgekehrt, in wie vielen Fällen, wo der zahlende Schuldner den Gläubiger absolut nicht näher kennt, denkt er gar nicht daran, eine Quittung zu erfordern, z. B. beim Handkauf! — (vergl. auch unten § 25 S. 80 ff.)

Aber die Sache liegt anders. Der Begriff des Beweises ist etwas spezifisch Juristisches. Für den Nichtjuristen ist der Beweis der Erfüllung einer Schuld identisch mit der Erfüllung der Schuld selbst.[20]) In den Fällen nun, wo die Erfüllung der Schuld so in der Gewohnheit des Verkehrs liegt, wie etwa beim Handkauf, da wird die Quittung als nicht erforderlich erachtet um die Erfüllung „in Ordnung“ zu bringen. In den Fällen jedoch, wo die Erfüllung so erheblich ist, dass unter anderen Umständen ein in gleichem Masse erheblicher Vertrag schriftlich abgeschlossen werden würde, verlangt der Schuldner die Quittung, die der Gläubiger auch ohne weiteres ausstellt.

Wäre die Quittung nur ein Beweismittel, so läge in dem Verlangen nach Quittierung ein Misstrauensvotum gegen den Gläubiger, dass dieser die getilgte Forderung dolos cedieren oder selber in Zukunft abermals einklagen könnte. An ein solches Votum denkt der Verkehr nicht. (Vergl. unten § 25 S. 82).

[20]) Interessant ist für diese Beobachtung, dass im Jahre 1840, als also die Quittung und der Schuldschein als Beweismittel noch unangefochten waren, der Unterschied zwischen dem Beweis der Schuld und dem Wollen der Schuld sogar dem Dr. jur. Alois Kleinwächter, „Supplent bei der Lehrkanzel des österreichischen bürgerlichen Rechts an der Prager Universität“ nicht ganz geläufig gewesen zu sein scheint (S. 40).

3. Spuren einer stärkeren als der Beweismittelnatur in den Gesetzbüchern, die der Beweismitteltheorie huldigen. § 7.

Die Quittung ist nicht ein schlichtes Beweismittel, sie ist mehr als das. Spuren von dieser Anschauung haben sich in die Gesetzbücher, die der Beweismitteltheorie huldigen, eingeschlichen. Wir finden in allen Gesetzgebungen eine Anzahl von Sonderbestimmungen, die sich in ihrer Gesamtheit als Ansätze zu einer anderen, kräftigeren Natur charakterisieren lassen. Unserer Untersuchung mag wiederum das Pr.A.L.R. zu Grunde gelegt werden.

a. Die §§ 113. 114 A.L.R. I 16.

Da sind denn zunächst die §§ 113. 114 L.R. I 16 zu erwähnen; siehe das über dieselben oben § 4 S. 22ff. Gesagte.

b. Die §§ 106. 107 A.L.R. I 16. § 8.

Auch die §§ 106. 107 L.R. I 16 sind von Wichtigkeit.[21]) In den beiden vorhergehenden §§ wird die suspensive Aufhebung der Beweiskraft der Quittungen durch die exceptio non numeratae pecuniae beseitigt; dann fahren diese §§ fort: „Hat jedoch der Aussteller einen längeren als dreimonatlichen Zeitraum verstreichen lassen, ohne den Schuldner wegen nicht geleisteter Zahlung zu belangen, und die Quittung als blos in Erwartung der Zahlung ausgestellt zurückzufordern: so soll in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsachen der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungseide als der Aussteller zum Erfüllungseide zugelassen werden. Auch kann nach Ablauf dieser Frist der Aussteller den Erben des Schuldners über die erfolgte Zahlung keinen Eid zuschieben.“ Diese §§ lassen gegenüber dem Beweise der Nichtzahlung der Quittung einen besonderen Schutz zu teil werden.

---

[21]) Diesen Punkt führt Bähr, Anerk. § 71 S. 251 an.

c. Die Generalquittung. § 9.

Vollends kommt die stärkere Natur der Quittung zum Durchbruch in den §§ 116 ff. 120. 121 LR. I 16: Die Generalquittung erstreckt sich auf alle bis dahin zahlbar gewesenen Posten; unberührt bleiben nur zur Zeit der Ausstellung noch nicht fällige oder dem Aussteller unbekannte Forderungen. Voraussetzung derselben ist: a. dass sie sich auf eine gehaltene Abrechnung bezieht, und b. das allgemeine Bekenntnis enthält, dass der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sei;[22]) c. dass ohne Vorbehalt quittiert wurde.[23])

Generalquittungen haben in der Regel die Tendenz reinen Tisch zu schaffen; namentlich haben sie den Charakter eines Vergleichs, wenn die Parteien durch die Generalquittung jegliche Geltendmachung irgend welcher etwa zweifelhafter Ansprüche aus der Geschäftsverbindung für die Zukunft aus-

[22]) Str.A. 85, 345. R.G.E. bei Gruchot 33, 976. Bolze 7, 201; vergl. aber auch Ob.Trib. 25, 126. R.O.H.G. 21, 399. — Dass das Erfordernis der Bezugnahme auf eine Abrechnung antiquiert sei, wird m. E. ohne Grund behauptet von Cohn in Endemanns H.B. III S. 1022 Anm. 129 (nur für Handelsgeschäfte?), von Dernburg, Pr.R. S. 229 Anm. 3, von Bähr, Anerk. § 71 S. 253. Dagegen Hinschius bei Koch, Komm. S. 371, der in Anm. 1 zu § 116 das Erfordernis der Schriftlichkeit der Bezugnahme auf die Abrechnung betont. — Über die Frage, ob § 116 h. t. aufgehoben ist durch § 14 Einf.G. zur C.P.O. vergl. Bolze 5, 228; 2, 433; 6, 377; 4, 262.

[23]) Das ist selbstverständlich; der Vorbehalt ist auch gegenüber allen in dem nächsten § 10 ausgeführten gesetzlichen Präsumtionen zuzulassen, mit der Wirkung, dass er dieselben ausschliesst. Er hat den rechtlichen Charakter der Reservation (Dernburg, Pd. I § 98, Förster-Eccius S. 400 Anm. 54); er kann nach L.R. auch mündlich geschehen; allerdings erfordert § 161 L.R. I 16 die Schriftlichkeit des Vorbehalts gegen Annahme der quittierten Zahlung, es handelt sich hier aber um einen Vorbehalt gegen eine in der Quittung nicht ausgesprochene Folgerung. (Förster-E. a. a. O.; Ob.Trib. Präj. 2584.)

schliessen wollen. Eine solche Generalquittung ist nicht durch Gegenbeweis entkräftbar, sondern nur durch den Nachweis eines dolus (R.O.H.G. 24, 197. 148); wegen Irrtums nur dann, wenn auch ein Vergleich wegen Irrtums anfechtbar wäre, „d. h. niemals wegen Irrtums in Betreff derjenigen ungewissen oder streitigen Punkte, auf deren Beilegung die Absicht der Parteien gerichtet war. Nur wenn sich die Transigenten über einen für das Geschäft wesentlich in Betracht kommenden Umstand, welchen sie beide als gewiss voraussetzten, im Irrtum befanden, wird die Anfechtung eines Vergleichs gestattet" (Dernburg, Pr. R. S. 149)[24]).

d. Gesetzliche Präsumtionen. § 10.

Schliesslich sind noch eine Anzahl von gesetzlichen Präsumtionen zu erwähnen,[25]) die durch positiven Rechtssatz der Quittung eine stärkere Bedeutung beilegen, als es ihr Inhalt oder ihre Beweismittelnatur mit sich bringen. Sie sind für die Beweismitteltheorie als Sonderbestimmungen aufzufassen, als Ausnahmen von der Rechtsregel, der § 115 L.R. I 16 folgende Fassung giebt: „Quittungen beweisen in der Regel nur die Zahlung der darin ausdrücklich benannten Schuldposten."

1. Terminliche Leistungen.

Bei allen terminlichen Leistungen ist die Vermutung begründet, die älteren Termine seien bezahlt, wenn über jüngere Termine ohne Vorbehalt quittiert worden ist. Diese Präsumtion

[24]) Über die Interpretation der Worte „zu achten" im § 116 L.R. I 16 s. unten § 10 S. 33. — Ähnliche Bestimmungen über die Generalquittung enthalten die Handelsgesetzbücher von Argentinien (vom 10. IX. 62) art. 953, Brasilien (vom 25. VI. 50) Art. 435, Uruguay (vom 31. XII. 78) Art. 952 (bei Borchard I S. 184. 585. V, 2 S. 129).

[25]) Diese Präsumtionen werden durch das Einf.Ges. zur C.P.O. § 16 Absatz 1 nicht berührt.

kehrt in vielen Gesetzbüchern wieder, nur die Anzahl der Termine, über die Quittungen vorgelegt werden müssen, um die Vermutung zu begründen, ist in den einzelnen Fällen und Gesetzen verschieden bestimmt:

Nur eine Quittung über einen Termin verlangt das österreichische allgemeine bürgerliche G.B. von 1811, § 1429; das privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich § 1048; bezüglich Zinsleistungen das schweizerische Obligationenrecht vom 1. Januar 1883 art. 103[26]); ebenso die Handelsgesetzbücher von Uruguay (31. Dezember 1878), art. 715, Venezuela (20. Februar 1873), art. 379, Argentinien (10. September 1862), art. 715[27]); nur zu Gunsten der Quittung eines Kaufmanns, der seine Aussenstände in bestimmten Abschnitten reguliert, wird die Vermutung der Zahlung früherer Termine durch eine Quittung begründet im H.G.B. von Chile (23. November 1865), art. 120, Honduras (27. August 1880), art. 120[28]). — Im Pr.A.L.R. kommt die Präsumtion, wenn nur eine Quittung vorliegt, nur der Darlehnszinsenquittung zu statten, § 842 I. 11 A.L.R.[29]).

Zwei vorbehaltlose Quittungen werden vom Pr.A.L.R. verlangt bezüglich zweier auf einander folgender Termine oder Zahlungen, die nicht Darlehnszinsen sind; sie begründen die Vermutung der Erfüllung der früheren Termine, auch wenn sie als Kompensations- oder Erlassquittungen gegeben worden sind (§§ 133. 134 I. 16), jedoch müssen sie auch wirklich zu verschiedenen Zeiten erteilt worden sein (§ 135 I. 16).

Drei Quittungen begründen die Präsumtion nach § 985

---

[26]) Bei Schneider & Fick S. 195.

[27]) Bei Borchardt V, 2 S. 99, S. 326; I S. 177.

[28]) Bei Borchardt I S. 705; III S. 15.

[29]) Dernburg, Pr.R. § 35, 3 S. 87 Anm. 13 nimmt — ohne ersichtlichen Grund — an: „diese Bestimmung gilt von Zinsen überhaupt, nicht blos von Darlehenszinsen."

des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs; art. 1430 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuchs[30]); art. 801 des H.G.Bchs. von Honduras (bei Borch. III, S. 78). — Die Quittungen dreier aufeinander folgender Jahre erfordert das römische Recht, jedoch beschränkt es diese Bestimmung auf öffentliche Abgabenquittungen: c. 3. C. de apoch. publ. 10,22: cum probatio aliqua ab eo tributariae solutionis exposcitur, si trium cohaerentium sibi „annorum" apochas securitatesque protulerit, superiorum temporum apochas non cogatur ostendere. Windscheid, Pd. § 344 Anm. 6. 7 S. 277 verlangt hiernach auch für das gemeine Recht sämtliche Quittungen über die letzten drei Jahre; richtiger für das gemeine Recht scheint mir das „annorum" verstanden im Sinne von „Jahresraten"[31]), sodass faktisch der Schuldner nur drei Quittungen über drei fortlaufende Termine vorzulegen hat. In diesem Sinne ist es auch im gemeinen Recht stets verstanden worden (vergl. die bei Windscheid a. a. O. Zitierten).

Mehrere Quittungen über nicht aufeinander folgende Termine bilden, weil wir es mit einer Sonderbestimmung zu thun haben, die strikt zu interpretieren ist, die Präsumtion nicht, allerdings bieten sie in Ländern mit freier richterlicher Beweiswürdigung Material für die richterliche Ueberzeugung. — Auch müssen terminliche Leistungen beglichen sein; daher wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld in der Regel die Vermutung, dass die ältere getilgt sei, nicht[32]).

[30]) Diephuis 10 S. 507.

[31]) So Eck, Pandektenkolleg, § 175.

[32]) § 146 L.R. I 16; vergl. Art. 101 des schweizerischen Obl.R. und dazu Schneider & Fick S. 193 f.; Ullmer No. 1682 zu § 1048. — Anders ist es bei Kaufleuten, die mit ihren Kunden in laufender Rechnung stehen und den unbezahlten Betrag der vorigen Rechnung auf die neue zu übertragen pflegen.

2. Vermutung für Zahlung der Zinsen aus Quittung über Kapital.

Eine nahezu in allen Gesetzbüchern wiederkehrende Bestimmung ist folgende: Die vorbehaltlose Quittung über das Kapital begründet die Vermutung, dass auch die Kapitalszinsen sämtlich beglichen sind[33]). Nur im Pr.A.L.R. ist der Umfang der Wirkung dieser Vermutung bestritten; der § 843 L.R. I. 11 lautet: „Ist über das Kapital selbst ohne Vorbehalt quittiert worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten.“ Liegt in diesem „zu achten“ eine praesumtio legis oder eine Fiktion? Darüber herrscht Streit. Die herrschende Meinung sieht darin eine Fiktion, die den Gegenbeweis ausschliesst[34]). Ist das richtig, so ist der Gläubiger, von dem der Schuldner sich eine Quittung über das Kapital erlistete, jedes Mittels beraubt, die Zinsen später einzufordern; er kann sich nur auf einen etwaigen Vorbehalt bei der Quittierung berufen. M. E. liegt kein zwingender Grund vor, in den Worten eine Fiktion zu sehen, namentlich in dem Zusammenhange des § 843 mit dem § 842. Wie käme das Landrecht, das der Quittung die schwache Wirkung eines Beweismittels beimisst, dazu, in

[33]) So das österreichische a. b. G.B. § 1427; das sächsische b. G.B. § 986 (vergl. auch A. Unger S. 259); das privatrechtl. G.B. des Kantons Zürich § 1048; das schweizer. Obl.R. Art. 103, 2; die H.G.B.B. von Argentinien (10. IX. 62) Art. 716, Bolivien (12. IX. 34) Art. 338, Brasilien (25. VI. 50) Art. 252, Columbia (8. I. 59) Art. 363, Costa-Rica (22. VI. 53) Art. 350, Guatemala (20. VII. 77) Art. 387, Mexiko (16. V. 54) Art. 303, Nicaragua (12. III. 69) Art. 226, Peru (15. V. 53) Art. 353, Salvador (1. V. 82) Art. 427, Spanien (1. I. 86) Art. 318, Uruguay (31. XII. 78) Art. 716. (Bei Borchardt I S. 177, 488, 568; II S. 51; III S. 428, 626; IV S. 45, 519; V, 1 S. 53; V, 2 S. 99.)

[34]) Ebenso bezüglich des „zu achten“ in § 116 L.R. I 16, s. o. § 9 Anm. 24 S. 30. — So Rehbein II S. 342 ff., 349—352; III S. 28 f.; Förster-E. S. 399; Koch, Komm. S. 371; Ob.-Trib. 59, 463.

diesem einzelnen Falle ohne jede Veranlassung ihr die Wirkung eines rechtsvernichtenden Aktes beizulegen? Allerdings haben wir es mit einer Sonderbestimmung zu thun, aber ohne ganz unzweideutige Ausdrücke thut man besser, dem landrechtlichen Prinzip der schwächeren Kraft der Quittung treu zu bleiben und in diesem Falle nur eine Vermutung, keine Fiktion anzunehmen. Man wird mithin den Gläubiger mit dem Gegenbeweise zulassen dürfen, dass die Zinsen nicht bezahlt oder erlassen seien; die Verkehrssicherheit ist durch diese Umkehrung der Beweislast genugsam gewährleistet.[35])

Da die zitierten Gesetzbücher von Zinsen schlechthin sprechen, so gelten in der Regel auch Verzugszinsen als mit inbegriffen in die vorbehaltlose Quittung des Gläubigers über das Kapital.[36])

Da die Gesetzbücher die Vermutung an die Quittung über das „Kapital" schlechthin knüpfen, so tritt die Präsumtion nicht ein, wenn über eine Abschlagszahlung auf das Kapital vorbehaltlos quittiert wird, sondern nur dann, wenn das Kapital ganz getilgt wurde.[37])

3. Präsumtion für Qualität und Quantität fortwährender Prästationen.

In gewissen Fällen wird der Quittung geradezu die Wirkung eines Vergleichs beigelegt. — So stellen die §§ 141. 142 L.R. I. 16 eine Vermutung auf für den Fall, dass bei fortwährenden Prästationen die Beschaffenheit des Rechts, aus dem sie entspringen, und die Quantität, die entrichtet werden soll,

---

[35]) Für Vermutung ist: Dernburg Pr.R. § 35, 3 S. 88, § 96 Anm. 3 S. 229; Cohn in Endemanns H.B. III S. 1023; Ob.-Trib. 4, 336; 29, 13.

[36]) Ausgenommen sind für das Pr.A.L.R. die Verzugszinsen, auf die der Richter erkannt hat. § 845 I 11 Präj. Ob-Trib. 1336. Ob.-Trib. 9, 225.

[37]) Vergl. Ullmer S. 99 No. 1686 zu § 1048.

in verschiedenen Quittungen verschieden angegeben worden ist. Ist die Beschaffenheit des Rechts zweifelhaft, so soll dieselbe nach den älteren Quittungen beurteilt werden; ist dagegen die Quantität des zu Leistenden verschieden angegeben, so gelten die jüngeren Quittungen als massgebend. — Ferner § 143 h. t.: „Ist in einer Reihe von drei aufeinander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerlei Weise geleistet worden und ohne Vorbehalt angenommen worden, so ist zu vermuten, dass die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sei.“ Diese Vermutung gilt für alle „fortwährenden Prästationen“, also nicht nur für Zinsen[38]), sondern auch für andere Leistungen, auch von beschränkter Dauer, wenn sie nur periodisch wiederkehren, z. B. für Leibrenten[39]), selbst wenn sie kündbar sind wie Pachtzinsen[40]), und selbst dann, wenn die Verpflichtung zu höherer Zahlung an sich fest steht, z. B. durch Eintragung im Grundbuche[41]). Liegen so beschaffene Leistungen vor, so ist die Vermutung vergleichsweiser Bestimmung begründet dahin, dass mehr nicht gezahlt werden sollte, die Vermutung bezieht sich nur auf die schon gezahlten Termine, nicht auf die Zukunft.[42])

[38]) Wie in Art. 250 des H.G.Bchs. von Brasilien (25. VI. 50 bei Borch. I S. 567): „Quittung über geringere Zinsen begründet für die verfallenen bezahlten Zinsen die Vermutung eines Vergleichs dahin gehend, dass nur so geringe Zinsen bezahlt werden sollten.“

[39]) Ob.-Trib. 10, 376.

[40]) Ob.-Trib. 57, 54.

[41]) Präj. 1006. Ob.-Trib. 37, 79.

[42]) Vergl. die prägnante Fassung dieses Gedankens in dem oben Anm. 38 zitierten Art. des brasilianischen H.G.Bchs. — So auch Ob.-Trib. 37, 79; Str.A. 76, 198. — Das folgt für das A.L.R. aus dem Wortlaut: „ . . . so ist zu vermuten, dass die Zahlung . . . “, nicht, wie Rehbein III S. 30 meint, daraus, dass die Quittung allein nicht die ausdrückliche und schriftliche Willenserklärung des Vergleiches für die Zukunft

Da es sich um eine Vermutung zu Gunsten des quittungbesitzenden Schuldners handelt, dem der Beweis gegen den Gläubiger erleichtert werden soll[43]), so lässt die preussische Praxis diese Vermutung nur zu gegenüber der Nachforderung zu wenig geleisteter Prästationen durch den Gläubiger, nicht gegenüber der Rückforderung zu viel geleisteter Zahlungen durch den Schuldner.[44])

Weil ein Vergleich zwischen den Parteien vermutet wird, so greift diese Präsumtion nicht Platz, wenn ein Vergleich zwischen den Parteien nicht geschaffen werden konnte, z. B. wegen Minderjährigkeit des Quittierenden (§ 144 L.R. I 16). Der Gegenbeweis des Gläubigers, der das zu wenig Gezahlte nachfordert, muss sich darauf richten, dass die Vermutung ausgeschlossen wird, etwa durch den Nachweis, er habe nur unter Vorbehalt oder irrtümlicherweise (vergl. § 145 h. t.) quittiert; es genügt daher nicht der Nachweis, dass ein Vergleich zwischen den Parteien nicht stattgefunden habe (Ob.Trib. 10, 376).

Diese zu 1 bis 3 angeführten gesetzlichen Präsumtionen unterscheiden sich unter einander dadurch, dass für die zu 1 und 2 stets der Besitz der Quittungen, durch die die Vermutung begründet wird, vorausgesetzt wird, was bei der Präsumtion zu 3 nicht der Fall ist. Daher wird die Vermutung in jenen Fällen dann nicht zugelassen werden dürfen, wenn der Schuldner anders als durch Quittung beweist, er habe die späteren terminlichen Leistungen prästiert, das Kapital gezahlt: wir haben es eben mit Vermutungen zu thun, die als Sonder-

---

enthalten würde, — warum sollte nicht auch dies durch eine praes. legis bestimmt werden können?

[43]) Auch diesen Punkt präzisiert das S. 35 Anm. 38 zitierte brasilianische H.G.B. sehr scharf.

[44]) Präj. 1123. Ob.-Trib. 37, 79.

bestimmungen aufzufassen sind und deshalb nicht analog ausgedehnt werden dürfen.[45])

Alle diese Vermutungen erzeugen den Eindruck, als seien sie Notbehelfe. In ihrer Gesamtheit bilden sie eine grosse Anzahl von Einzelfällen, in denen der Quittung eine stärkere Natur als die beabsichtigte eines Beweismittels, unter Umständen bis zu der eines Vergleiches beigelegt wird. Aber was sind all die Vermutungen anders, als die Äusserung der im Verkehr lebenden Anschauung, durch Quittierung werde so recht eigentlich die ganze Forderung mit allen Accedentien abgethan, dadurch komme alles in Ordnung. Wäre das Verkehrsleben davon durchdrungen, dass die Quittung nur ein schlichtes Beweismittel sei, so wäre eine derartige Äusserung der Verkehrsüberzeugung nicht möglich, denn ein Beweismittel kann als solches nur den Beweis seines Inhaltes erbringen. Der Verkehrsanschauung muss der Gesetzgeber Rechnung tragen; er erlässt Sonderbestimmungen und wird dadurch seiner prinzipiellen Theorie von der juristischen Natur der Quittung untreu.[46])

In jedem dieser Einzelfälle liegt der Quittung eine andere Bedeutung zu Grunde. Das ist ein Missstand, der sich den vielen Unzuträglichkeiten der Beweismitteltheorie anreiht.

B. Windscheids Zwei-Naturen-Theorie. § 11.

Am nächsten der Beweismitteltheorie steht die Ansicht Windscheids über die Natur der Quittung.

---

[45]) Vergl. Krainz S. 153; anders das sächsische bürgerliche G.B., vergl. Grützmann S. 111.

[46]) Der umgekehrte Schluss, wo diese Sonderbestimmungen gesetzlich fixiert seien, habe die Quittung in der Regel die Natur nur eines Beweismittels, ist falsch; in einem Gesetzbuche, das der Quittung die denkbar stärkste Natur zuerkennt, bilden derartige Vermutungen eine Ausführung der natürlichen juristischen Erscheinungen der Quittungswirkung.

Windscheid behält für die Regel die Beweismitteltheorie bei, nämlich dann, wenn der Inhalt der Quittung mit der bescheinigten Zahlung übereinstimmt; für den Fall jedoch, dass nicht gezahlt, sondern erlassen wurde, ist die Quittung eine verpflichtende Anerkennung der Befreiung des Schuldners. Windscheid vermeidet so die unerträgliche Konsequenz der Beweismitteltheorie, nach welcher, wenn nicht gezahlt, sondern erlassen wurde, nunmehr der Produzent behandelt werden muss, als hätte er gar keine Quittung vorgelegt:

„Die Quittung ist zunächst Beweismittel für die geschehene Erfüllung — Anerkennung der Erfüllung im Sinne eines Zeugnisses gegen sich selbst — und ist als solches rechtlich zu behandeln, d. h. sie braucht nicht erst durch Anfechtung beseitigt zu werden; sie unterliegt dem Gegenbeweis und der exceptio non numeratae pecuniae. Erweist sie sich aber als unfähig, die Thatsache der geschehenen Erfüllung prozessualisch festzustellen, so steht es dem Schuldner frei, nachzuweisen, dass sie unter Umständen ausgestellt worden sei, aus welchen auf die Absicht, durch sie den Erlasswillen auszudrücken, geschlossen werden darf. Wird eine Quittung wirklich in dieser Absicht ausgestellt, so enthält sie einen Erlassvertrag ....., durch welchen der Gläubiger erklärt, dass dieselben Wirkungen eintreten sollen, welche eintreten würden, wenn wirklich gezahlt worden wäre.“ „Die Quittung, das Bekenntnis über den Empfang einer Zahlung, enthält an und für sich eine verpflichtende Anerkennung — einen Anerkennungsvertrag — nicht, sondern ist nur Beweismittel; sie kann aber nach Lage der Umstände eine verpflichtende Anerkennung wirklich enthalten und thut dies namentlich dann, wenn sie in Kenntnis von der nicht erfolgten Zahlung und nicht in Erwartung der Zahlung ausgestellt ist. In diesem Falle ist die Quittung eine Form des Erlassvertrages.“ (Windscheid, Pd. §§ 357. 412b. S. 329. 506.)

Windscheid unterscheidet zwei Fälle:

1. Die Obligation ist durch Zahlung getilgt; nun ist die Quittung nur Beweismittel. Dass aber der Wille der Parteien bei der Quittierung nicht auf Ausstellung eines Beweismittels gerichtet ist, haben wir bereits im § 6 S. 27 gesehen.

2. Der Tilgungsgrund der Obligation ist Verzicht des Gläubigers: die Quittung enthält einen Erlassvertrag. Durch die, wie mir scheinen will, willkürliche Aufstellung dieses Satzes vermeidet Windscheid die lästigen Konsequenzen, die wir aus der Beweismittelnatur der Quittung zogen (§ 4 S. 19ff.). Er umgeht dieselben nicht nur, sondern er erreicht, dass gerade in den Fällen, wo dem Schuldner bei strenger Beweismitteltheorie die Quittung ganz nutzlos ist, sie doppelt stark wirkt: die Quittung lautet über Zahlung, der Gläubiger wendet ein, es sei „Zahlung" nicht erfolgt, der Schuldner dupliziert und beweist, dass die Urkunde unter Umständen ausgestellt worden ist, aus welchen auf die Absicht, durch sie den Erlasswillen auszudrücken, geschlossen werden darf, namentlich, dass sie ausgestellt worden ist in Kenntnis von der nicht erfolgten Zahlung und nicht in Erwartung der Zahlung; nunmehr enthält die Quittung einen nach Form und Inhalt rechtsgültigen Erlassvertrag, der Gläubiger kann sich nur noch durch umständliche Anfechtung (s. § 29 S. 90) zur Wehr setzen. Es dürfte kaum zu motivieren sein, weshalb dem Schuldner für den Fall, dass ihm in der Duplik der Nachweis gelingt, eine so überaus günstige prozessuale Situation geschaffen wird.

Zudem scheint mir die Zweiteilung der Quittungsnatur[47])

[47]) Wenigstens diese Windscheidsche Zweiteilung je nachdem die Quittung auf Grund von Zahlung oder von Erlass ausgestellt ist; anders ist es bezüglich einer Zweiteilung je nachdem die Quittung Zug um Zug gegen die Erfüllung, also während des Tilgungsaktes ausgetauscht,

sehr bedenklich; sie entspricht kaum dem Bewusstsein des Volkes. Nehmen wir ein Beispiel. B. schuldet dem A. die Wohnungsmiete und ausserdem 100 M. aus einem Darlehen; er zahlt die Miete und A. stellt ihm darüber eine Quittung aus: nach Windscheid Beweismittel; zugleich erlässt ihm A. die Darlehensschuld und stellt ihm darüber eine zweite Quittung aus: nach Windscheid Erlassvertrag. A. würde es nicht verstehen, wenn der Jurist ihm sagte, er habe soeben zwei ganz verschiedene juristische Handlungen vollendet: 1. einseitige Schaffung eines Beweismittels, 2. Konstituierung eines Anerkennungsvertrages über den Erlass. Wie aber, wenn A. über beide Summen auf einer Quittung quittiert?

Eine solche Quittung, in der zugleich über gezahlte und erlassene Schuld quittiert wird, ist im Leben sehr gewöhnlich: Der Lieferant stellt zur Einkassierung die Quittungen im voraus aus, vor der Zahlung handeln seine Kunden von dem ganzen Betrage, über den quittiert worden ist, noch eine kleine Summe „ab", der Gläubiger giebt ihnen dennoch die Quittung über die ganze Summe unverändert, als sei die Schuld unverkürzt gezahlt. Nach Windscheid sind diese Quittungen a) für das Gezahlte: Beweismittel, b) für das Abgehandelte: Erlassvertrag. Die Frage bleibt offen, welche Natur sie hatten, als der Gläubiger sie ausstellte, bevor er noch wusste, ob und wie viel er von dem Betrage würde ablassen müssen.

Die Windscheidsche Theorie leidet aber auch an einer inneren Unvollkommenheit; sie berücksichtigt nur die Fälle, wo die Forderung durch Zahlung oder Erlass zu Grunde ging, nicht aber hinreichend die, wo Angabe an Zahlungsstatt, Kompensation, Anweisung Tilgungsgrund der Obligation war. Gerade

---

oder erst bedeutend später, nachdem die Schuld bereits getilgt ist, ausgestellt wird; s. hierüber § 25 S. 80ff.

bei diesen juristisch komplizierteren Zahlungssurrogaten tritt die ungenauere Ausdrucksweise des quittierenden Gläubigers, er habe „bezahlt“ erhalten, häufig ein. a) Sollen nun derartige Quittungen als Beweismittel behandelt werden? Dann haben wir all die Missstände heraufbeschworen, die wir oben bei der Beweismitteltheorie kennen lernten. b) Sollen dieselben nach Art der Erlassquittungen behandelt werden? Es scheint fast, als ob das von Windscheid beabsichtigt ist. Aber das entspricht nicht den Thatsachen: die Tilgungsart der Obligation durch Angabe an Zahlungsstatt, Anweisung oder Kompensation ist viel verwandter mit der durch Zahlung, als mit der durch Erlass, ja es ist oft schwierig, Zahlung und Angabe an Zahlungsstatt zu unterscheiden[48]). In einem Falle nun, wo die Schuld durch eine so zweifelhafte Manipulation getilgt worden ist, wird eine Quittung ausgestellt über „Zahlung“. Entscheidet man sich dahin, dass „Zahlung“ wirklich und nicht Angabe an Zahlungsstatt geschehen ist, so liegt nur ein Beweismittel vor; findet man in der Tilgungsmodalität eine Angabe an Zahlungsstatt, so wird die Quittung mit einem Schlage ein Vertrag. — Dass derartiges zur richterlichen Entscheidung gelangt, dürften seltene Fälle sein; aber an den Konsequenzen sieht man die Stichhaltigkeit der Voraussetzung.

Nichtsdestoweniger hat Windscheids Meinung vielen Beifall gefunden; man kann sie wohl augenblicklich als die herrschende bezeichnen:

Endemann, D. H.R., S. 545: „Die Quittung erscheint nicht immer blos als Beweisurkunde über den Akt der Zuzählung und Annahme, sondern hat oft die weitergehende Bedeutung

[48]) Z. B. Zahlung mit Reichskassenscheinen, ausländischer Münze, mit Briefmarken, wenn die Post, oder im anderen Falle eine beliebige Person Gläubigerin ist, mit Speisemarken einem bestimmten Wirt oder einem beliebigen Menschen gegenüber u. s. w.

einer verbindlichen Befriedigungserklärung", und S. 581: „An der Quittung ist nicht immer das Zeugnis über den Numerationsakt, sondern der Ausdruck des Willens, befriedigt zu sein, das Wesentliche."

Canstein, S. 307 Anm. 68; Hasenöhrl, S. 569; Hesse, passim, bes. S. 358ff.; Kindel, S. 181f.; Koch, Ztschr. f. H.R., S. 448f.; Leist, S. 22; Mitteis, S. 452; Planck, S. 338 f. Schultz (!); Unger, Grünh., S. 538 Anm. 4.

Die Windscheidsche Theorie ist auch adoptiert worden vom Reichsgericht (R.G.E. 14 No. 58 S. 242, Seuff. 36 No. 104), sowie unter Berufung auf diese Entscheidungen vom schweizerischen Bundesgericht (Revue 10, 42; 12, 127).

Mit einer geringen Modifizierung wird die Windscheidsche Theorie auch vorgetragen von Arndts (krit. Überschau S. 247): „Die Quittung ist zunächst ihrer Natur nach ein Beweismittel der geschehenen Zahlung; unter jenen Umständen aber (nämlich: wenn der Gläubiger eine Quittung ausstellt, als sei er befriedigt, obgleich er die Zahlung nicht erhalten hat) nimmt sie die Natur des Erlassvertrages an" (s. auch seine Pd. § 267 Anm. 1d. S. 542).

C. Bekkers Fünf-Naturen-Theorie. § 12.

Bekker (§ 109 Beilage I S. 248f.) geht auf dem von Windscheid angedeuteten Wege weiter und konstruiert fünf Quittungsnaturen[49]), je nach dem vielfach im Verkehre angeblich variierenden Willen der Parteien:

I. Es ist möglich, dass der Gläubiger durch die Quittung die Forderung ganz erlassen will, oder

II. eine zweifelhafte Forderung aus der Welt schaffen will, und zwar

[49]) Ähnlich, allerdings nicht so mathematisch: Buhl S. 48.

1. unumstösslich,
2. schwer (durch komplizierten Gegenbeweis) umstösslich, oder
3. leicht (durch den Gegenbeweis des Falschseins der Feststellung) umstösslich, oder auch

III. dass er blos ein neues Beweismittel herstellen will für eine Forderungstilgung, die er augenblicklich als sicher ansieht und die er nicht weiter zu versichern beabsichtigt.

Es ist zweifelhaft, ob Bekker beabsichtigt, der Quittungsaussteller solle die Quittung selber gleich in eine der Gruppen einrangieren — dann würde eine solche Theorie lauter Juristen als Publikum voraussetzen —, oder ob der Richter vorkommendenfalls prüfen solle, in welche Klasse die vorgelegte Quittung gehöre — dann erteilt er dem Richter eine übermenschliche Aufgabe.

Aber der Wille der Parteien ist nicht fünffach verschieden; der Wille bei der Quittierung ist in der Regel der gleiche (s. § 6 S. 26 f., § 25 S. 82 f.); das Produkt dieses Willens, die Quittung, ist entsprechend gleicher Natur.

D. Bruns' Beweisvertrag-Theorie. § 13.

Im Gegensatz zu den bisherigen Ausführungen stellt Bruns[50]) wiederum eine einheitliche Theorie für die Quittung auf. Er teilt der Quittung in allen Fällen die Natur eines Beweisvertrages zu: Gläubiger und Schuldner kommen überein, für den Fall etwaiger zukünftiger nochmaliger Forderung durch den Gläubiger, die Zahlung als bewiesen gelten zu lassen: dieser Vertrag ist die Quittung. Die Parteien wollen also, so meint Bruns, die Be-

[50]) S. 94 f., 118 ff. Ähnlich Wetzel § 22, Schlesinger S. 47 ff., 137, 141. — Allerdings gelten Bruns' Ausführungen nur dem Schuldschein direkt. Vergl. dagegen Allgäuer S. 97, Bähr § 67 S. 229 ff., Buhl S. 35 ff.

weisfrage ablösen von der Schuldbefreiungsfrage, und diese isolierte Beweisfrage zum Gegenstande eines eigenen Vertrages machen. Die Quittung ist demnach ein formelles Geständnis des Inhalts, dass der Quittungsaussteller durch einen Dispositionsakt für den Fall eines zukünftigen Prozesses seinen etwaigen Prozessgegner von der diesen sonst treffenden Beweispflicht befreit dadurch, dass er ihm die Quittung als ein den Gläubiger und den Richter bindendes Beweissurrogat giebt (vergl. Canstein, S. 272ff.).

Bruns (S. 128) erreicht hierdurch folgendes praktische Resultat: Es ist die Quittung ein Vertrag, der nicht durch Gegenbeweis, sondern nur durch Anfechtung wegen Zwang, Betrug, Simulation u. s. w. beseitigt werden kann. Der Fortschritt gegen die bisher dargestellten Theorien springt in die Augen: jenes [dolose] Bestreiten der Quittung durch den schlichten Gegenbeweis, „Zahlung" sei nicht erfolgt, ist hier unzulässig. Aber es scheint fast, als sei die Theorie ein Verlegenheitsbehelf eben zur Erreichung dieses Resultates.

Es ist ihr vor allem vorzuwerfen, dass sie keine Fühlung mit der Verkehrsanschauung hält. Es ist undenkbar, dass die Parteien die Nicht-Existenz-Frage der Schuld bei der Quittungsausstellung ganz unberührt lassen und nur die Beweisfrage der Nicht-Existenz zum Gegenstande eines besonderen Vertrages machen; der Unterschied dieser beiden Begriffe mag dem Juristen verständlich sein, für den Laien nähern sich dieselben an einander bis fast zur Identität. — Überdies ist das Beweisrecht ein ius publicum und ius publicum privatorum pactis mutari nequit (vergl. Unger, Ih. I. B., S. 212). — Die Römer kannten einen Beweisvertrag nicht, daher ist derselbe für das gemeine Recht a limine abzuweisen. — Auch führt er bisweilen zu sonderbaren Konsequenzen: Ein Handlungsunfähiger empfängt Zahlung und verspricht dem zahlenden Schuldner, da ja seine

jetzt ausgestellte Quittung ohnehin ungültig sei, er wolle ihm nach Eintritt der Handlungsfähigkeit eine Quittung ausstellen. Nach erlangter Grossjährigkeit oder in einem lucidum intervallum erfüllt er sein Versprechen und giebt dem ehemaligen Schuldner eine Quittung: nach der Brunsschen Theorie ein Vertrag über den Beweis der damals geschehenen Zahlung. Da diese aber ungültig war, so ist dem Schuldner mit einem Beweise derselben wenig geholfen, die Quittung also ohne jeglichen Wert.[51])

E. Bährs Anerkennungsvertrag-Theorie. § 14.

Verwandt mit der Beweisvertrag-Theorie ist die Theorie, für die Bähr in seiner Schrift: „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund" den Grund gelegt hat. Bähr sagt: „. . . dass die Quittung einen Willensakt darstelle darauf gerichtet, das in ihr bezeugte Verhältnis gegen sich gelten zu lassen, und dieser Willensakt durch Hingabe und Annahme der Urkunde zum Vertrag sich vollende." „Die Quittung ist heute der negative Anerkennungsvertrag kat' exochen . . .; in Wahrheit ist die Verpflichtungskraft der Quittung von einer Geldzahlung unabhängig." „Die Quittung ist die vertragsmässige Erklärung der Erledigung der Schuld."[52])

Dieselbe Meinung fand ich bei folgenden Autoren:

Dernburg, Pd. II. § 54 S. 150: „Quittungen bilden Anerkenntnisse des Gläubigers über die Befreiung des Schuldners."[53])

[51]) Vergl. zu diesem Beispiel unten § 30 S. 90 f. — Eine Quittung ähnlich der Beweisvertragsquittung findet Karlowa (R.G. 803; Grünh. 504) in der römischen Acceptilationsurkunde: sie beweist nie den wirklichen Empfang der Valuta direkt, sie ist auch kein Anerkenntnis über die Befreiung des Schuldners. sie beweist nur den formal richtigen Hergang der Acceptilation.

[52]) Anerk., § 58 S. 191; kr. V.J.Schr. S. 357 f.; A. f. b. R. S. 105.

[53]) Zitiert, irrtümlich, wie der Verlauf der ganzen Abhandlung ergiebt, von Lass S. 15.

Brinz, Pd. II. § 291: „Richtiger aber wird die Quittung als ein Schulderlass und ununterschiedlich als ein formal wirkender Schulderlass zu betrachten sein.“ [54])

Regelsberger, in Endemanns H. B. II. S. 489 Anm. 23: „Die für den Schuldschein in Anspruch genommene Natur, Ausdruck eines Verfügungsakts zu sein, gilt auch für Quittungen.“ [55])

E. A. Seuffert § 284 S. 134 Anm. 10b: „Indem der Gläubiger dem Schuldner Quittung erteilt, erklärt er vertragsmässig, als bezahlt gelten zu wollen, sei es nun, dass er wirklich bezahlt ist, oder nicht.“ Spaltenstein, S. 160; Allgäuer, S. 99.

Ebenso das Erkenntnis des O.A.G. zu München vom 17. Juni 1866 (bei Seuff. 23, 307): „Es ist ganz gleichgültig, welches die Art der erklärten Schuldentledigung sei, namentlich, ob eine wirkliche Zahlung durch den Schuldner geschehen, oder ob auf Seiten des Gläubigers eine Schenkung beabsichtigt gewesen sei; die Erklärung dieses letzteren, befriedigt zu sein, hat als solche die Erlöschung der Verbindlichkeit zur Folge.“

Bähr sieht in der Quittung einen Vertrag; der frivole Einwand des Gläubigers, die über „Zahlung“ lautende Quittung sei falsch, denn es sei nicht „gezahlt“ worden, ist durch diese Konstruktion unmöglich gemacht. Ferner, da der Quittungsvertrag ein selbständiger, von der causa des zugrunde liegenden Auflösungsverhältnisses losgelöster ist, so kann die Quittung von dem Rechtsgrunde der Tilgung abstrahieren und das Nichtbestehen irgend welcher Verbindlichkeit abstrakt deklarieren.

Der Quittungsakt bildet demnach neben dem Tilgungsakte ein selbständiges pactum adiectum mit dem Inhalte der Abgabe und Annahme folgender Erklärung: „Ich erkenne an, dass du mir aus dieser Schuld nicht mehr haftest und verspreche, die-

---

[54]) Vergl. aber auch denselben Pd. IV § 570

[55]) Vergl. denselben A. f. c. P. S. 168 Anm. 11. Ihm stimmt bei Cohn in Endem. H.B. III S. 1021.

selbe nicht noch einmal zu fordern.“ Es ist nun zweifellos, dass die Quittungsausstellung ein Akt der beschriebenen Natur sein kann.[56]) Aber Bähr geht m. E. zu weit, wenn er in allen Fällen, wo Quittung erteilt wird, zwei selbständige Rechtsakte voraussetzt: 1. Schuldtilgung durch Erfüllung, 2. Schuldtilgungsanerkennung durch Quittung (vergl. Bähr Anerk. § 41 S. 126). Vielmehr findet in der Regel Zahlung und Quittungsübergabe Zug um Zug als eine Rechtshandlung statt. Es ist daher in der Regel der Bährschen Konstruktion der Vorwurf nicht zu ersparen, dass sie mit dem Parteiwillen nicht in Einklang steht. Die Parteien muss es befremden, wenn sie etwas anerkennen sollen, was so unbestritten ist, wie die soeben erlebte Zahlung und Befreiung des Schuldners. Und nun gar ihnen zumuten, aus dieser Anerkennung, wo nach ihrer Meinung nichts anzuerkennen ist, einen eigenen Vertrag zu verselbständigen und vollends diesen Vertrag schriftlich abzufassen in Form der Quittung, das dürfte ihnen unverständlich sein[57]): In allen Fällen ein neues, selbständiges, formelles Anerkenntnis der Schuldtilgung, das von der Schuldtilgung selbst verschieden ist, und nur materiell mit derselben im Kausalverhältnis steht, aus der Quittung folgern wollen, das heisst der Meinung und dem Willen der Parteien Gewalt anthun.

Es entstehen noch mehr Schwierigkeiten, wenn wir an den Fall denken, dass die Quittung ausgestellt wird, bevor die Zahlung erfolgt ist, oder gar an die vielen modernen Rechtsbildungen, wo der Gläubiger bei dem Quittierungsakte gar nicht,

---

[56]) und auch sein wird in den Fällen, wo über eine bereits früher getilgte Schuld quittiert wird (vergl. unten § 25 S. 83).

[57]) Vergl. Affolter S. 38ff., der der Quittung wohl die Natur der Anerkennung, der Anerkennung aber nicht die Natur eines Vertrages zuschreibt.

weder persönlich zugegen ist, noch auch durch einen Stellvertreter vertreten wird (siehe unten §§ 36f. S. 101ff.). Diese Erscheinungen sind von Bährs Standpunkt nicht zu erklären.

Abschnitt II.

Die eigene Meinung.

Vorbemerkung. § 15.

Der Grund, weshalb man bislang nicht zu einer ganz befriedigenden Anschauung über die Natur der Quittung gekommen ist, liegt m. E. darin, dass man das Verhältnis der Erfüllung und Quittungsausstellung zu dem Bestande der Obligation nicht genügend gewürdigt hat. Um dies zu ergründen, müssen wir zunächst auf die Tilgung der Obligation näher eingehen.

A. Die Tilgung der Obligation.

I. Verhältnis zwischen Leistung und Tilgung. § 16.

Nach der herrschenden Meinung[58]) tilgt die Erfüllung das Forderungsrecht direkt, und zwar ist nur erforderlich, dass dem Berechtigtsein des Gläubigers voll genügt werde, dagegen gleichgültig, auf welche Weise dies geschieht. Daher ist es 1) möglich, dass jeder Beliebige für den Schuldner auch gegen dessen Willen leistet. 2) Unter Umständen wird das Forderungsrecht sogar getilgt durch Leistung an einen Nichtgläubiger, sofern nur schliesslich das zu Leistende als Leistung in die Hände des Gläubigers kommt.

Betrachten wir diese Sätze genauer, so ist soviel gewiss und wird auch allgemein anerkannt, dass sie in alter Zeit so

[58]) Windscheid, Pd. § 342 S. 262 ff.

nicht gegolten haben. Zur Zeit des Q. Mucius Scaevola und noch des Pomponius war unbezweifelt der Satz allgemeinen Rechtens: Prout quidque contractum est, ita et solvi debet.[59]) Demnach war damals noch ausser der materiellen Zahlung stets die liberierende Formalität zur Obligationstilgung erforderlich. Dass der mutuus dissensus als contrarius actus ursprünglich auch bei den Konsensualkontrakten nötig war zu deren Tilgung, behauptet Kuntze (S. 522 ff.), da „hier mit dem Zahlungsakt regelmässig mutuus dissensus verbunden war, welcher dem Prinzip des contrarius actus Genüge thut." „Nur erst wenn anerkannt war, dass auch durch fremden Zahlungsakt ohne Wissen und Wollen des Schuldners dessen Obligation getilgt werde, war die Idee einer Ausschöpfung der Obligation durch natürliche Zahlung zu einem selbständigen Rechtsmoment erhoben." (Kuntze, S. 523.) Diese Rechtsentwicklung dürfte, wenn nur die herrschende Ansicht von der ipso iure tilgenden Wirkung der Zahlung richtig ist, in der That so vor sich gegangen sein. Demnach hätten wir es hier mit einer rechtshistorischen Entwicklung der Formenkongruenz bis zur Formeninkongruenz zwischen Begründungs- und Tilgungsakt zu thun. Doch wir müssen zunächst die Grundlagen der herrschenden Lehre prüfen.

Für das justinianische Recht ist m. W. gegenüber den auf den ersten oberflächlichen Blick deutlich sprechenden Quellenstellen die oben dargestellte herrschende Meinung noch nicht angezweifelt worden. Nur Hartmann (S. 46 ff.) behauptet, ohne sich mit den allgemeinen darauf bezüglichen Quellenstellen auseinander zu setzen: die solutio bewirke „gar nicht schlechthin und äusserlich als solche die Tilgung der Obligation, sondern nur insofern damit auch wirklich der der Obligation innewohnende

[59]) Fr. 80 D. de sol. 46, 3; vergl. die diesem Satz gewidmete Schrift von Leist. Ferner Kuntze S. 521 ff.

Zweck erreicht ist.“ „Diese letztere Voraussetzung trifft nun freilich, wenn einmal die obligationsmässige Leistung wirklich erfolgte, in den gewöhnlichen, einfachen Fällen immer zu. Und gerade dieser Umstand erklärt es zur Genüge, dass jene Voraussetzung nicht besonders hervorgehoben zu werden pflegt.“ Er illustriert diesen Satz an der singulären Erscheinung der Klagenzession bei der Bürgschaft, der gegenüber Jhering (§ 41 S. 376) schon auf die einzig mögliche Alternative, die hier der Wissenschaft offen steht, hingewiesen hat: entweder den Lehrsatz, dass die Obligation schlechthin durch Zahlung untergeht, fallen zu lassen, oder wenn sie dies nicht will oder kann, einen Gesichtspunkt aufzusuchen, der den Widerspruch beseitigt. Hartmann schlägt den zweiten Weg ein und kommt zu dem Resultate, die Obligation gehe erst unter, wenn ihr Zweck erreicht sei: Aber wo ist die Instanz, die die Erreichung des Obligationszweckes mit bindender Kraft für die Parteien und für Dritte, Unbeteiligte konstatieren kann? Und welche Anzeichen giebt es, an denen man die Erreichung des Zweckes der Obligation und damit den Untergang derselben erkennen könnte? Hartmann ist auf dem richtigen Wege, wenn er den Zweck der Obligation in das Interesse des Gläubigers setzt; den Untergang aber des Interesses des Gläubigers, d. h. des Obligationszweckes als Aufhebung der Obligation anzusehen, heisst den Zweck der Obligation mit der juristischen Existenz derselben identifizieren, — und das geht nicht an.

Wenn nun dieser von Hartmann eingeschlagene Weg nicht zum Ziele führt, so werden wir es mit der von Jhering vorgeschlagenen anderen Alternative versuchen müssen.

Ist das herrschende Dogma, dass die Obligation unmittelbar durch Erfüllung untergeht, in der That so unumstösslich? Der Satz wird, soweit ich sehe, nur ein einziges Mal direkt in den Quellen ausgesprochen:

pr. J. qu. m. obl. t. 3, 29: Tollitur autem omnis obligatio solutione eius quod debetur, vel si quis consentiente creditore aliud pro alio solverit.

Die Stelle scheint keinen Widerspruch zuzulassen. Aber die Frage, auf die sie antwortet, lautet nicht: „wird eine Obligation durch solutio aufgehoben?“, sondern, wie aus dem Satz vel si pp. hervorgeht: „welches Objekt muss man leisten, damit die Obligation getilgt sei?“ Darauf die Antwort: solutione eius quod debetur vel alius rei. Der Satz beweist also für unsere Untersuchung nichts, weder für noch gegen die herrschende Meinung. Auch wird in den Quellen eine civilis und naturalis solutio unterschieden[60]), und die Frage bleibt offen, welche dieser beiden Arten hier gemeint sei.

Aber wir haben auch einige Stellen, die mit schlichten Worten es zu erkennen geben, dass durch solutio allein die Obligation nicht ohne weiteres untergeht. Ich meine in erster Linie das

Fr. 19 § 1 D. de acc. 46, 4 (Ulpian): Acceptilatione omni modo liberatio contingit, licet pecunia soluta non sit, apocha non alias, quam si pecunia soluta sit.

Brinz (II § 291 Anm. 9 S. 458) macht darauf aufmerksam, dass diese Stelle an einem inneren Widerspruch leide: wenn die Schuld bezahlt sei, so sei die liberatio ipso iure eingetreten und brauche resp. könne durch apocha nicht mehr contingere. — E. A. Seuffert (§ 291 Anm. 1b S. 149) vermutet, dass diese Stelle „übrigens vielleicht nur sagen will, dass die Quittungserteilung nach römischem Recht jedenfalls nur ope exceptionis die Schuld aufzuheben vermöge.“ — Nach meinem Dafürhalten leidet die Stelle weder an einem inneren Widerspruche noch

[60]) Fr. 107. D. de sol. 46, 3 vgl. Fr. 80 eod., und dazu unten § 20. S. 70 f.

spricht sie von einer ope-exceptionis-Aufhebung der Obligation durch apocha, vielmehr sagt Ulpian hier ganz klar, dass durch solutio allein die liberatio nicht eintritt, sondern nur durch solutio zusammen mit acceptilatio resp. apocha. — Ferner wird uns ein Fall, wo die Obligation durch solutio nicht untergeht, mitgeteilt im

> Fr. 38 § 2 in fine D. de sol. 46, 3: Et magis simile esse, quod cum possessor hereditatis existimans, se heredem esse solverit, heres non liberetur, tunc enim propterea id evenire, quod ille suo nomine indebitam pecuniam dando repetitionem eius haberet.

Der Vorgang ist also nicht der, dass der zahlende possessor hereditatis sich an den heres wegen dessen Bereicherung hält, sondern: er fordert das Gezahlte von den Empfängern zurück mit condictio indebiti und der heres muss nunmehr von neuem zahlen; diese Zahlung des heres hat den Charakter einer Schuldtilgung (vergl. die Worte: heres non liberetur), nicht einer Schadensersatzzahlung, denn jene alleinige solutio des possessor war nicht fähig, die Schuldtilgung zu bewirken.

Auch kommt in den mannigfachsten Variationen der Satz in den Quellen vor: velut solvisse videtur, qui acceptilatione solutus est.[61]) Wenn wir nun für die acceptilatio die Natur eines Tilgungsvertrages annehmen (s. unten § 20 S. 66ff.), so muss, wenn die Obligationentilgung durch Acceptilation mit der durch solutio gleichgestellt wird, auch die durch solutio mittelst eines Tilgungsvertrags erfolgen.

Wir dürfen sonach den Schluss wagen, dass der Lehrsatz als solcher, die Schuld werde durch Zahlung ipso iure getilgt, in den Quellen nicht vorkommt, dass es sogar mehrfach in den

---

[61]) Fr. 13 § 4. Fr. 16 pr. Fr. 19 § 1. D. de acc. 46, 4; Fr. 7 § 1. D. de lib. leg. 34, 3. Fr. 10. D. de cond. c. d. c. n. s. 12, 4. Gai. 3, 169.

Quellen ausgesprochen wird, durch solutio allein finde liberatio nicht statt.

Untersuchen wir nunmehr die Konsequenzen, die die herrschende Meinung aus ihrem Dogma gezogen hat an der Hand der Quellen, dass nämlich jeder Beliebige, auch gegen Wissen und Wollen des Schuldners für ihn mit Erfolg die Obligation durch Zahlung tilgen kann, sowie, dass unter Umständen der Schuldner an einen Nichtgläubiger giltig zu leisten, berechtigt ist.

1. Ein anderer als der Schuldner zahlt an den Gläubiger.

Fr. 40 D. de sol. 46, 3 (Marcianus). Si pro me quis solverit creditori meo, licet ignorante me, acquiritur mihi actio pigneraticia. Item, si quis solverit legata, debent discedere legatarii de possessione; alioquin nascitur heredi interdictum, ut eos deicere possit.

Wir haben es hier mit einem Spezialfalle der Geschäftsführung ohne Auftrag zu thun. Wenn aber der befreite Schuldner die actio pigneraticia oder das interdictum quod legatorum anstellt, so liegt darin doch zweifellos eine Ratihabition, also gegen seinen Willen ist er jedenfalls nicht befreit. — Wie aber, wenn der Schuldner durch eine derartige konkludente Handlung, wie die Klagenanstellung auf Grund der geleisteten Zahlung, seine Ratihabition nicht erteilt? Darauf antworten mehrere Quellenstellen:

Fr. 23 eod. (Pomponius): Solutione .... pro nobis accipiendo et inviti et ignorantes liberari possumus.

Wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, so „können“ wir dennoch befreit werden durch einen anderen, es ist dies möglich, — aber nötig ist es nicht. Wann die Befreiung nicht einzutreten braucht, darüber geben uns zwei fernere Fragmente Aufschluss:

Fr. 39 D. de neg. gest. 3, 5 (Gaius): Solvendo quisque pro alio, licet invito et ignorante, liberat eum; . . . naturalis

enim, simul et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem, etiam ignorantis et inviti nos facere posse, deteriorem non posse;

sowie:

Fr. 53 de sol. 46, 3 (Gai.): Solvere pro ignorante et invito cuique licet, cum sit iure civili constitutum, licere etiam ignorantis invitique meliorem conditionem facere.

Es wäre eben eine Chikane, wenn der Schuldner in die Zahlung durch einen anderen zum Nachteil des Gläubigers nicht einwilligen wollte, sofern seine eigene conditio melior facta est.[62]) Dieser Fall, den die beiden Fragmente des Gajus im Auge haben, dass die conditio des Schuldners durch die Zahlung melior fit und er trotzdem invitus ist, dürfte sehr doktrinär sein. Der Fall dagegen, dass die Lage des Schuldners durch die negotorium gestio des anderen nicht gebessert oder gar verschlechtert wird, ist — wohl weil er so ausserordentlich selten ist und im römischen Rechtsleben nie vorgekommen sein mag — in den Quellen gar nicht erwähnt. Und doch kann die Lage des Schuldners durch unberufene Zahlung eines Dritten erheblich verschlechtert werden;

---

[62]) Vgl. darüber, dass bei diesen Fragen lediglich das Interesse des Schuldners den Ausschlag giebt, und dass also, wenn dieses ganz unberührt bleibt oder gar verletzt wird durch die auftraglose Zahlung des Dritten, diese nicht die schuldtilgende Wirkung hat, die über die Anrechnung einer Leistung auf mehrere Schulden handelnden Fr. 1., 3pr., 5 § 3., 6 D. de sol. 46,3. — Dernburg, der im übrigen die herrschende Lehre von der ipso iure tilgenden Wirkung der Zahlung vorträgt, betont, ohne die Konsequenzen zu ziehen, das ausschlaggebende Interesse des Schuldners (Pd. II § 43. Anm. 6): „Gerät der Gläubiger in Verzug, wenn ein Dritter ohne vom Schuldner bevollmächtigt zu sein, die Zahlung anbietet? Dies ist nur dann der Fall, wenn die Zahlung ersichtlich im Interesse des Schuldners lag. Sonst liegt in der Zurückweisung keinesfalls eine Verschuldung des Gläubigers.“ Für die herrschende Meinung dürfte dies wohl kaum aufrecht erhalten werden können.

ein Beispiel möge aus dem Staatenleben genommen werden Das e. g. ehemalige Königreich Polen sieht keine Möglichkeit mehr, seine Existenz zu erhalten; um die Gegner möglichst für seinen Fortbestand zu interessieren, nimmt es enorme Anleihen auf und erreicht dadurch seinen Zweck. Die Mächte, aus denen die Anleihen hauptsächlich bewilligt worden sind, suchen den Untergang des Reiches mit allen Mitteln zu verhindern, da sie befürchten, das Geld nicht zurückzuerhalten. Soll nun, gemäss der herrschenden Lehre, jeder beliebige, bei der Teilung Polens interessierte Staat, die Anleihen für den Schuldner als negotiorum gestor zurückzahlen können? Für den invitus debitor handelt es sich um Sein oder Nichtsein, er ist invitus ohne jegliche Chikane. Sicherlich wird hier die Rechtsordnung eine so. gehässige Geschäftsführung ohne Auftrag nicht gutheissen, solange der vertretene Schuldner nicht ratihabiert.

Wir kommen zu dem Schluss: die Tilgung einer Obligation kann geschehen durch einen Dritten als negotiorum gestor, wenn der Schuldner nicht widerspricht; sein Widerspruch gegen die Erfüllung wird nur beachtet, wenn er nicht aus Chikane geschieht.

Hiermit steht nicht im Widerspruch die letzte Quellenstelle, die unsere Frage behandelt:

> pr. I. qu. mod. obl. toll. 3, 29: Nec tamen interest, quis solvat, utrum ipse qui debet, an alius pro eo; liberatur enim et alio solvente, sive sciente debitore sive ignorante, vel invito solutio fiat. (Vergl. § 4 J. de inutil. stip. 3, 19.)

Auch hier ist nur von dem häufigsten Falle die Rede, wenn der Schuldner aus Chikane seine Genehmigung verweigert.

Der bösen Absicht des Schuldners leistet das Gesetz keinen Vorschub, es ergänzt zu Gunsten des Gläubigers den fehlenden Willen des Schuldners (vergl. § 779 C.P.O.).

Aber regelmässig wird der Schuldner ratihabieren. Diese Genehmigung, die nach den allgemeinen Regeln über die nego-

tiorum gestio auch stillschweigend geschehen kann, wird, weil die Zahlung nur in den seltensten Fällen nicht in seinem Interesse liegt, vermutet, denn das Ziel, das der Schuldner bei Eingehung einer Obligation hat, ist die zeitige Befreiung von derselben.

2. Der Schuldner zahlt an einen anderen, als den Gläubiger oder den zur Zahlungsannahme Legitimierten. Dass durch diese Zahlung Befreiung regelmässig nicht eintritt, ist unbestritten. Nur einzelne Fälle bilden eine Ausnahme, namentlich wenn das Geleistete nachträglich an den Gläubiger gelangt (Windscheid, Pd., S. 270 § 342, 6, Dernburg, Pd., § 55 Anm. 14), denn dolo facit qui petit quod rediturus est (Fr. 8 pr. D. de doli mali exc. 44, 4. Fr. 173 § 3 D. de R. I. 50, 17). In der Regel muss die Erfüllung an den Gläubiger geschehen; dieser muss die Leistung annehmen [63]), sofern er die Tilgung der Obligation herbeiführen will. Die Annahme ist ein Willensakt, sie ist das faktische Hervortreten des Tilgungswillens des Gläubigers; nicht durch die Annahme wird das Forderungsrecht vernichtet, sondern durch den Willen des Gläubigers, diese Vernichtung herbeizuführen. [64]) Daher kann ein Willensunfähiger wohl die Leistung annehmen, nicht aber die Forderung durch diese seine Annahme

[63]) Die Annahme ist stets notwendig. Wenn Windscheid a. a. O., Anm. 45a meint, sie sei u. a. beim Auftrage nicht erforderlich, so denkt er dabei nur an eine Annahme post factam solutionem; aber die Willenseinigung über die Annahme findet hier schon beim Kontrahieren statt. Übrigens dürfte die Frage für unsere Untersuchung interesselos sein, da es sich bei Geld- u. s. w. -Zahlungen regelmässig um Annahme nach der Zahlung handelt.

[64]) Auch Windscheid (a. a. O., Anm. 46) erkennt, dass die Annahme nicht die Vernichtung der Obligation herbeiführt; er sucht aber die Tilgungskraft in dem „durch die Annahme bewirkten Zustande der Befriedigtheit". Darnach wäre es unverständlich, weshalb ein handlungsunfähiger Gläubiger nicht solvendi causa annehmen kann. Vielmehr liegt der Grund hierfür in dem Mangel rechtlich gültigen Wollen-Könnens,

vernichten (Fr. 15. 66. D. de sol. 46, 3; § 2 I. quib. alien. lic. 2, 8).

Wir gelangen zu der Regel: Zur Tilgung der Obligation ist der Tilgungswille des Gläubigers nötig; weigert derselbe sich, das Forderungsrecht zu tilgen, so kommt er in Verzug.

Die mora creditoris charakterisiert sich als ein Fehlen des einen Erfordernisses der Schuldtilgung, des Tilgungswillens des Gläubigers. Die Wirkungen des Annahmeverzuges sind zivilrechtliche Nachteile.[65]) Sie entspringen aus dem Obligationsverhältnis der Parteien, dessen unverletzter Fortbestand trotz des Angebots aus der fortlaufenden Zinsverbindlichkeit des Schuldners[66]) und der Unverletztheit eines Pfandrechts[67]) erhellt. Auch die gerichtliche Hinterlegung ist nicht im Stande, die bestehende Schuld ganz zu tilgen[68]), sondern sie ist nur ein Recht des leistenwollenden Schuldners, auf diese Weise seine Zinsverbindlichkeit, das Tragen der Gefahr u. s. w. von sich abzuwälzen, sowie dem Gläubiger das eventuelle Pfandveräusserungsrecht zu nehmen.[69]) Der Bestand der Obligation selber bleibt durch die Hinterlegung unberührt, bis der Gläubiger durch Annahme der deponierten Sache seinen Tilgungswillen

[65]) Zu diesen Nachteilen gehört auch das effundere licere vinum des Fr. 1 § 3. D. de per. et comm. 18, 6.

[66]) Fr. 1 § 3. D. de usur. 22, 1. Fr. 28 § 1. D. de adm. et per. 26, 7. c. 9. 19. C. de usur. 4, 32.

[67]) c. 19 C. de usur. 4,32.

[68]) A. M. anscheinend Windscheid Pd. § 347: Der Schuldner sei in der Lage, sich durch Hinterlegung „ganz" von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

[69]) Sodass eine pfandrechtliche Verfügung des Gläubigers über das Pfand nach der Hinterlegung eine widerrechtliche Veräusserung fremden Eigentums ist mit allen Folgen derselben bei der Vindikation u. s. w., und, da der Veräusserung in diesem Falle die Zueignungsabsicht zu Grunde liegt, nach § 246 R.Str.G.Bchs. als Unterschlagung verfolgt werden muss.

bethätigt oder der Richter gemäss § 779 C.P.O. diesen mangelnden Tilgungswillen des Gläubigers durch Richterspruch ergänzt hat. Ginge die Obligation bereits durch die einseitige schuldnerische Hinterlegung unter, dann würden 1. durch diesen einseitigen Akt Pfandrechte getilgt, 2. dann hätte die Willensänderung des Schuldners, der einseitig die hinterlegte Sache wieder zurücknimmt [70]), die Kraft, einseitig eine ganz neue Obligation zu begründen, und zwar könnte er nicht gezwungen werden zur Rekonstituierung der Pfandrechte u. s. w. der alten Forderung. Wir hätten hier also 1. den Fall einer einseitigen Obligationsbegründung; 2. der Verzug des Gläubigers würde durch die ganz inkommensurable Strafe geahndet, dass die Versicherungen der Forderung einseitig durch den Schuldner durch das Manöver der Hinterlegung des zu leistenden Gegenstandes und sofortigen Zurücknahme desselben getilgt werden könnten. Dies ist nicht der Fall. Vielmehr ruht die Obligation während der Zeit der Hinterlegung, ihre Versicherungen sind solange suspendiert: die alte Obligation mit all ihren Accessionen lebt wieder auf, wenn der Schuldner das Depositum zurücknimmt.

Wir sahen: Zur Tilgung einer Obligation genügt nicht die materielle Leistung, sondern es muss hinzukommen der mit dem Willen des Gläubigers [71]) übereinstimmende Wille des Schuldners [71]), die Obligation (auf Grund der Leistung) zu tilgen. [72])

[70]) Hierzu hat er das Recht: c. 19. C. de usur. 4,32.

[71]) Der durch Gesetz oder Richterspruch ergänzt werden kann.

[72]) Obgleich Windscheid, Pd. § 342 (s. oben § 16 S. 48) die herrschende Meinung von der ipso iure tilgenden Kraft der Zahlung unbeschränkt darstellt, kommt er der von mir dargestellten Meinung im § 343 Anm. 2b S. 272 sehr nahe, wenn er über die Verrechnung einer Zahlung bei mehreren Forderungen (vgl. unten § 18 S. 63 f.) sagt: „Der Schuldner kann nicht durch seine einseitige Erklärung seiner Leistung die Richtung auf ein bestimmtes Forderungsrecht geben. So gut, wie Konsens der Parteien darüber erforderlich ist, dass das Gegebene

Diese Willenseinigung der Parteien bildet den Tilgungsvertrag.

Der Tilgungsvertrag wird vermutet.

II. Verhältnis zwischen Leistung und Tilgungsvertrag. § 17.

Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältnisse die materielle Leistung zu dem Tilgungsvertrage steht und welche Wirkung beide einzeln und zusammen auf die Obligation ausüben.

1. Die Leistung ohne Tilgungsvertrag.

a. Die Leistung wird gegeben und empfangen, aber „unter Protest" gezahlt oder angenommen. Dieser Protest stellt sich dar als ein Reservat gegen die Vermutung des Tilgungsvertrages aus der Leistung. Eine Tilgung findet nicht statt.

---

und Empfangene (die durch Geben und Empfangen bewirkte Vermögensvermehrung) überhaupt zum Zwecke der Tilgung eines Forderungsrechts und nicht zu irgend einem anderen Zweck dienen soll, so gut ist Konsens darüber erforderlich, welches Forderungsrecht durch die Leistung des Schuldners getilgt werden soll." Die Meinung, dass die dem Gläubiger zum Zweck der Tilgung eines bestimmten Forderungsrechts verschaffte Vermögensvermehrung „die Tilgung dieses Forderungsrechts kraft rechtlicher Notwendigkeit zur Folge habe", hält er nicht für richtig: „Die dem Gläubiger verschaffte Vermögensvermehrung hat die Tilgung eines Forderungsrechts kraft der durch den Parteiwillen in dieselbe gelegten Kraft zur Folge, und dieser Parteiwille kann, wie gesagt, als einseitiger, auf rechtliche Beachtung keinen Anspruch machen". — Ist aber dieser zweiseitige Parteiwille, der die Tilgungskraft in die Leistung hineinlegt, anderes, als unser Tilgungsvertrag? Und wie vertragen sich diese Ausführungen Windscheids mit denen des § 342? — Ganz abweisend drückt sich aus Hartmann, S. 30: es sei unnötige Künstelei, anzunehmen, „dass der Zahlungsakt vom animus liberandi begleitet zu sein pflege, also einen contrarius consensus wirklich in sich schliesse". Ähnlich Jhering, § 47 b Anm. 862a S. 626 f. — Mit dem Worte „unnötige Künstelei" lassen sich aber die faktischen Vorgänge sowie die Quellenstellen nicht verscheuchen.

b. Die Leistung geschieht einseitig.

α. Der Schuldner leistet ohne Wissen des Gläubigers, indem er z. B. das Geld in dessen Geldschrank schüttet und mit dem Gelde des Gläubigers vermischt: die Schuld besteht weiter. Die einseitige Leistung des Schuldners ist lediglich die Erfüllung einer Vorbedingung für den Tilgungsvertrag.

β. Dem Gläubiger wird geleistet ohne Wissen und Wollen des Schuldners. Die Zustimmung des Schuldners, das heisst, der Tilgungsvertrag wird vermutet; der Schuldner entkräftet diese Vermutung nur durch den Nachweis, dass durch die Leistung seine Lage nicht besser oder gar schlechter geworden ist.

2. Der Tilgungsvertrag ohne Leistung. Gläubiger und Schuldner kommen überein, obgleich die Leistung nicht erfolgt ist, die Schuld zu tilgen. Dieser Vertrag kann sich beziehen

a. auf den Anfang des Forderungsrechts: man will so thun, als ob die Obligation nie bestanden hätte. Wir haben einen Rücktritts-, Reuvertrag; die Wirkungen, die die Obligation während ihres Bestehens in der Rechtswelt hervorgerufen hat, werden aufgehoben und es tritt der Zustand in den Rechtssphären der Parteien ein, als ob nichts geschehen sei.

b. Der Vertrag kann sich aber auch beziehen auf das Ende des Forderungsrechts: man will so thun, als ob die Obligation ihren Zweck erreicht habe, der Schuldner geleistet und der Gläubiger empfangen habe. Wir haben den Erlassvertrag: die materielle Leistung wird fingiert und auf Grund dieser fingierten Leistung tritt der Tilgungsvertrag in seine Berechtigung.[73])

[73]) Dass der Erlass immer ein Tilgungsvertrag ist, erhellt aus folgendem Beispiel: Ein Gläubiger erlässt die Schuld gegen den Willen des Schuldners; später klagt der Gläubiger infolge jener Weigerung des Schuldners die Schuld ein, und dieser, der nunmehr seinen Willen geändert hat, beruft sich auf den Erlass: Der Schuldner ist zu ver-

Die (unter Umständen fingierte, erlassene) Leistung steht zu dem (unter Umständen vermuteten) Tilgungsvertrage in dem Verhältnis der Vertragscausa; sie geschieht (resp. wird fingiert) zum Zwecke des Zustandekommens des Tilgungsvertrages, der auf Grund derselben geschlossen wird.

III. Verhältnis der Leistung und des Tilgungsvertrages zum Bestand der Obligation. § 18.

Welche Rolle spielen nun Leistung und Tilgungsvertrag bei der Tilgung der Obligation?

Wir sahen, dass die Leistung ohne Tilgungsvertrag regelmässig die Tilgung der Obligation nicht zur Folge hat. Umgekehrt, dass dagegen ein Tilgungsvertrag die Obligation sehr wohl vernichtet, ohne dass eine Leistung erfolgt ist. Der Schluss ist gerechtfertigt, dass das Schuldverhältnis nicht, wie die herrschende Meinung annimmt, durch Leistung zu Grunde geht, sondern erst durch den auf Grund der Leistung (ev. wenn Erlass vorliegt: fingierten Leistung) geschlossenen (in gewissen Fällen durch Gesetz oder Richterspruch ergänzten) vermuteten Tilgungsvertrag.[74])

urteilen, denn der Erlassvertrag ist nicht zu stande gekommen: als der Gläubiger den Vertragswillen hatte, hegte ihn der Schuldner nicht; als der Schuldner den Vertragswillen fasste, hatte ihn der Gläubiger schon wieder aufgegeben.

[74]) Der entgegengesetzten Meinung giebt am schärfsten, allerdings in anderem Zusammenhange, Ausdruck Hartmann S. 33: „In den meisten Fällen der Obligationen ist allein das das Wesentliche, dass der Gläubiger eine Sache oder Summe zum Gebrauchen oder Behalten bekomme. Ob dies durch Handlung des Schuldners, ob überhaupt durch fremde Handlung geschehe, oder wie sonst, ist an sich gleichgültig.“ Dann müsste die Obligation ipso iure auch dann untergehen, wenn der Gläubiger die Sache oder Summe zum Gebrauchen oder Behalten bekommen hat,

Hiermit steht nicht im Widerspruche, dass dieser Tilgungsvertrag bei solidarischen Deliktsobligationen geradezu negiert zu werden scheint, weil durch die Zahlung eines Verhafteten, unabhängig von seinem Willen, selbst wenn er ausdrücklich dagegen protestiert, dass er ausser sich selbst auch noch seine Mitthäter befreien wolle, dennoch die Obligation mit ihrem ganzen Bestande untergeht. Bekanntlich hat bei der Haftung ex lege Aquilia die Zahlung eines Verpflichteten für die Mithaftenden durchaus nicht diese gesamttilgende Kraft. Diese Inkonsequenz lässt darauf schliessen (vergl. Hartmann S. 56, Anm. 4), dass wir hier eine rechtsgeschichtliche Entwickelung vor uns sehen: In ältester Zeit und auch noch zur Zeit der lex Aquilia sah man die Deliktsschuld jedes einzelnen Solidarschuldners als eine durchaus selbständige an, sodass zur Tilgung aller auch ebensoviele einzelne Tilgungsverträge nötig waren, wie Schuldner hafteten. In der späteren Rechtsentwicklung sind die mehreren solidarischen Deliktsobligationen nur noch relativ selbständig, d. h. es tritt zwar nicht Klagenkonsumtion ein durch Anstellung der (vielleicht erfolglosen) Klage gegen einen, wohl aber zieht der auf Grund der Erfüllung geschlossene Tilgungsvertrag des Gläubigers mit einem der Schuldner die sämtlichen übrigen Obligationen in der Weise an sich, dass sie dem Gläubiger gegenüber untergehen, der leistende Solidarschuldner dagegen gegen die anderen als negotiorum gestor einen Rückgriff aus der Bereicherung hat. — —

Jede Obligation besteht aus zwei Bestandteilen; sie enthält 1. das materielle Verstricktsein des Schuldners und Berechtigtsein des Gläubigers, 2. den übereinstimmenden Willen beider Parteien, dass die Obligation so bestehe. Während nun die

ohne Wissen und Wollen, ja sogar gegen das Wissen und gegen den Willen beider, sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners.

Leistung (ev. die im Erlass fingierte Leistung) den materiellen Bestand des Schuldverhältnisses auflöst, vernichtet der Tilgungsvertrag jenen Vertrag, der die Begründung und den Bestand der Obligation zum Inhalte hat.[75])

Da der Schuldtilgungsvertrag, wenn die Leistung gegeben und entgegengenommen wurde, den Parteien so durchaus selbstverständlich ist[76]), so tritt die materielle Leistung meist so in den Vordergrund, dass der Tilgungsvertrag dadurch fast ganz verdeckt wird. Nur in dem Falle, wo das Ziel der Leistung zweifelhaft ist, treten die Tilgungsvertragverhandlungen mehr hervor.

Zweifelhaft ist das Ziel der Leistung namentlich, wenn dem Gläubiger mehrere qualitativ gleiche Forderungsrechte gegen denselben Schuldner zustehen, und dieser eine zur Tilgung aller Forderungen quantitativ nicht ausreichende Summe leistet. Welche von den Forderungen soll getilgt sein? Jedenfalls die, über deren Tilgung die Parteien einverstanden sind, den Tilgungsvertrag geschlossen haben. Hier muss der Tilgungsvertrag bewusst und vorsätzlich bezüglich einer der Forderungen geschlossen werden, und diese ist dann, da für dieselbe 1. geleistet, 2. der Tilgungsvertrag geschlossen ist, vernichtet.[77])

[75]) Auch dieser wird bisweilen durch Gesetz oder Richterspruch ergänzt, namentlich bei Deliktsobligationen. — Der Satz: Prout quidque contractum est, ita et solvi debet (Fr. 80 D. de sol. 46, 3; Fr. 35. 100. 153. D. reg. iur. 50, 17) ist also wenigstens für Kontraktsobligationen durchaus zutreffend; anders Leist, passim.

[76]) Ebenso, wenn die Leistung versprochen wurde, der Vertrag, der sich auf Begründung und Bestand der Schuld richtet.

[77]) Wie aber, wenn keine Einigung erzielt, kein Tilgungsvertrag geschlossen wurde? Die Frage interessiert uns hier nur mittelbar; (vgl. über dieselbe Beyer, Berner; ferner: Windscheid, Pd. § 343 S. 271 ff., aber auch Dernburg, Pd. II § 55, Anm. 19. 22.; Henrici, S. 428 ff.; Struckmann, S. 251 ff.); m. E. tritt ein Schwebeverhältnis ein: der

Zweifelhaft ist das Ziel der Leistung ferner, wenn der Bürge für den Hauptschuldner zahlt: will er die Zahlungsverpflichtung des Hauptschuldners absolut tilgen, oder nur das Forderungsrecht des Gläubigers befriedigen? Der Tilgungsvertrag tritt hier wieder in den Vordergrund. Ist sein Inhalt absolute Tilgung, so ist dies der Fall der Schuldzahlung durch einen Dritten, den wir oben im § 16 S. 53 ff. kennen lernten. Ist sein Inhalt relative Tilgung nur des Schuldverhältnisses zwischen Gläubiger und Hauptschuldner, so geht die Schuld nicht unter; die Klage bleibt und nur die Aktivlegitimation des Gläubigers geht auf den Bürgen über.

Durch diese Anschauung von der Tilgung der Obligation durch den Tilgungsvertrag erklärt sich die Erscheinung, dass, wenn jemand durch accessorische Stipulation oder Konstitut seinen Schuldner mehrfach obligierte zum Zwecke der Sicherung einer Schuld, diese mehrfachen Obligationen sämtlich untergehen durch die Tilgung einer derselben: der Tilgungsvertrag ergreift eben kraft des Parteiwillens sämtliche Obligationen auf Grund der Erfüllung einer derselben.

B. Die Form des Tilgungsvertrages.

I. Römisches Recht.

1. Die nexi liberatio. § 19.

Der älteste Schuldtilgungsakt ist die per aes et libram liberatio. Als dieser Formalakt aufkam, gab es noch nicht ge-

Gläubiger detiniert die erhaltene Leistung während des Obschwebens der Vertragsverhandlungen, er braucht sie aber auch nicht herauszugeben, nachdem es sich herausgestellt hat, dass der Vertrag nicht zustande kommen kann, denn es ist sein gutes Recht, die — fällige — Leistung zu „haben“. Einstweilen ändert sich also in dem Schuldverhältnisse nichts; die Tilgung ist in pendenti und bleibt es, bis der Vertrag be-

prägtes Geld: die Form des per aes et libram expendere ist in dieser Zeit ein privates Geldschaffungsgeschäft zum Zweck der Tilgung der Schuld; die riguröse Strenge, mit der das ganze Geschäft für nichtig erklärt wurde, die Schuld also trotz der materiellen Befriedigung des Gläubigers als fortbestehend behandelt wurde, wenn auch nur einer der Solennitätszeugen unfähig war, bot eine Garantie dafür, dass bei dem Akte keine Unregelmässigkeiten vorkamen. Aber wenngleich die Form so in den Vordergrund tritt, und die richtige Form unerlässlich ist, um die Tilgung der Obligation herbeizuführen, so ist sie doch nicht der unmittelbare Anlass zur Vernichtung des Schuldverhältnisses. Dies ist sie auch nicht, als nach Einführung des staatlich garantierten, geprägten Geldes der Akt per aes et libram zum Scheingeschäft herabsank, sodass er fortan auch rechtlich wirksam vorgenommen werden konnte ohne jegliche Barzahlung in Erwartung der Zahlung: die bei mangelhafter juristischer Entwickelung so notwendige Form ist nicht das tilgende Moment, sondern das in die Form eingekleidete Rechtsgeschäft.[78])

Liegt nun der Schwerpunkt der Tilgungskraft dieses Geschäfts in der durch die Form garantierten (späterhin unter Umständen imaginaria) solutio[79]), oder ist der Akt Willensdisposition der Parteien, Tilgungsvertrag?[80])

Der Akt wurde von Schuldner und Gläubiger gemeinsam in Gegenwart von Zeugen vorgenommen. Die Formel, die der Schuldner sprach, lautet: Quod ego tibi tot milibus condemnatus

züglich der geleisteten Zahlung zu stande gekommen ist, oder der Schuldner sämtliche Forderungen erfüllt, und das gesamte Schuldverhältnis nunmehr durch Generaltilgungsvertrag gelöst wird.

[78]) Entgegengesetzter Meinung Huschke, nexum S. 229 ff.

[79]) So Leist, S. 9 f.

[80]) So Erman, S. 55.

sum, me eo nomine a te solvo liberoque hoc aere aeneaque libra. hanc tibi libram primam postremamque expendo (Gai 3, 174). Das ist offenbar dispositiver, die Obligation tilgender Willensakt, Tilgungsvertrag. Die zu Grunde liegende materielle Zahlung war nur die causa für den Vertrag.

Dass man dieses negotium per aes et libram gestum auch brauchen konnte, um die Zahlung zu beweisen, ist klar; das ist die Wirkung jedes Formalvertrages, dass er durch seine Form bewiesen wird. Deshalb wird er aber nicht Beweismittel, sondern er bleibt Vertrag. „Das zeigt[81]) die Äusserung Scaevolas bei Cicero, de leg. 2, 20. Die sacra treffen den, qui morte testamentove eius tantundem capiat quantum omnes heredes (cap. 19). Hebt nun der Partitionslegator sein Legat (unter gleichzeitiger Stipulation desselben, cap. 21) per aes et libram auf, so soll er nicht für die sacra haften: propterea, quod eo loco res est ita soluta hereditate, ac si ea pecunia legata non esset. Auch die rein formalistische Anwendung des auf Erzgeldschulden berechneten Akts auf Legate von Zahl- und Gewichtsquantitäten (s. Erman S. 37) lässt darauf schliessen, dass schon frühzeitig die Idee eines Zusammenhangs mit der wirklichen Erfüllung zurücktrat gegen die Auffassung des Geschäftes als rein formaler Willenserklärung zur Aufhebung von Damnationsschulden."

b. Die acceptilatio. § 20.

Bei der Acceptilation wiederholen sich dieselben Fragen, die wir bei der nexi liberatio erledigen mussten.

Nach der einen Meinung[82]) ist sie ein abstrakter Formalakt, auf dessen Rechtsgrund es nicht ankommt, dessen Wirkung

[81]) So Erman, S. 55.

[82]) Baron, S. 309 f. Fitting, S. 42 ff. Keller, S. 171. Dernburg, Pd. II § 54 S. 149.

schlechthin durch die blossen Acceptilationsworte ipso iure hervorgerufen wird; dafür beruft man sich auf Fr. 13 § 4, Fr. 16 pr. D. h. t. 46, 4, nach welchen die Obligation auch untergehe trotz des Mangels des Acceptilationswillens auf Seiten des Gläubigers, entsprechend des Ausspruches des Paulus (Fr. 25 § 1 D. de leg. III.): si in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio. — Aber die Stellen sind nicht zwingend und es können ihnen andere entgegengesetzt werden, wie Fr. 24. 35 § 6 D. de mort. c. don. 39, 6; Fr. 4. 10 D. de cond. c. d. 12, 4; Fr. 8 § 8 D. ad S. C. Vell. 16, 1; Fr. 9 D. de praescr. v. 19, 5, — nach denen die Wirkung der Acceptilation vernichtet oder suspendiert werden konnte mit condictio causa data causa non secuta oder mit actio praescriptis verbis. Aus dem Umstande, dass eine Acceptilation inutilis ist, wenn die Form verletzt wurde, kann noch nicht der Schluss gezogen werden, dass sie immer gültig sein muss, wenn die Form inne gehalten wurde. Die Acceptilation hatte keinen Bestand, wenn sie im Scherz, Irrtum, Simulation u. s. w. abgeschlossen war, das folgt aus Fr. 8 pr. D. h. t. 46, 4.[83])

Eine andere Meinung sieht in der Acceptilation eine vertragsmässig zahlungslose Quittung oder einen Erlassvertrag; durch die Zahlungsähnlichkeit derselben werde die Tilgung des Schuldverhältnisses bewirkt; weil in dem Akte die fingierte Zahlung die Hauptsache sei, so sei die Acceptilation eine Quasi-Real-Solution.[84]) Diese Meinung hat die gewöhnliche Formel der Acceptilation für sich: Quod ego tibi promisi habesne acceptum? Habeo. Aber die uns in Fr. 7 h. t. von Ulpian

[83]) Vgl. hierzu Erman S. 61. — Den Einwand mangelnden Acceptilationswillens lässt auch zu Windscheid, kr. V. J. Schr. S. 171.

[84]) So Huschke, nex. S. 228 f. Leist, S. 17 Anm. 19. Windscheid, a. a. O., S. 170; Römer, S. 245; Scheurl, S. 16. 27; Schlesinger, S. 152 Anm. 49.

überkommene Formel: accepta facis decem? facio — spricht mit derselben Kraft gegen diese Anschauung. Ferner, wenn die (fingierte) Zahlung bei dem Akte der eigentliche Tilgungsgrund gewesen wäre, dann hätten diejenigen, die Zahlung anzunehmen berechtigt waren, auch müssen acceptoferieren können, und das war nicht immer der Fall: So berichtet Gajus (3, 171), dass eine Frau sine tutoris auctoritate wohl Zahlung annehmen, nicht aber acceptoferieren kann. Es scheint schon den römischen Juristen der Irrtum untergelaufen zu sein, dass in der fingierten Zahlung die tilgende Kraft liege; daher die Verwunderung, mit der Gajus die Erscheinung der Frauenacceptilation vorträgt; daher die Möglichkeit einer Condiction auf die vor der Ehe dotis causa geschlossene Acceptilation, wenn die Ehe nachher nicht zustande kommt[85]; daher die Umständlichkeit, mit der die Quellenjuristen sich mit der die zweiseitige Obligation auflösenden Acceptilation abfinden (Fr. 23 D. h. t., Fr. 5 D. de resc. vend. 18, 5). — Aber Ulpian spricht es auch in dem Fr. 19 § 1 h. t. deutlich aus, dass nicht durch die solutio pecuniae, sondern durch die acceptilatio die liberatio bewirkt werde: acceptilatione omni modo liberatio contingit, licet pecunia soluta non sit, — d. h. die Geldzahlung ist gleichgültig für die befreiende Wirkung, durch die Acceptilation als solche tritt stets die Befreiung ein; hier steht aber acceptilatio im Gegensatz zu der apocha, es ist also nicht der ganze Akt der Acceptilation mit allen fingierten und nicht fingierten Zahlungen gemeint, sondern im Gegensatz zu dem Apocha-Willen der Acceptilationswille.

Eine dritte Meinung[86]) sieht in der Acceptilation lediglich

[85]) Fr. 10 D. de c. c. d. 14, 4 (Javolen); anders Scaevola und Ulpian im Fr. 43 pr. D. de iure dot. 23, 3.

[86]) So Fitting, S. 42 ff.; Mitteis, S. 451 ff.; Windscheid (?), Pd.

eine Beweisformalität für die geleistete Zahlung, sodass durch den Nachweis der gültig vollzogenen Acceptilation ein praesumtio iuris et de iure begründet wird dafür, dass die Zahlung erfolgt sei. Diese Meinung ist m. E. befriedigend von Erman, S. 55 ff. widerlegt worden, sodass ich mich begnüge, darauf zu verweisen.

Wir werden uns zu folgender Meinung bekennen müssen: Die Acceptilation ist zunächst ein Vertrag; das erhellt aus dem Zustandekommen durch Frage und Antwort.

Sie ist derjenige Vertrag, durch den Gläubiger und Schuldner in Willensübereinstimmung über die Schuld verfügen, dieselbe vernichten.[87]) Dafür spricht die schon oben erwähnte Nebenformel der Acceptilation: Accepta facis decem? facio. Der Grund, weshalb die Formel: habesne acceptum? habeo anscheinend häufiger gebraucht wurde, mag in dem Kongruenzprinzip zu finden sein, dem Paulus in Fr. 14 D. h. t. 46, 4 den Ausdruck giebt: verbis verba ea demum resolvi possunt, quae inter se congruunt; denn wenn wir die Acceptilation als die zweckentsprechendste Aufhebungsart der Stipulation betrachten, so entspricht dem dare spondes? das acceptum habeo ungleich besser, als das acceptum facio. — Die Vermutung hat viel für sich, dass die Acceptilation aus der alten solutio per aes et libram hervorgegangen ist[88]); ist das richtig, so gewinnt dadurch unsere Anschauung über die Natur der Acceptilation eine wichtige Stütze, da wir auch für die nexi liberatio die dispositive Natur eines Schuldtilgungsvertrages in Anspruch nahmen. — Die Acceptilation kam vor ursprünglich nur bei Verbalobligationen, und zwar wurden diese vollgültig („civiliter").

§ 357, Anm. 5, S. 326 f., § 295, Anm. 4. — Vgl. dagegen: Erman S. 55, Wdschd., kr. V. J. Schr. S. 170 f., Hruza, S. 254.

[87]) Erman, Windscheid, Hruza citt. Freund, S. 270; Pernice III, S. 212 f.; Kindel, S. 178 ff.; Siebenhaar 29, S. 500 ff.

[88]) van Wetter, S. 470.

d. h. formell und materiell getilgt nur durch Acceptilation, wenngleich zu ihrer nur materiellen Tilgung („naturaliter") die blosse Leistung wohl ausreichte, zwar nach ius civile als Aufhebungsakt der verborum obligatio nicht angesehen wurde (Frr. 80, 107 D. de solut. 46, 3). Das Anwendungsgebiet der Acceptilation wurde aber im Laufe der Zeit ausgedehnt auf die rechtlich wirksame Tilgung von Konsensualkontrakten (Fr. 5 pr. D. de resc. vend. 18, 9, Fr. 23 ht. 46, 4), ja sogar von Realkontrakten[85]). Wenn solche Ausdehnung aber möglich war, so ist es offensichtlich, dass lediglich der übereinstimmende Parteiwille die tilgende Wirkung hervorbrachte.

Die Acceptilation war mithin ein Dispositionsakt der Parteien, und zwar derjenige Formalvertrag, der die Obligation vernichtete durch den Willen der Parteien: sie war der römische Schuldtilgungsvertrag, der die Verbal- (und Konsensual-) Obligation vollgültig, die Realobligation mittels exceptio tilgte.

Über das Verhältnis der Acceptilation zur zugrunde liegenden Leistung fehlt es an direkten Quellenstellen[90]); man wird aber folgende Vermutungen wagen dürfen: a) Geschah die Acceptilation Zug um Zug gegen Zahlung oder in Erwartung der Zahlung, so war diese die causa für die Acceptilation; sie war ein Vertrag, der zwar unmittelbar wirkte, dessen Wirkung aber materiell so lange suspendiert war, bis die erwartete Zahlung eingetreten war; diese Suspendierung konnte geltend

---

[89]) Fr. 19 pr. h. t.; dies allerdings nur per exceptionem doli mali oder pacti conventi.

[90]) Vgl. Bähr, Aneck. § 29, S. 87. — Aus den von Pernice III S. 212 f. angeführten Stellen, nach denen das eigentlich obligationstilgende Moment die imaginaria solutio gewesen sein soll, folgt m. E. nur, dass bei zahlungloser Acceptation dieselben Wirkungen eintraten, wie wenn Zahlung erfolgt war.

gemacht werden mit condictio causa data causa non secuta[91]) oder mit actio praescriptis verbis.[92]) — b) War die Obligation bereits getilgt (etwa eine Verbalobligation re — frr. 80. 107 D. de sol. 43, 3., — oder gar eine Konsensualobligation durch Leistung), so war sie materiell vernichtet; materiell war also die etwa hinzutretende Acceptilation nullius momenti (fr. 72 § 2 D. 46, 3.); formell aber und prozessualisch wirkte diese Acceptilation einen selbständigen Beweis. Sie war dann ein in die Form des Tilgungsvertrages gekleideter formeller Anerkennungsvertrag über die erfolgte Tilgung.

3. Die apocha. § 21.

Unsere Quellen geben uns wenig Aufklärungen über die Natur und das Wesen der apocha.

Es ist nahezu als sicher anzunehmen, dass die apocha ein römisch-rechtliches Institut nicht ist. Die Vermutung liegt nahe, dass sie aus Griechenland — dafür spricht ihr Name und das dem griechischen Rechte charakteristische Zurücktreten der Form bei derselben — oder wenigstens über Griechenland nach Rom eingewandert ist. Fruchtbringende Erörterungen können daher erst angestellt werden, wenn man die Heimat derselben entdeckt hat. Trotzdem seien mir einige Bemerkungen verstattet, die jedoch nur Anspruch darauf machen wollen, Vermutungen zu sein.

Wichtige Fragen sind den Quellen ganz unbekannt, z. B. wer die etwaigen Kosten der apocha zu tragen hat; andere

[91]) Fr. 24. Fr. 35 § 6. D. de mort. caus. don. 39, 6; Frr. 4. 10 de c. c. d. 12, 4; Fr. 8 § 8 D. ad S. C. Vell. 16, 1.

[92]) Fr. 9 D. de praescr. verb. 19, 5. — Der Gläubiger hatte die Beweislast, dass die Acceptilation auf Grund erwarteter Zahlung geschehen war; ob er auch das Nichterfolgtsein der Zahlung beweisen musste, ist bestritten. (Windscheid, Pd. § 429.)

sind nur leicht gestreift, wie die der Quittierungspflicht des Gläubigers. Die wenigen Stellen der Digesten, in denen die apocha erwähnt ist, rufen den Eindruck hervor, als hätten die Juristen das Institut nur nebenbei betrachtet, etwa um andere daran zu erläutern (vergl. Fr. 19 § 1 D. de acc. 46, 4); erst die Codexstellen unternehmen eine mehr oder weniger ausreichende juristische Behandlung der Rechtsverhältnisse der apocha. Es scheint demnach die apocha Jahrzehnte hindurch schon im Verkehre üblich gewesen zu sein, bis die Wissenschaft auf sie aufmerksam wurde und auf einzelne Besonderheiten derselben namentlich gegenüber der Acceptilation hinwies. Ich möchte vermuten, dass sie in einer Periode des römischen Rechts nach Rom eingedrungen ist, wo der Satz: nudum pactum obligationem non parit (für unseren Zweck: solvit) dem Volksbewusstsein mehr und mehr entschwand. Zu einer Zeit, wo die Verkehrsgewohnheit überhaupt der freieren Form bei Rechtsgeschäften den Vorzug gab vor strenger Formalität, mag die apocha neben der acceptilato mehr und mehr Eingang gefunden haben.

Die Acceptilation erreichte, obgleich sie iuris gentium war (Fr. 8 § 4 D. de acc.), den Zweck der Schuldtilgung nicht in allen Fällen: sie war auf Nicht-Verbalobligationen nur durch Analogie ausgedehnt worden und konnte die Realobligationen nur durch Exception, nicht durch vollkommene Tilgung beseitigen. Dieses mag der Fall gewesen sein, bei dem die Apocha zuerst in Gebrauch kam. — Als später die Acceptilationsurkunden aufkamen, mag es vielfach höchst zweifelhaft gewesen sein, ob man es mit einer solchen oder mit einer Apocha zu thun habe. Diese Zweideutigkeit mag schon zur Zeit Ulpians Anlass zu Irrtümern und Prozessen gegeben haben, denn er sieht sich gemüssigt, in Fr. 19 § 1. D. de acc. den Unterschied beider scharf zu fixieren.

Und vermutlich hat dieser Unterschied auch das seinige

gethan, um gegenüber der Acceptilation der Apocha das Feld gewinnen zu helfen: Wenn durch letztere die Schuld getilgt war, so war es zweifelhaft, ob sie erlassen oder durch Zahlung erledigt war. Wie aber heutzutage trotz des schneidigeren Verfahrens für die Klage aus einem Wechsel der Schuldschein dennoch in den meisten Fällen üblich ist, weil er eben den Verdacht ausschliesst, es habe das Schuldverhältnis einen Rechtsgrund, auf den die Parteien nicht zurückkommen wollen oder dürfen, wenn sie nicht die ganze Schuld prozessualisch in Frage stellen wollen, ebenso mag auch in Rom die Apocha liebsamer gewesen sein, als die Acceptilation, weil der Verdacht als sei das Verpflichtungsverhältnis durch Erlass erledigt, bei der Apocha ausgeschlossen war.

Wie dem sei, es scheint mir klar, dass, ebenso wie die Acceptilation, auch die Apocha etwas anderes gewesen sei, als nur Beweismittel für die erfolgte Zahlung[93]); sie scheint ein über die Zahlung disponierender Vertrag gewesen zu sein, vielleicht ein Schuldtilgungsvertrag. Dafür können folgende Stellen angeführt werden:

1. c. 19. C, de fide instr. 4, 21: Justinian giebt, um den zahlungsempfangenden Gläubiger, der durch die Quittung eine dauernde Grundbelastung seines Schuldners oder die Zeit der Verjährung nachweisen will, vor dolosen infitiationes des Schuldners zu sichern, demselben das Recht, eine antapocha zu fordern:

---

[93]) „Aus den zerstreuten Bestimmungen, die namentlich für das schriftliche Geständnis im C.J.C. enthalten sind, geht hervor, dass das aussergerichtliche Geständnis in der Regel als Dispositionsakt (vergl. Fr. 25 § 4 D. 22, 3; Fr. 30, 134. D. 45. 1; c. 5. C. 2, 4; c. 5. 6 C. 4, 2; c. 6 C. 4, 31; c. 14. C. 8, 37 (38); c. 6. 13. 23. C. 8, 42 (43); c. 10. C. 8, 53 (54) und nebenbei auch als Vermutungs- bezw. Beweisgrund (vergl. c. 5 C. 4, 19) aufgefasst wurde" (von Canstein S. 263).

Austausch von apocha und antapocha, — wodurch kann plastischer ein Vertrag zur Darstellung kommen!

2. Fr. 19 § 1. D. de acc. 46, 4. Die Stelle habe ich bereits oben S. 51 f., S. 72 genügend gewürdigt. Offenbar ist es der Hauptunterschied zwischen apocha und acceptilatio, den der Jurist hier erörtert, dass die erstere nicht bei Erlass ausgestellt werden kann. Im übrigen ist ihre juristische Natur und Wirkung der der Acceptilation gleich, — also auch wie diese ein Tilgungsvertrag: die liberatio tritt nicht ein durch solutio schlechthin, sondern erst durch die apocha, deren Voraussetzung (causa) die solutio ist.[94])

3. Fr. 35 D. de pact. 2, 14: Drei Geschwister teilen die mütterliche Erbschaft instrumentis interpositis, quibus . . . nihil sibi commune remansisse caverunt. Nachher stellt sich heraus, dass Bruder Titus etwas aus der Erbschaft entwendet hat: Modestinus respondit, si agentibus ob portionem eius quod surreptum a Titio dicitur, generalis pacti conventi exceptio his qui fraudem a Titio commissam ignorantes transegerunt obiciatur, de dolo utiliter replicari posse, — d. h.: nicht bloser Gegenbeweis, sondern nur Anfechtung auf Grund des dolus entkräftet die Urkunde, in der die Geschwister „caverunt"; das lässt auf eine Vertragsurkunde schliessen.

4. c. 35 § 2 C. de inoff. test. 3, 28: Justinian bestimmt, das Recht auf den Pflichtteil solle unter Umständen nicht ausgeschlossen werden, nisi hoc specialiter sive in apocha sive in transactione scripserit (sc. filius) vel pactus fuerit . . ., es wird also die apocha gleichgestellt mit dem Vertrage der transactio und dem pactum de non petendo.

---

[94]) Wie Allgäuer S. 99 für seine Behauptung: „Selbstverständlich ist, dass . . . die Quittung . . . . nur die Bedeutung eines Beweismittels haben konnte" dieses Fragment zitieren kann, verstehe ich nicht; im günstigsten Falle spricht es nicht gegen ihn.

5. Auch die gleichmässige Behandlung der apocha und des Schuldscheines hinsichtlich der exceptio (replica) non numeratae pecuniae (c. 14 §§ 1—3 C. de non num. pec. 4, 30; c. 4 C. de ap. publ. 10, 22) weist darauf hin, dass beide gleicher Art gewesen seien, und dass, wenn man für den Schuldschein die Natur eines Vertrages in Anspruch nimmt, man dieses auch für die apocha thun muss.

Wir können mithin die Vermutung wagen, dass die apocha eine Vertragsurkunde, und zwar wahrscheinlich (Fr. 19 § 1 D 46, 4) eine Tilgungsvertragsurkunde war[95]), und da sie im Gegensatze zur Acceptilation nur wirksam war, wenn sie auf Grund materieller Zahlung ausgestellt war, so können wir die apocha vermutungsweise definieren als den auf einer materiellen Leistung beruhenden Schuldtilgungsvertrag[96]).

---

[95]) Dagegen kann nicht angeführt werden, dass in Fr. 27 § 2 D. de furt. 47, 2 die apocha unter die probationes („Beweismittel") gerechnet wird: jede Vertragsurkunde kann vermöge ihrer Form auch als Beweismittel für den durch sie konstituierten Vertrag fungieren, mit demselben Recht ist eine Mietskontrakts-Urkunde eine probatio für das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter.

[96]) Ähnlich sagt Huschke, Darlehen, S. 134, die apocha sei „nicht eine blose Empfangsbescheinigung des Geschuldeten, . . sondern vor allem und formell eine . . . das Abstehen von der Forderung aussprechende Erklärung über die Aufhebung der Schuld". — Zu erwähnen sind hier Fr. 25. § 4 D. de prob. 22, 3 und c. 13 C. de non num. pec. 4, 30, „unglückselige Stellen, die schon viele Mühe verzehrt haben und voraussichtlich noch viele verzehren werden, ohne dass jemals ein reines Resultat erzielt werden wird" (Windscheid § 342b Anm. 2). Soviel ist gegenüber dem deutlichen Text unbestritten, dass diese Stellen von cautiones handeln; unter diesen sind (das ist nicht ganz unbestritten) Stipulationsurkunden zu verstehen; von apocha (das ist absolut unbestritten) ist nicht die Rede. Wir haben keine Veranlassung, die Subtilität dieser Stellen mit all den sich daran anknüpfenden Streitfragen auf Schuldscheine, viel weniger noch auf Quittungen durch extensive

4. Der contrarius consensus. § 22.

Der contrarius consensus nimmt unter den Tilgungsverträgen eine besondere Stellung ein. Während die nexi liberatio, die acceptilatio und die apocha die Obligation aus dem Grunde vernichten, weil dieselbe ihr Ziel durch Leistung resp. Erlass erreicht hat, während das pactum de non petendo die Obligation als solche überhaupt nicht berührt, löst der contrarius consensus das Schuldverhältnis, noch bevor es zu seinem naturgemässen Ziele gelangt ist; er hemmt den Konsensualkontrakt in seinem Lauf und bestimmt, dass das Verhältnis getilgt sein solle bevor es zu rechtlicher Wirksamkeit hat gelangen können.

So ist der contrarius consensus wiederum ein Schuldtilgungsvertrag, freilich besonderer Art. Er ist formlos, lediglich auf dem Willen der Parteien beruhend. Da aber auch die anderen Tilgungsverträge materiell nichts anderes als ein contrarius consensus sind, so kann dieser sich zu grösserer Festigkeit in die Form der anderen Tilgungsverträge, namentlich der Acceptilation, — nicht der Apocha — einkleiden (Fr. 5 pr. D. de resc. vend. 18, 5. Fr. 23 D. de acc. 46, 4).

5. Das pactum de non petendo. § 23.

Die Parteien kommen überein, eine Obligation (vor Gericht) nicht geltend machen zu wollen; der Vertrag entkleidet, indem er dem Schuldner eine exceptio pacti giebt (§ 3 J. de exc. 4, 13),

---

Interpretation zu übertragen. Bezüglich Quittungen ist das m. W. auch nie geschehen. Ich gönne den „entsetzlichen Stellen“ (mit Pernice IV. S. 286) ein ehrenvolles Begräbnis, indem ich zu der umfangreichen Litteratur bei Windscheid a. a. O. noch hinzufüge: Pernice a. a. O.; Canstein S. 297 ff.; van Bemmelen S. 181 ff.; Hesse § 21 S. 143 ff.; Regelsberger, A. f. c. Pr., S. 168, Anm. 11; Allgäuer S. 29 ff., 47 ff., 56 ff., — und die bei diesen Zitierten. — Allgäuer hält sich für verpflichtet, zu den vielen Erklärungsversuchen noch einen neuen mehr oder weniger selbständigen Beitrag hinzuzufügen.

das klagbare Forderungsrecht des Gläubigers der wirksamen Klagbarkeit. Man kann unterscheiden — abgesehen von dem pactum de non petendo in rem und in personam — das pactum, welches die Klagbarkeit des Forderungsrechts ausschliesst 1. auf immerdar: — dann ist es, da der Bestand der Obligation nicht angegriffen wird (vgl. § 3 J. cit.) gleichsam die Umschaffung des klagbaren Forderungsrechts in eine Naturobligation; — 2. auf Zeit: — dann ist es ein Stundungsvertrag; — 3. oder schliesslich nur teilweise, indem es den Gläubiger zwingt, seine Klage nur in bestimmter Form, z. B. vor selbstgewähltem Schiedsgerichte, anzubringen (ein pactum de — non — ita petendo): — dieser Vertrag bildet etwa die Mittelstufe zwischen Existenz und Nichtexistenz des pactum de non petendo.

Ein Tilgungsvertrag ist das pactum de non petendo — trotz Paulus (Fr. 112 R. J. 50, 17): Nihil interest ipso iure quis actionem non habeat, an per exceptionem infirmetur (vgl. Fr. 66 eod. Fr. 3 lib. caus. 40, 12. Fr. 55 V. S.) — nicht, das wird namentlich durch das pactum de — non — ita petendo klar.

Aber es kann sich das pactum in die Form der Tilgungsverträge — nicht der apocha — einkleiden: Dann liegt ein fiduziarischer Tilgungsvertrag vor zum Zweck prozessualischer Sicherung des Schuldners gegen vertragbrüchige Geltendmachung des Forderungsrechts durch den Gläubiger.

II. Heutiges Recht.

Die Erscheinungsformen des Tilgungsvertrages. § 24.

Wie verläuft heutzutage der Tilgungsakt? Der Schuldner giebt die Leistung hin und erklärt dabei in der Regel seine Tilgungsabsicht, der Gläubiger nimmt die Leistung an und erklärt dabei in der Regel sein Einverständnis mit der Tilgung

durch irgend eine konkludente Handlung, wie Kopfnicken, oder durch ein Wort, wie: „Es stimmt", „danke" u. ä.

Dieser Tilgungsvertrag (d. h. übereinstimmende Wille des Gläubigers und Schuldners, die Obligation solle infolge der den Erfordernissen entsprechenden Leistung getilgt sein) findet nun, wenn nur die Leistung richtig erfolgte, in den gewöhnlichen Fällen immer statt und wird daher nicht besonders hervorgehoben, sondern kann auch stillschweigend abgeschlossen werden, und ist zweifellos auch in unserem heutigen Rechtsleben ohne weiteres zu vermuten. Dass diese Unterscheidung von Zahlung und Tilgung, dass dieser Tilgungsvertrag unserem Volksleben durchaus geläufig ist, sehen wir an den Fällen, wo die Leistung ausnahmsweise den Erfordernissen nicht entspricht: dann nimmt der Gläubiger die Leistung wohl an, aber er verwahrt sich durch einen Protest bei der Annahme gegen die Vermutung, ein Tilgungsvertrag habe stattgefunden.

Aber der Tilgungsvertrag kann auch formell abgeschlossen werden, und zwar in allen Formen unseres modernen Vertragsrechtes, namentlich der Schriftlichkeit.

In welchen Fällen genügt nun die Formlosigkeit, in welchen verlangt das Verkehrsbedürfnis die formelle Abfassung des Tilgungsvertrages? Welches ist die Regel, die Form oder die Formlosigkeit?

Vielfach begnügt sich das Leben mit der mündlich- oder gar stillschweigend-formlosen (d. h. formengleichgültigen) Abfassung des Tilgungsvertrages:

1. bei denjenigen Geschäften, wo die Tilgung eines Obligationsverhältnisses sich charakterisiert als Gegenleistung Zug um Zug gegen eine Leistung, also beim Handkauf und Handtausch; hier ist das Schuldverhältnis des zahlungspflichtigen Käufers von so geringer Dauer, dass gleichsam der Wille der Parteien sich auf einen Fortbestand dieses Verpflichtetseins des

Käufers noch gar nicht konzentriert hat, so dass auch der alsbaldige Untergang desselben nicht formell markiert zu werden braucht. Dies findet namentlich statt, wenn der Verkäufer die einzelne Obligation als Forderungsrecht in seine Bücher gar nicht einträgt, wo also die ganze Obligation so vorübergehend ist, dass man formell von ihr gar keine Notiz nimmt.

2. Formlos wird der Tilgungsvertrag ferner abgeschlossen, wenn das Objekt des Vertrages so gering ist, dass derartige Verträge meist formlos abgeschlossen werden. So werden nach allgemeiner Übung diejenigen Schuldraten formlos getilgt, wo auch der das Verhältnis begründende Kontrakt formlos geschlossen worden ist, z. B. bei der Zahlung des Mietzinses für möblierte Zimmer[96a]).

3. Durch Privatvereinbarung der Parteien kann die formelle Abfassung des Tilgungsvertrages erlassen werden aus irgend welchen Gründen, so namentlich bei der Tilgung eines Darlehens bei dessen Aufnahme der Gläubiger dem Schuldner die Ausstellung des Schuldscheines, d. h. ebenfalls die formelle Kontrahierung, erlassen hatte.

In allen anderen Fällen erfordert der Verkehr die formelle namentlich schriftliche Abfassung des Tilgungsvertrages. Insbesondere wird meist Schriftlichkeit des Tilgungsvertrages verlangt bei der Rückzahlung desjenigen Darlehens, bei dessen Kontrahierung ebenfalls Schriftlichkeit beobachtet, d. h. ein Schuldschein ausgestellt wurde. Aber diese Fälle können nicht einzeln aufgezählt werden, denn es kann der Tilgungsvertrag nach Belieben der Parteien sogar in den oben zu 1—3 aufgezählten Fällen formell, meist schriftlich abgefasst werden, und wird dies namentlich dann, wenn ein äusserliches Interesse

---

96a) So auch vielfach die Tilgung des in bestimmten Raten zu zahlenden Kostgeldes für Kost und Logis, vergl. Ztschr. f. Kunde u. Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege, IV. 1857. S. 246.

es angezeigt erscheinen lässt, z. B. in der Geschäftsführung für einen anderen: der Vormund selber könnte sich damit begnügen, in den Fällen zu 1—3, die Tilgungsverträge für sein Mündel formlos abzuschliessen; aber das Vormundschaftsgericht hat ein Interesse daran, dass alle das Vermögen des Mündels alterierenden Verträge des Vormundes aktenkundig seien.[97])

Hiernach ist der Schluss gerechtfertigt, dass die oben zu 1—3 aufgezählten Fälle der formlosen Kontrahierung des Tilgungsvertrages die Ausnahme bilden von der Regel: Der Schuldtilgungsvertrag wird regelmässig formell, namentlich schriftlich abgefasst.[98])

C. Die Quittung.

I. Natur der Quittung.

1. Darstellung der Quittungsnatur. § 25.

Nach dem Exkurs über die Tilgung der Obligation im allgemeinen und den Tilgungsbetrag insbesondere, kehren wir nunmehr wieder zu dem Thema unserer Untersuchung zurück: Welcher juristischen Natur ist die Quittung?

Wir lernten die Entwickelung des römischen Tilgungsvertrages von der per aes et libram liberatio bis zur apocha kennen, und erkannten namentlich denselben die gleiche Natur zu.

---

[97]) In diesem Zusammenhange sei auch der löschungsfähigen Quittung unserer Grundbuchgesetzgebung Erwähnung gethan: Dieselbe stellt der bezahlte Gläubiger dem Eigentümer eines mit einer Hypothek oder Grundschuld belasteten Grundstücks aus zwecks Legitimation desselben zu weiterer, grundbuchmässiger Verfügung (vergl. unten § 37 S. 108).

[98]) Freilich mag die Ausnahme statistisch häufiger sein, als die Regel; aber das liegt an der grösseren Häufigkeit der einzelnen zu den oben 1—3 aufgezählten Fällen gehörigen Tilgungsverträge, sowie an dem Bedürfnisse des Verkehrs nach möglichster Praktikabilität namentlich im Kleinhandel.

Dieselben sind aber im modernen Recht sämtlich aufgegangen in der Quittung.

Wir sind somit bei der wahren Natur der Quittung angelangt: Die Quittung ist der schriftliche Schuldtilgungsvertrag des modernen Rechts.

Die Quittung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Schuldtilgung; sie ist ein naturale negotii, ein Erfordernis des dispositiven Rechts der Obligationenauflösung, in der Weise, dass die Quittungserteilung geradezu eine Bedingung der Perfektion der Tilgung einer Obligation ist, wenn die Vermutung des (mündlichen oder stillschweigenden) Tilgungsvertrages dadurch ausgeschlossen wird, dass die Ausstellung einer Quittung vor der Zahlung ausbedungen wurde.[99])

Das Verhältnis der materiellen Zahlung zur Quittung ist ein kausales.

Die materielle Zahlung kann von dem Gläubiger auch erlassen werden; dann ist der Erlass die causa des Quittungsvertrages. Nichtsdestoweniger kann die Quittung dann, unbeschadet ihrer Wirkung, über „Zahlung" lauten[100]); so lautete auch die römische Erlassacceptilation nicht auf „dare non oportere", sondern auf „acceptum habere".

Ebenso können Kompensation, Anweisung, Angabe an Zahlungsstatt (namentlich von Wechseln) den Rechtsgrund für

[99]) Wenn wir als richtig erkannt haben, dass die blose Zahlung das obligationstilgende Faktum nicht bildet, so bleibt für die Quittung als schlichtes Beweismittel kein Raum. Mit der Richtigkeit und Falschheit der Anschauung von der ipso iure tilgenden Kraft der blosen Zahlung steht und fällt m. E. die Beweismitteltheorie für Quittungen.

[100]) Vergl. Exner, S. 673 (unten im Anhang S. 111): „Die Erlassquittung ist Schulderlass durch imaginäre Empfangsbestätigung".

Quittungen bilden. In diesen Fällen tritt die Vertragsnatur des Tilgungsaktes, dessen schriftliche Abfassung die Quittung ist, noch stärker hervor.

Diese Natur der Quittung als Tilgungsvertragsurkunde entspricht der Verkehrsanschauung. Wenngleich durch die materielle Leistung die Obligation ihren Zweck erreicht hat, so wird doch im Verkehr die Obligation für noch nicht ganz mit allen Wurzeln ausgerottet gehalten, so lange die Tilgung nur durch einseitige Leistung geschah. Ist hingegen Quittung erteilt, d. h. hat der Gläubiger seinen Willen als übereinstimmend mit dem Willen des Schuldners dahin bekundet, dass die Obligation nun getilgt sei, erst dann, meint der Laie, sei „alles in Ordnung.“ [101]) — Der Einwurf der Anhänger der Beweismitteltheorie, diese Verkehrsanschauung sei begründet und berechtigt, weil ja erst durch die Quittung der Zahlungsakt bewiesen werden könne, ist nicht stichhaltig; wäre er haltbar, so müsste der Schuldner sich zufrieden geben, wenn er die Zahlung nur auf irgend eine Weise beweisen könnte, z. B. durch Zeugen.

Befremden kann es nicht, dass die Quittung als Vertragsurkunde nur eine Unterschrift, die des Gläubigers trägt: der Tilgungsvertrag besteht in erster Linie im Interesse des zahlenden Schuldners, und die schriftliche Abfassung desselben stellt sich praktisch dar gleichsam als Gegenleistung des Gläubigers gegenüber der Zahlungsleistung des Schuldners. Der Verkehr streift alles Unnötige, Hemmende ab; die Unterschrift des Schuldners auf einer in seinem eigenen Interesse ausgestellten, meist in seinem eigenen Gewahrsam befindlichen Urkunde hat keine Bedeutung: sie wird fortgelassen. [102]) Doch ist es durchaus zu-

[101]) Vergl. G. Freytag, Soll und Haben, II. 1894. S. 85, als Eugen von Rothsattel dem alten Sturm den Schuldschein ausstellt: „Richtig“, bemerkte der Riese, „Ordnung muss sein“.

[102]) Ähnlich geschiehts auch bei anderen Vertragsurkunden, z. B.

lässig, dass der Schuldner mit unterschreibt oder auch eine Gegenquittung ausstellt, und das wird namentlich dann geschehen, wenn auch der Gläubiger ein Interesse an der Schriftform des Tilgungsvertrages hat.[103]) —

Ausser dem Falle, dass die Quittung ihre causa aus Zug um Zug erfolgender Leistung oder Erlass entnimmt, ist der Fall besonders zu betrachten, wo die Schuld bereits getilgt ist, und späterhin eine Quittung darüber ausgestellt wird. Z. B. der Erbe will zwecks Errichtung des Inventars die Nachlassaktiva und -Passiva aufnehmen, der Gläubiger des Erblassers bestätigt ihm, dass die Schuld bereits vor Jahren getilgt sei und stellt nun Quittung darüber aus. Hier enthält die Quittung nicht eine nochmalige Tilgung einer bereits zugrunde gegangenen Forderung. Sie ist vielmehr eine Reproduktion des bei der früheren Tilgung bereits dahin geschlossenen Vertrages. Diese Reproduktion findet deklaratorisch statt durch einen negativen Anerkennungsvertrag (vergl. oben § 20 S. 71), für den die Parteien die Form der Quittung wählen.

Wir kommen somit zu dem Resultat unserer Untersuchung: die Quittung ist ein (konstitutiver) Schuldtilgungsvertrag; wenn die Schuld bereits vor dem Quittungsvertrage getilgt ist, so kann sich ein (deklaratorischer) negativer Anerkennungsvertrag in ihre Form kleiden.[104]) [105])

wird häufig das Exemplar des Mietkontrakts, das der Mieter erhält, nur vom Vermieter unterschrieben und vice versa.

[103]) Z. B. wenn er dadurch eine dauernde Grundbelastung seines Schuldners oder die Zeit der Verjährung nachweisen will, vergl. oben § 21, S. 73 und c. 19 C. de fide instr. 4, 21.

[104]) Nicht ganz klar charakterisiert Siebenhaar 30 S. 31 die Quittung nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch: „Im Übrigen hat die Quittung ganz dieselben Wirkungen (?) wie der Schuldtilgungsvertrag. Häufig (?) ist die Quittung nur die Form, in die ein Schuldtilgungs-

2. Folgerungen aus der Natur. § 26.

Aus der Natur der Quittung als eines Schuldtilgungsvertrages finden die Streitfragen bezüglich der Quittungskosten, der Quittungspflicht und des Gerichtsstandes für die Klage auf Quittung, sowie der Pflicht der Edition von Quittungen vor Gericht, ihre selbstverständliche Lösung:

a) Die Quittungskosten[106]) fallen, da die Quittung ein naturale der Schuldtilgung ist, dem zur Last, der die Kosten der Schuldtilgung überhaupt zu tragen hat, d. h.: bei der Bringschuld ist der Schuldner kostenpflichtig, bei der Holschuld der Gläubiger;[107]) in dem letzten Falle, wo über eine Holschuld der Quittungsvertrag geschlossen wird, wird man sogar soweit gehen dürfen, dem Schuldner ein Rückhaltungsrecht an der Schuld zuzusprechen, wie dies thatsächlich auch geschieht in art. 39 der W.O.

b. Quittungspflicht und Gerichtsstand für die Klage auf Quittung. Die schriftliche Abfassung des Schuldtilgungsvertrages bildet die Regel (vgl. oben § 24 S. 80). Daher hat der Zahlende resp. der durch Erlass von seiner Leistungspflicht dis-

— — —

vertrag eingekleidet wird". Darnach scheint er in der Quittung nicht wie wir in der Regel einen Schuldtilgungsvertrag sehen zu wollen.

[105]) Das durch diesen Vertrag erworbene Recht des Schuldners auf Freiheit von der Verbindlichkeit resp. auf Nicht-Bestreitung kann, sofern der Quittungsvertrag nicht in personam, sondern in rem geht, wie jedes Vertragsrecht auf Dritte übertragen werden, sowohl auf Universal- wie auf Singularnachfolger. Planck, S. 344 f.

[106]) Reinhold, — ein merkwürdiges Buch, das, um nur ein Beispiel zu wählen, die Quittungskosten beim Darlehen den Darlehnsnehmer, dagegen beim Darlehnsversprechen den Darlehensgeber tragen lässt! Vergl. ferner Gruchot, Zahlung, S. 192ff., und die bei beiden Zitierten.

[107]) Daher hat z. B. die Kosten der Wechselquittung (Art. 39 W.O.) der Wechselgläubiger zu tragen, der Hypothekenquittung der Hypothekenschuldner (§ 61 E.E.G.).

pensierte Schuldner ein Recht auf Quittungsausstellung. Das ist in allen Gesetzbüchern, soweit ich sehe, anerkannt[108]). Natürlich kann der Schuldner auf dieses Recht verzichten. Aber er kann, wenn der Gläubiger sich weigert, trotz ordnungsmässiger Leistung, den Tilgungsvertrag schriftlich zu schliessen, auf Quittungserteilung klagen, und zwar, da die Quittung ein naturale der Erfüllung ist, ist der Gerichtsstand der Erfüllung der Obligation gemäss § 29 C.P.O. auch der Gerichtsstand für diese Klage[109]).

c. Die Edition von Quittungen vor Gericht. Der Gläubiger kann ein Interesse daran haben, dass der Schuldner die Quittung vor Gericht ediere, z. B. wenn er behauptet, er habe die Quittung unter Vorbehalt ausgestellt. Die Verpflichtung des Schuldners hängt davon ab, ob die Quittung eine gemeinschaftliche Urkunde ist. Nach § 387 Abs. 2 C.P.O. gilt aber eine Urkunde als gemeinschaftlich „insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind." Nach unserer Tilgungsvertragstheorie ist hiernach die Quittung zweifellos eine gemeinschaftliche, und somit der Schuldner zur Edition verpflichtet. Die Anhänger der Beweismitteltheorie freilich müssen folgerichtig die Gemeinschaftlichkeit und sonach die Editionspflicht der Quittung verneinen[110]).

---

[108]) Eine Ausnahme macht das niederländische; vergl. Diephuis 10 S. 506. — Bestritten ist die Verpflichtung zur Ausstellung der apocha für das römische, und — weil man die heutige Quittung mit der als Beweismittel aufgefassten apocha des römischen Rechts identifizierte — auch für das gemeine Recht; vergl. die bei Windscheid § 344, Anm. 8, S. 277 Zitierten.

[109]) Ebenso, aber mit anderer Begründung: Kohler, S. 92. Anm. 19. Anders R.G.E. 28, 434.

[110]) Dies thut Strippelmann, S. 312; auch die Entscheidung des O.A.G. Kassel bei Seuffert 1 no. 130. — Im gemeinen Prozess war die

II. Wirkung der Quittung.

1. Darstellung der Wirkung. § 27.

Die Wirkung der Quittung folgt aus der Natur derselben; sie ist verschieden für die einzelnen Theorien. Die Wirkungen der Quittung nach den fremden Theorien haben wir in den §§ 3—14 bereits genugsam dargestellt. Hier haben wir nur zu untersuchen, welche Wirkung die Quittung hat für die von uns als richtig anerkannte Theorie.

a. Für die Regel und vor allem wirkt die Quittung Tilgung des Schuldverhältnisses. Der in derselben zum Ausdruck kommende Parteiwille, den Bestand der Obligation zu vernichten, hat die bindende Kraft die Schuld zu tilgen, auch wenn thatsächlich die materielle Erfüllung nicht oder nicht so erfolgt ist, wie es die Quittung verlautbart, vorausgesetzt, dass der Tilgungswille nicht davon abhängig gemacht wird, dass die materielle Erfüllung nur in der bezeichneten Art erfolgt sei und dies aus dem Inhalt der Quittung ersichtlich ist. Wird die Frage wichtig, ob der Quittungsvertrag auf Grund erwarteter Zahlung geschlossen worden sei, d. h. ob die Quittung eine fiduziarische Urkunde sei, so muss das der Gläubiger beweisen; und m. E. hat der Gläubiger gegenüber der produzierten von ihm anerkannten fiduziarischen Quittungsurkunde auch die Beweislast dafür, dass die Zahlung thatsächlich nicht erfolgt ist [111]). Dies ist rationell. Wenn der Gläubiger sich bewusst ist, dass er die Schuld nicht

Quittungseditionspflicht des Schuldners streitig. Aus c. 19 C. de fide instr. 4, 21 scheint sie mir bezüglich der apocha unzweideutig hervorzugehen; vergl. Linde, S. 220ff. — Wilmowski & Levy, S. 607 nennt die Quittung eine gemeinschaftliche Urkunde; es ist nicht klar, von welchem Standpunkte aus. Für das Gebiet des preussischen Landrechts ist Gemeinschaftlichkeit wie Editionsverpflichtung gleichmässig zu verneinen.

[111]) Doch dies letzte ist bestritten, vergl. Windscheid § 429.

erhalten hat und dennoch ohne Vorbehalt den Empfang bekennt und darüber quittiert, so giebt er dadurch seine Willensmeinung zu erkennen, dass er einen Liberalitätsakt ausüben und es so angesehen wissen wolle, als ob er die Schuld wirklich erhalten habe [112]). Mag er, wenn dies nicht der Fall gewesen ist, sich auf solche besonderen thatsächlichen Momente beziehen, die eine Schenkung auszuschliesen geeignet sein können! [113])

b) War die Schuld bereits getilgt, und wird in der Quittung später ein negativer Anerkennungsvertrag abgefasst, so ist dies materiell unwesentlich. Formell aber und prozessualisch wirkt diese Quittung eine Anerkennung zwischen den Parteien. Sie hat die bindende Kraft, das Anerkannte gegen den Anerkennenden zur Geltung zu bringen, auch wenn es nicht wahr ist; der schlichte Gegenbeweis der Unwahrheit des Quittierten entkräftet demnach die Quittung nicht, denn dieselbe kann ja gerade in dem Bewusstsein der Unwahrheit des Quittierten ausgestellt sein.

2. Erfordernisse für die Wirkung. § 28.

Da die Quittung ein Vertrag ist, so müssen die Gründe, durch welche die Wirkung ausgeschlossen werden soll, nach den allgemeinen Regeln der Gültigkeit der Verträge beurteilt werden. [114]) Die rechtliche Wirksamkeit der Quittung ist daher an

---

[112]) Vergl. Wach, S. 228, Anm. 19: Die Unwahrheit der Zahlung erklärt nicht die Ausstellung der Quittung. Es liegt also in ihr selbst ein starkes Indiz für den Erlasswillen.

[113]) So das Erkenntnis des O.A.G. in Dresden in: Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. N.F. 31 (1868) S. 40; auch Siebenhaar, Lehrbuch, S. 554, Anm. 6, S. 562. Vergl. über die anderen Mittel des Gläubigers gegenüber der Quittung unten § 29.

[114]) Vergl. Annalen des königlich sächsischen O.A.G. Dresden, N.F. 10. (1873) S. 294ff.

die zwei Voraussetzungen gebunden, unter denen überhaupt Verträge nur wirken können:

A. Der Wille der Kontrahenten muss sich dahin einigen, dass der Quittungsvertrag zustande komme. Die Quittung ist unwirksam, wenn der Vertragswille unwirksam oder nicht vorhanden ist.

1. Der Vertragswille ist gar nicht vorhanden:

a. Auf Seiten des Ausstellers: Die Quittung ist gefälscht[115]) oder wider Wissen und Wollen des Ausstellers in den Besitz des Produzenten gekommen.[116])

b. Auf Seiten des Schuldners: Als der Gläubiger dem Schuldner die Quittung ausliefern wollte, verweigerte dieser seine Zustimmung zu dem Tilgungsvertrage; später aber, als der Gläubiger seinen Quittungsvertragswillen nicht mehr hegte, änderte der Schuldner einseitig seinen Willen.

2. Der Wille war bei dem Quittungsvertrage anders vorhanden, als es der Produzent behauptet oder als vermutet wird: Die Parteien wollten z. B. nur ein pactum de non petendo in die Quittung einkleiden, oder der Gläubiger stellte die Urkunde unter Vorbehalt aus.

3. Die Quittung kam zustande durch Furcht, Zwang, Betrug, Irrtum.[117]) Als ein zur Anfechtung genügender Zwang kann es gelten, wenn der Unterzeichnende ein ad nutum revo-

[115]) Die Echtheit wird vermutet §§ 129, 404 Absatz 3 C.P.O; durch den Nachweis der Fälschung der Unterschrift wird die ganze Urkunde entkräftet § 404, Absatz 2 C.P.O.

[116]) Die Quittung wirkt regelmässig nur, wenn sie in Händen des Schuldners ist; dass sie rechtmässig in seinen Besitz kam, wird vermutet, dem Gläubiger liegt der Gegenbeweis ob. (Dernburg, Pd. II § 54, Anm. 17, S. 150; Seuffert 2, 234; Gruchot, Zahlung, S. 201). Anders wars in Rom während der ersten 30 Tage (s. § 35).

[117]) Wegen Furcht: Wengler & Francke, S. 618 ff.

kabler Arbeiter ist und ihm die Entlassung für den Fall der Nichtunterzeichnung bevorsteht.[118]) Anfechtung wegen Irrtums, namentlich wegen error in persona: A schliesst mit B den Quittungsvertrag, in der Meinung, es sei der C. Wurde durch einen Stellvertreter quittiert, so kommt als Anfechtungsgrund in Betracht der Irrtum sowohl der vertretenen Partei, als auch des Stellvertreters, und zwar der Irrtum des Stellvertreters in jeder Beziehung, auch wenn er die Instruktion falsch auffasste.

4. Der Quittungsvertrag war ioci causa geschlossen oder simuliert: A quittiert dem B, ohne Zahlung erhalten zu haben, um die Forderung für sich vor dem Zugriffe der Konkursgläubiger zu retten.

5. Die bei dem Tilgungsvertrage unbedingt vorausgesetzte causa, die materielle Leistung sei erfolgt, ist nicht vorhanden: A quittiert dem B über die erhaltene Zahlung, hinterher stellt sich heraus, dass B in falscher Münze zahlte oder dass in den Geldrollen ein Manko war. Der Legatar X schlägt das Legat aus und quittiert darüber in der irrtümlichen Meinung, Y sei der einzige Erbe, während Z als Miterbe neben dem Y ebenfalls mit dem Legate belastet war.

B. Der Wille muss rechtlich gültig sein:

1. Mangel an Dispositionsfähigkeit: eine der Parteien ist handlungsunfähig.

2. Mangel an Dispositionsbefugnis: der Quittierende ist zur Empfangnahme und Quittierung als Stellvertreter des Gläubigers nicht befugt.

3. Die materielle dem Quittungsvertrage zugrunde liegende causa der Tilgung der Obligation ist dergestalt reprobriert, dass auf Grund derselben auch Gezahltes zurückgefordert werden kann

[118]) So das Urteil des Appellhofes Bastia vom 6. VIII. 92, in: Archiv für bürgerliches Recht 8 (1894) S. 223.

(Bähr, Anerk. § 61, S. 201): Der Mann quittiert seiner Frau schenkungsweise über eine Forderung, die er gegen sie hat. A hat an B eine Darlehnsforderung, B an A eine gleich hohe Forderung aus einem strafbaren Spielgeschäft; A quittiert dem B compensando.

3. Anfechtung der Quittung. § 29.

Nur durch den Nachweis des Mangels des übereinstimmenden Quittungsvertragswillens der Kontrahenten, und zwar des rechtlich gültigen, wie wir diese Erfordernisse im vorigen § 28 dargestellt haben, — und vor allen Dingen nicht durch den frivolen Gegenbeweis, „Zahlung" sei nicht erfolgt —, kann die Wirkung der Quittung beseitigt werden; die Beseitigung erfolgt durch Anfechtung wegen dieses Mangels. Das Vorhandensein wird vermutet: der Anfechtende hat die Beweislast.

III. Einrede aus dem Quittungsvertrage. § 30.

Aus der Natur der Quittung als Tilgungsvertrag folgt, dass sie eine selbständige Einrede begründet. Diese Einrede tritt hinzu zu der Einrede aus dem materiellen Tilgungsverhältnis und beseitigt die etwaigen Mängel der letzteren (vgl. Bähr, Anerk. § 61 S. 198 ff.). Z. B. der Schuldner leistet aliud pro alio, der Gläubiger weiss dies, stellt aber trotzdem Quittung aus; der Schuldner hat nicht geleistet, was er musste, aber er hat die Einrede aus dem in der Quittung beurkundeten Tilgungsvertrage. Dies ist klar für den Fall, dass die Quittung das aliud Geleistete angiebt. Schwierig wird die Frage, wenn dieses aus dem Inhalte der Quittung selber nicht erhellt. Dass auch hier die Einrede aus dem Quittungsvertrage zuzulassen ist, ergiebt sich aus dem bisher Gesagten, sowie aus den §§ 33. 34 S. 92 ff.

Diese selbständige Einrede aus der Quittung wird wichtig,

wenn die Quittung nicht Tilgungsvertrag ist, sondern sich ein negativer Anerkennungsvertrag in ihre Form hüllt: Der minderjährige A hat dem B etwas gegen bar verkauft; grossjährig geworden, stellt er dem B eine Quittung über den Kaufpreis aus, nachher begehrt er Restitution: mit der Einrede aus dem materiellen Verhältnis würde B nicht durchdringen, wohl aber mit der Einrede aus dem in der Quittung liegenden Anerkennungsvertrage.[119])

IV. Der Beweis durch Quittung.

1. Beweiskraft der Quittung § 31.

Man muss in der Quittung zwei Momente unterscheiden: a. Sie enthält den Schuldtilgungsvertrag, und weil derselbe durch sie in die thatsächliche Erscheinung tritt, so beweist sie ihn auch. b. Dagegen enthält sie die reale Leistung nicht, sondern diese kann sie nur beweisen — (abgesehen von dem Falle natürlich, wo die Schuldtilgung auf Grund von Kompensation oder Erlass stattfand). Aber diese beiden Momente hängen so eng miteinander zusammen, dass sie sich unscheidbar zu einem Ganzen zusammenschliessen. Die Tilgungserklärung wird sich als die, bisweilen sogar nicht einmal ausgesprochene Konsequenz des Zahlungsempfangsbekenntnisses des Gläubigers darstellen.[120])

Daher gilt Folgendes:

Die der Klage des Gläubigers auf Erfüllung entgegentretende Behauptung, es sei die Schuld bereits auf Grund geschehener Erfüllung getilgt, ist nicht Leugnen des Klagegrundes, sondern Einrede, die der Schuldner zu beweisen hat. Beweis-

[119]) Vgl. die unbefriedigende Lösung dieses Falles nach der Beweisvertragtheorie im § 13 S. 44 f. — Auch die Beweismitteltheorie vermag diesen Fall nicht in entsprechender Weise zu lösen.

[120]) Ähnlich für den Darlehnsschein: Schey, S. 160.

mittel ist die Quittung. Sie ist Beweismittel 1. für den Quittungsvertrag, 2. für das materielle Verhältnis.[121])

2. Umfang der Beweislast des Schuldners. § 32.

Der Schuldner beweist seine Einrede durch die Quittung; er muss insbesondere die Identität der vom Gläubiger eingeklagten Schuld mit der in der Quittung bezeichneten nachweisen, sofern dieselbe durch den Gläubiger nicht anerkannt wird. Dieser Nachweis wird am sichersten durch den Inhalt der Quittung selber erbracht; daher muss die Quittung, um vollwirksam zu sein, enthalten:

1. Die Spezifizierung der durch den Quittungsvertrag getilgten Schuld.

2. Die Höhe der gezahlten Summe.

3. Die Angabe, dass diese Summe auch zu Gunsten des Schuldners gezahlt ist.

4. Dass die Summe auch thatsächlich an den Gläubiger gezahlt ist und zwar in dessen Eigenschaft als Gläubiger dieser bestimmten Schuld.[122])

Dass die Quittung eine vollständige Darstellung des Tilgungsvertrages enthalte, wird vermutet.

3. Aufnahme der Tilgungscausa in die Quittung. § 33.

Wichtig für den Beweis durch Quittung ist es, ob die causa aus dem materiellen Verhältnisse in die Urkunde aufgenommen wird.

[121]) Vgl. hierzu oben § 3 S. 17 ff. — Eine Quittung ohne Unterschrift ist nur Vertragsentwurf. Ob eine Blankoquittung die Wirkung einer vollständigen Quittung hat, ist quaestio facti; an und für sich beweist sie nichts. § 405 C.P.O.; R.O.H.G. 11, 31 f.

[122]) Vgl. R.O.H.G. 18, 259: Es stand in Frage, ob der Aussteller empfangen hatte als persönlicher Gläubiger des Schuldners, oder als zum Zahlungsempfange ermächtigtes Mitglied eines Vereins.

1. Die Quittung ist abstrakt, d. h. von dem Tilgungsgrunde der Obligation losgelöst: „X ist mir nichts mehr schuldig", „Betrag erhalten", „Quod ego tibi promisi, habesne acceptum? Habeo." Diese Quittung ist eine Beurkundung des übereinstimmenden Parteiwillens (Bähr: „Echte Anerkennung", Planck: „Willenserklärung"), und nur eine Willensbeurkundung: sie ist ein Verzicht des Gläubigers auf sein prozessuales Recht, eine Prüfung der Richtigkeit der zu Grunde liegenden causa zu verlangen, und eine Zustimmung zu diesem Verzicht durch den Schuldner. Beweiskraft hat diese Quittung nur für den in ihr zum Ausdruck gekommenen Schuldtilgungsvertrag, nicht für die materielle Erfüllung. Die Quittung ist also auch dann gültig, wenn die Parteien verschiedene Rechtsgründe voraussetzten, oder wenn der von ihnen vorausgesetzte Rechtsgrund nicht vorhanden oder nicht gültig ist. Sie ist entkräftbar nur durch Anfechtung (oben §§ 28. 29 S. 87 ff.).

2. Die Quittung ist konkret, d. h. sie nimmt Bezug auf den Tilgungsgrund der Obligation:

a. Die Angabe der konkreten Thatsache ist Hauptsache, die als Vertrag aufgenommene Schuldtilgungserklärung in der Quittung nur Schlussfolgerung in der Weise, dass diese Schlussfolgerung mit der Richtigkeit der beurkundeten Thatsache nach der Absicht der Parteien steht und fällt; es liegt nur eine Thatsachenbeurkundung (Bähr: „Unechte Anerkennung", Planck: „Wissenserklärung", Regelsberger Pd. S. 627: „Der Ausdruck der Überzeugung, dass der Umstand wahr sei") vor. Die Urkunde hat Beweiskraft nur für die beurkundeten Thatsachen; sie wird hinfällig durch den Nachweis der Unrichtigkeit der causa: sie ist entkräftbar durch schlichten Gegenbeweis. Die Urkunde ist keine Quittung, sie ist vielmehr nur ein aussergerichtliches Thatsachengeständnis.

b) Die Beurkundung der Schuldtilgung ist Hauptsache, die

Nennung der Tilgungscausa ist accessorisch und irrelevant für die Vertragserklärung der Schuldtilgung. Die Urkunde hat Beweiskraft für den Quittungsvertrag und für die causa praecedens; zu ihrer Entkräftung genügt der Nachweis der Unrichtigkeit der Thatsachen allein nicht, denn durch diesen Nachweis kann nur die Beweiskraft der Urkunde für die causa praecedens widerlegt werden; um die Urkunde ganz zu beseitigen, ist vielmehr Anfechtung des in ihr liegenden Schuldtilgungsvertrages nötig (Planck, S. 338f.). Der Nachweis der Unrichtigkeit der Thatsachen, d. h. Gegenbeweis genügt zur Beseitigung nur dann, wenn vorher bewiesen oder zugestanden ist, dass die Urkunde lediglich um dieser Thatsachen willen ausgestellt und von ihnen abhängig gemacht worden ist, d. h. wenn feststeht, dass die Urkunde nur eine Thatsachenbeurkundung („unechte Anerkennung", „Wissenserklärung") sein soll.

Die Unterscheidung der beiden zu 2) behandelten Arten kann schwierig sein. Der Wortlaut der Quittung ist beliebig: „Erhalten", „Betrag erhalten", „dankend erhalten", „bezahlt" „bar bezahlt" und sonst. Liegt in dem einzelnen Falle eine Thatsachen-Beweis-Urkunde oder eine Tilgungsvertrags-Quittung vor?

Wenn Bähr (Anerk. § 58 S. 193) über die Quittung schreibt: „Diese bezeichnet schon ihr Name nicht als Beweismittel, sondern als Willensakt. Quittung, im Mittelalter quietatio . . ., hat seinen Stamm in quietus und bedeutet daher Beruhigung, Losgebung, pactum de non petendo . . .," — so ist dies m. E. für die Natur der Quittung unwichtig, denn: „es mag sein, dass dieser Ausdruck seiner Ethymologie nach nicht auf ein Empfangsbekenntnis geht, sondern auf ein Aufgeben einer Forderung. Aber ich glaube nicht, dass er heut zu Tage in diesem Sinne im Leben gebraucht wird. Doch ist dies eine

faktische Frage, die vielleicht auch für die verschiedenen Gegenden Deutschlands verschieden zu beantworten ist.“[123])

Man darf die usuell formulierten kurzen Quittungsworte nicht juristisch pressen[124]). Der Verkehr unterscheidet nicht, wenn die Zahlung nur richtig ist, zwischen einer Wissenserklärung bezüglich der Zahlung und einer Willenserklärung bezüglich der Tilgung, das Leben kennt nicht streng juristische Formulierung. Die Parteien wollen die Schuld, die „bar bezahlt“ ist, ebenso radikal tilgen, wie die, die der Gläubiger „dankend erhalten“ hat (Bähr, Anerk. § 58 S. 193f.). Will der Gläubiger ausnahmsweise nur die Thatsache der Zahlung als solche bekunden, über den Bestand der Obligation selbst aber in keinerlei Weise verfügen, so wird er, weil diese Handlungsweise eben die Ausnahme bildet, diesem seinen Willen in Gestalt eines ausdrücklichen Vorbehalts in der Urkunde präzisen Ausdruck geben. Aber das dürfte wohl nur geschehen, wenn die materielle Leistung an irgend einem Mangel leidet. Regel ist der unbedingte Schuldtilgungsvertrag.

Eine Urkunde also, in der eine Schuldzahlung bescheinigt wird, gleichgültig mit welchen Worten, ist präsumtiv eine Quittung; Gegenbeweis darüber, dass hier keine Tilgungsvertragsurkunde, sondern eine Thatsachenbeurkundung vorliegt, steht offen.

4. Die moderne replica non numeratae pecuniae. § 34.

Das Beweisthema gegenüber der Klage des Gläubigers auf Leistung lautet: „Die Schuld ist getilgt“. Der Verlauf des Be-

---

[123]) Windscheid, Pd. § 412b Anm. 3 S. 506. — In der Wendung: „Der Offizier quittiert den Dienst“ ist die Urbedeutung von Beruhigung, Befriedigung ganz verloren gegangen.

[124]) Planck will unterscheiden: „Gezahlt“ sei Willenserklärung, „bar bezahlt“ nur Wissenserklärung. Wohin gelangt man da! Man

weises ist, wenn über den Tilgungsvertrag eine Quittungsurkunde nicht ausgestellt wurde, der: Es muss die Thatsache der materiellen Erfüllung durch den Schuldner nachgewiesen werden, daraus wird dann der Tilgungsvertrag vermutet. Ist der Schuldner dagegen imstande, eine Quittung vorzulegen, so ist der Verlauf gerade umgekehrt: Durch die Quittung beweist er den Tilgungsvertrag und aus diesem wird dann die Hingabe und Annahme einer den Gläubiger befriedigenden Leistung vermutet.

Diese Vermutung kann nun der Gläubiger ausschliessen durch den Nachweis, dass eine ihn befriedigende Lösung des Schuldverhältnisses in der Weise, wie er sie bei der Ausstellung der Quittung als unerlässlich voraussetzte, thatsächlich nicht erfolgt sei. Diesen Nachweis erbringt der Gläubiger nicht ohne weiteres dadurch, dass er nachweist oder dass zugestanden wird, „Zahlung" sei nicht erfolgt. Vielmehr muss er, da anerkanntermassen eine Quittung häufig ausgestellt wird auf Grund von Erlass, ausserdem noch nachweisen, dass die Quittung auch um einer Zahlung willen ausgestellt wurde, und selbst dann muss er dies nachweisen, wenn der Kontext der Quittung auf eine stattgehabte Zahlung Bezug nimmt.

Durch diesen komplizierten Nachweis übt der Gläubiger sein Anfechtungsrecht auf Grund mangelnder causa[125].

Die Schwierigkeit desselben ist durchaus gerecht; der Schuldner, der in der Lage ist, eine Quittung vorzulegen, ist a priori legitimiert zu einer bevorzugten Beweisstellung gegenüber dem Gläubiger, der seine Behauptung durch ein ähnliches Mittel nicht zu unterstützen vermag[126]. Auch die Überlegung,

sollte dem Laien nicht Subtilitäten zumuten, die nur bei der Studierlampe das Licht der Welt gesehen haben!

[125]) Ähnlich: Bähr, Urteile, S. 24. — Entgegengesetzt: Seuff 36, 104. R.G.E. 14, 58. Bolze 2, 432. 1608.

[126]) Vgl. oben § 27 Anm. 112 S. 87.

dass häufig dem Schuldner die Quittung ausgehändigt wird, bevor die Zahlung erfolgt, kann daran nichts ändern. Es handelt sich um die Frage: Was ist die von der bona fides des Verkehrs geforderte Regel?, dass der Schuldner die Quittung vorzuweisen vermag ohne die ihm obliegende Zahlung geleistet zu haben, sodass den Gläubiger der Vorwurf der Nachlässigkeit treffen muss? oder dass der Schuldner die Quittung in korrekter Weise bekommen hat? Ich meine das letztere. „Die Erfahrung lehrt, dass der Gläubiger, der die Quittung vorläufig geschickt hat, wenn nur der Schuldner nachher wirklich zahlt, keine neue Quittung zu schreiben pflegt, sondern beiderseits angenommen wird, die vorhandene Quittung sei nun auch in voller Kraft“ (Bluntschli S. 101); im entgegengesetzten Falle wird er schon alles thun, um die Quittung zurückzuerlangen. Thut er das nicht, so ist es ganz in der Ordnung, dass dem nachlässigen Gläubiger der Gegenbeweis bis zur Anfechtung erschwert wird. — Dem Gläubiger stehen, wenn der Schuldner gegen seinen Willen in den Besitz der Quittung kam, zwei Rechtswege offen: 1. er kann die Quittung direkt verfolgen mit (rei vindicatio oder) possessorium ordinarium; dann muss er mindestens nachweisen, dass der Schuldner vitios in den Besitz der Quittung kam (dieser Nachweis steht gleich der Quittungsanfechtung wegen Mangels des Willens, vergl. oben §§ 28. 29, S. 88 f.); 2. er kann auf einem Umwege ein Präjudiz gegen die Quittung schaffen, dadurch, dass er die Forderung einklagt: der Schuldner wird dann die Zahlung durch die Quittung beweisen wollen, und nunmehr sollte den Gläubiger schon der schlichte Gegenbeweis „Zahlung“ sei nicht erfolgt, ans Ziel gelangen lassen. Er käme hier also auf dem Umwege schneller ans Ziel, als auf dem direkten Wege; das darf man nicht zulassen. Vielmehr werden wir, wenn er den zweiten Weg einschlägt, von ihm ausser dem schlichten Nachweis, Zahlung sei nicht erfolgt,

noch den Nachweis fordern, dass die Quittung auch um einer Zahlung willen ausgestellt worden ist. Mag er ein ander mal vorsichtiger mit seinen in der Erwartung der Zahlung ausgestellten Quittungen sein! Es ist besser, dass ausnahmsweise ein einzelnes Mal der unordentliche Gläubiger um seine Zahlung kommt, als dass alle gutgläubigen Schuldner, deren Schuld ganz oder teilweise erlassen wurde, fortwährend darauf Bedacht nehmen müssen, sich Beweise für jenen Erlass zu sammeln und zu erhalten, um dieselben späterhin gegenüber der treulosen Behauptung des Gläubigers, es sei nicht „gezahlt", neben der Quittung produzieren zu können.

5. Die replica non numeratae pecuniae des justinianischen Rechts. § 35.

Das justinianische Recht lehrt uns eine replica non numeratae pecuniae gegen apochae kennen. Was sie war und was sie wirkte, ist bestritten.

Unbestritten ist nur:

1. Dass Justinian sie in der c. 14. C. de non num. pec. 4, 30 vom Jahre 528 gegen apochae nur während dreissig Tage zulässt.

2. Dass der Gläubiger sich gegen den Verlust derselben mit Ablauf der dreissig Tage durch schriftlichen Protest schützen kann. c. 14 § 4 h. t.

3. Dass Restitution gegen Ablauf dieser Frist möglich ist. c. 14 pr. h. t. (Huschke, Darl. S. 143.)

4. Dass die replica n. n. p. ausgeschlossen ist gegen Quittungen über öffentliche Abgaben (c. 14 § 1 h. t.; c. 5 C. de ap. publ. 10, 22) und gegenüber Quittungen über eine in Dotalinstrumenten versprochene und nachher nicht gezahlte dos. (c. 14 § 1 h. t.)

5. Dass der Gegenbeweis gegen diese letzteren nicht durch Eid geführt werden darf. (c. 14 § 3 h. t.)

Bestritten (vgl. Allgäuer, S. 33 ff.) ist vor allem die Natur und Wirkung der exceptio (replica) non numeratae pecuniae.

1. Nach der herrschenden Meinung suspendierte sie die Beweiskraft der Quittung während einer Frist von 30 Tagen, so dass der Produzent die Zahlung auf andere Weise beweisen musste. Nach Ablauf der Frist war jedoch der Gegenbeweis, dass Zahlung nicht erfolgt sei, ausgeschlossen, es begründete dann also die Quittung eine praesumtio iuris et de iure für die erfolgte Zahlung.[127])

2. Dagegen behauptet Bähr (Anerk. § 39 S. 120; § 71 S. 246 f.; Anhang S. 259—294; Urt. S. 24), das Institut habe einen Eingriff in die Beweislehre niemals geübt; während der 30 Tage sei nur die Verpflichtungskraft der Urkunde suspendiert gewesen, während die Beweiskraft ungeschwächt war; nach Ablauf der Frist sei jedoch auch die Verpflichtungskraft der Quittungen prozessualisch gesichert gewesen.[128])

3. Auch Schlesinger (S. 188 f.) leugnet die Existenz eines Beweisbenefiziums des Namens querela non numeratae pecuniae; er sieht als einzige Singularität bei dem Institut die Zeitbeschränkung der Zulässigkeit der querela an und die dadurch nötig gewordene Protestation.

4. Eine Mittelmeinung zwischen Bähr und Schlesinger stellt auf Wetzell (S. 203 f.).

[127]) So Dernburg, Pd. II. § 54 Anm. 14; Windscheid, Pd., § 344 Anm. 3 S. 277; Gneist, S. 25. 95; dass auch nach Ablauf der Frist die Urkunde wegen Fälschung, Zwang, Betrug, Simulation angefochten werden kann, ist seit Gneist (S. 96) nicht mehr bestritten.

[128]) Diese Auffassung ist in der Litteratur m. W. ausser von Bähr nur vertreten von Facelli; demnächst wird Regelsberger sie in der Fortsetzung seiner Pandekten wieder darstellen (s. Bähr, Anerk. S. 249). — Speziell mit der Widerlegung Bährs beschäftigt sich Allgäuer, S. 35 ff. —

Bestritten ist ferner der Ursprung der exceptio in ihrer Anwendung gegen Quittungen.

1. Viele nehmen an, erst Justinian habe die vorher bereits gegen Schuldscheine zulässige exceptio auf Quittungen ausgedehnt (so Dernburg, Pd. II § 54 Anm. 14 S. 150; Gneist, S. 26 ff.; Windscheid a. a. O.; Heimbach, S. 650).

2. A. M. ist Bähr (Anh. zu Anerk. XI S. 280 f.); nach ihm hat die Ausdehnung bereits in dem auf Diokletion folgenden Zeitalter stattgefunden (so auch Spaltenstein, S. 159; Schlesinger, S. 259; Huschke, Darl. S. 133 f.).

Bestritten ist auch die Frage, ob die Frist von der Ausstellung der Quittung ab zu laufen begann (so Dernburg, a. a. O.; Spaltenstein, S. 160; c. 14 § 3 h. t.; Cod. Theod. 2, 27) —, oder erst vom Tage der Aushändigung an (Huschke, Darl, S. 143).

Jedenfalls ist das Institut der exceptio (replica) non numeratae pecuniae, wie es die herrschende Lehre darstellt, als Beweisbenefiz, von ganz singulärer und positiver Natur, die Wirkung, dass es die Beweiskraft der Quittung während 30 Tage suspendiert haben soll, ist nahezu unglaublich.[129])

Wie sich das gemeine Recht mit dem Institute abgefunden hat, ist hier nicht darzustellen. Zahlreiche Partikulargesetze beseitigten es (so das Pr. A. L.R. § 104 I, 16), in Handelsgeschäften wurde es für ganz Deutschland beseitigt durch Art. 295 H.G.B.; schliesslich hat § 17 Abs. 1 Einf.-Ges. z. C.P.O. diese Rechtsentwickelung zum Abschluss gebracht: „Die Beweiskraft . . . einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden"; dadurch ist auch das Korrelat der exceptio, der Ausschluss des Gegenbeweises nach Ablauf der Frist, samt der Protestationsfürsorge dagegen aufgehoben (Goldschmidt, S. 128; Struckmann-Koch, S. 979).

[129]) Vgl. Bähr, Anerk. § 62 S. 285, bestritten von Huschke, Darl. S. 148.

Teil II.

Die Quittung im Verkehr.[130]

1. Erscheinungsformen der Quittung. § 36.

Die Wirkung der Quittung wird garantiert durch ihre Form; das ist für die Beweismitteltheorie offensichtlich; aber auch für die Tilgungsvertrag-Theorie kann das keinem Zweifel unterliegen: Jeder formelle Vertrag wird durch seine Form bewiesen, die Form ist die Stütze des Bestehens des Vertrages, sie entreisst ihn dem Bezweifelt- und Vergessenwerden.

Welche Form man nun für die Quittung wählt, ist an und für sich gleichgültig, wenn sie nur den Zweck der formellen Fixierung realisiert, d. h. die Garantie der Quittungswirkung ermöglicht. Darüber entscheidet die jeweilige juristische Technik und Verkehrsanschauung. Vor allem müssen jedoch, da die Quittung ein Vertrag ist, die Formen bewahrt werden, die überhaupt für die Verträge von der Rechtsordnung verlangt werden. (Vergl. Pr.A.L.R. §§ 109ff. I. 5.)

In Rom war erforderlich die mündliche strenge Form der nexi liberatio und der acceptilatio, der gegenüber die schriftliche Form der apocha nahezu als Formlosigkeit erscheint: aber die juristische Technik und die Verkehrsanschauung hatten sich, als die apocha üblich wurde, soweit entwickelt, dass der Zweck der Form schon durch die blose Schriftlichkeit erreicht wurde. Heutzutage ist die Schriftlichkeit das regelmässige Erfordernis.

[130] Es liegt nicht in dem Zweck dieser Schrift, die Karten und Marken des täglichen Verkehrs als solche zu behandeln; nur soweit ist darauf einzugehen, wie notwendig erscheint, um die verschiedenen Funktionen der Quittung im Verkehre zu erläutern. Ich verweise auf: Koch bei Löhr, S. 45; Gareis, S. 100 f.; Fuchs; von Canstein im Archiv für bürgerliches Recht 4 (1890), S. 255; Kohler, ebenda, 6 (1891), S. 316 ff.; Lass.

die noch gesteigert werden kann durch notarielle oder gerichtliche Abfassung oder Beglaubigung.

Die Frage liegt nahe, ob heute die Mündlichkeit bei Quittungen ganz ausgeschlossen ist.[131]) Sie beherrscht die Handelsgeschäfte, im Handelsverkehr wäre eine mündliche Quittung denkbar. Aber das Handelsgesetzbuch enthält Bestimmungen über die Form der Quittung nicht; folglich kommen nach Art. 1 H.G.B. die Handelsgebräuche, und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung. Das allgemeine bürgerliche Recht verlangt die Schriftlichkeit[132]); auch nach den Handelsgebräuchen, d. h. nach dem durch die Verkehrsanschauung gebildeten Handelsgewohnheitsrecht bewirkt gerade die Schriftlichkeit, dass der mündliche Tilgungsvertrag resp. Anerkennungsvertrag zur Quittung wird.

Es sind aber noch andere Formen der Quittierung denkbar, vielleicht Quittierung durch Eid. So sind in den letzten Jahrzehnten thatsächlich Quittungen üblich geworden, bei denen der Gläubiger im Einzelfalle gar nicht beteiligt ist; so z. B. die Quittierungsmodalität durch Markenverfahren; es lohnt, bei derselben etwas zu verweilen.

Die Markenquittung ist in Deutschland allgemein eingeführt durch das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Auch die Erhebung der Beiträge bei eingeschriebenen Hilfskassen wird sehr häufig durch Beibringung von Marken erledigt. Ferner wird die Erlegung von Spareinlagen bei sogenannten Pfennigsparkassen oft

[131]) Die bedenkliche Wendung: „Kläger hat mündlich über die Befriedigung quittiert“ fand ich in einem Erkenntnis des O.A.G. München vom 17. VI. 68 bei Seuff. 23 (1870) 307.

[132]) Arg. Fr. 19 § 1. D. de acc. 46, 4; c. 17 C. si cert. pet. 4, 2; c. 18 C. de test. 4, 20; § 86 A.L.R. I 16 und in vielen Ges.-Büchern.

durch Markenverfahren bewirkt.[133]) Hierher gehören auch die Reiseunfall-Versicherungsscheine, die z. B. von der Unfallversicherungsgesellschaft Urania zu Dresden automatisch verkauft werden. Der Gedanke bei diesem Quittungsmodus ist folgender: Bei Verhätnissen, wo eine grosse Anzahl von unter einander gleichen Quittungen ausgestellt werden muss, ist die jedesmalige handschriftliche Mitwirkung des Gläubigers eine lästige Erschwerung des Verkehrs. Zur Erleichterung der Massenquittierung werden auf administrativem Wege ganz bestimmte Formen vorgeschrieben, deren Innehaltung die Quittung zur rechtlich vollständigen erhebt, auch wenn gewisse sonstige Erfordernisse, wie z. B. die Unterschrift des Gläubigers fehlen. Solche Formvorschrift ist z. B. bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Erfordernis, dass nur genau bestimmte Marken auf eine bestimmte Karte geklebt werden; bei den oben genannten Reiseunfall-Versicherungsscheinen die Voraussetzung und Bedingung, dass der Inhaber durch eigenhändige Unterschrift auf derselben bestätigt, dass er sich den Versicherungsbedingungen der Gesellschaft unterwirft und den Tag der Ausgabe des Scheines auf demselben vor Antritt der Reise vermerkt. Dieses sind leges contractus; der Gläubiger hat seinen Schuldtilgungswillen im voraus erklärt, wenn dieselben inne gehalten werden: juristisch eine bindende Offerte zu dem Schuldtilgungsvertrage;[134]) durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Einkleben der Marke oder Unterschrift und Datierung des Versicherungsscheines, wird der Tilgungsvertrag, die Quittung perfekt.[135])

[133]) So u. a. in den Niederlanden, geregelt durch das Postsparkassengesetz vom 25. V. 80.

[134]) Bindend ist die Offerte, obgleich erkennbar an eine Mehrheit von Personen gerichtet; sie richtet sich aber an jeden, der sich der lex contractus unterwirft, individuell und speziell.

[135]) Dass beim Markenverfahren durch das Einkleben der Marke

Dasselbe gilt von Wechselstempelmarken.

Wie steht es mit den Postbriefmarken? Zunächst dürfte soviel festgestellt sein, dass die Briefmarke, sowie alle anderen aufgeführten Markengattungen, solange sie durch den Gebrauch noch nicht individualisiert sind, weiter nichts sind, als ein relatives Zahlungsmittel, ein Wertmittel, das nur einer bestimmten Person gegenüber Wertcharakter hat und auch dieser gegenüber nur in bestimmten Rechtsbeziehungen, ein Inhaberpapier, das den Wert in sich trägt, ein Zahlungsgeldwertzeichen.[136]) Die selbständige Marke ist nicht eine Quittung darüber, dass ein bestimmter Geldbetrag an die Ausgabestelle eingezahlt ist, das ist nach den Ergebnissen unserer Abhandlung selbstverständlich.[137]) Dagegen scheint mir eine Quittung dadurch zu entstehen, dass das Geldsurrogat, durch das die Entrichtung des Portogefälles vollzogen wird, durch Aufkleben auf den Brief individualisiert wird, und durch Einwurf in den Briefkasten sich das spezielle Verhältnis zwischen Gläubiger (Postfiskus) und Schuldner (Briefabsender und Empfänger, die beide korrealiter haften) charakterisiert als solches, wo der Schuldner seine Schuld in Höhe des aufgeklebten Markenwertes getilgt hat: die an den Brief geheftete Marke ist die Quittung darüber, dass für die Schuld dieses speziellen Transports eine Summe in Höhe des Markenwertes gezahlt und die Schuld in eben dieser Höhe ge-

---

zugleich die Entrichtung des Beitrags vollzogen wird, ist für unsere Untersuchung irrelevant.

[136]) Vergl. hierzu Kohler, Arch., S. 324ff. Auch Lass, S. 17ff. — Der „Kauf" einer Briefmarke ist also juristisch dieselbe Manipulation, wie z. B. die im Inlande vorgenommene Einwechslung ausländischen Geldes gegen inländisches.

[137]) Siehe Kohler, S. 318ff.; Lass, S. 15f. — Die juristische Ungeheuerlichkeit einer „Inhaberquittung über Vorauszahlungen" begeht Lehmann, S. 51.

tilgt ist. Reicht die Summe nicht, um die ganze Schuld zu tilgen, so wird der fehlende Betrag von dem anderen Schuldner, dem Empfänger — unter Zuschlag des „Strafgroschens“ als Entgelt für die grössere Verwaltungsthätigkeit und zugleich als Mittel, das Publikum zur Pränumerandofrankierung zu erziehen — erhoben. Der Akt des Aufklebens auf den Brief erhebt die Marke in Verbindung mit dem Briefe zur Quittung, nicht erst die Abstempelung durch die Postbeamten als Stellvertreter des Gläubigers; diese hat lediglich den Zweck, die Sendungen nachzuprüfen und zu ordnen, sowie den Geldwert der Marken zu kassieren. Das folgt daraus, dass auch ein nicht frankierter Brief abgestempelt wird, selbst dann, wenn er portofrei ist, — und auch ein nicht abgestempelter Brief befördert werden muss.

Eine ähnliche Natur werden wir für die z. B. bei der Berliner Stadt- und Ringbahn üblichen Eisenbahnkarten in Anspruch nehmen müssen: solange sie unversehrt sind, bilden sie ein Zahlungsmittel dem Eisenbahnfiskus gegenüber, in diesem Falle wirkt aber die Entwertung nicht nur als Kontrolle, sondern auch als Quittierungsakt. Dasselbe gilt von den Pferdebahnkarten, wie sie z. B. in Amsterdam im voraus in grösserer Anzahl käuflich sind; diese gelten je für *eine* beliebige Tour und werden durch den Schaffner bei Antritt der Fahrt entwertet: Die entwertete Karte ist die Quittung über das in Gestalt der unverletzten Karte entrichtete Fahrgeld.

Nach alledem können wir den Schluss wagen: die Form der Quittung ist vom Verkehrsbedürfnis abhängig und dem Wechsel der Verkehrsanschauung unterworfen.

2. Die Quittung als Legitimations- oder Ordre-Papier.

§ 37.

Wer eine gültige Quittung rechtmässig von dem zur Quittungsausstellung befugten Gläubiger erhalten hat, befindet sich

in der rechtlichen Situation, als habe er gezahlt und die Schuld getilgt.

Zahlt ein Dritter in der Absicht, sich die Schuld von dem Gläubiger zedieren zu lassen, so kann er sich von dem Gläubiger eine Quittung über die Zahlung ausstellen lassen des Inhaltes, als habe der debitor cessus selber gezahlt: der Zessionar befindet sich nunmehr in der rechtlichen Situation der quittierten Zahlung. Er kann sich vermöge der Quittung dem Schuldner gegenüber ausweisen als dessen nunmehriger Gläubiger, und der Schuldner ist befugt, dem so legitimierten Gläubiger ohne weiteres zu leisten: die Quittung hat die Wirkung eines Legitimationspapieres.

Offenbar kann von dieser Eigenschaft Gebrauch gemacht werden, wenn der Gläubiger einen dritten bevollmächtigt zur Einkassierung: Die Quittung wird im voraus ausgestellt in Erwartung der Zahlung, der Bevollmächtigte ist autorisiert, den Tilgungsvertrag abzuschliessen und die im voraus fertiggestellte Vertragsurkunde auszuliefern. Der Schuldner zahlt mit vollgültiger Wirkung an den solutionis causa adiectus, der sich durch den Besitz der Quittung als solcher legitimiert hat.

Diese Legitimationspapierqualität ist von dem Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden.

So heisst es in § 130 A.L.R. I 13: „Hingegen ist der, welchem die Quittung über eine zu bezahlende Summe anvertraut worden, zum Empfange der Zahlung selbst für bevollmächtigt zu halten.“ Das Landrecht erfordert, dass die Quittung dem Zahlungsempfänger „anvertraut“ sei; es liegt daher dem Zahlenden die Pflicht ob, zu prüfen, ob dem Präsentanten vom Aussteller die Quittung anvertraut sei: ist der redliche Erwerb nachgewiesen, so ist die Quittung, gleichgültig ob sie zur Einkassierung oder nur zur Aufbewahrung anvertraut wurde, Legitimationspapier für den Inkassomandatar.

Energischer bringt der art. 296 H.G.B. (und wörtlich ebenso der zweite Entwurf b.G.B. § 319) den Gedanken zum Ausdruck: „Der Überbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.“ Hiernach ist der Überbringer einer Quittung[138]) präsumtiv legitimiert zur Empfangnahme der Zahlung[139]) bei allen Geschäften, die auf einer Seite Handelsgeschäfte sind: die Quittung ist also Legitimationspapier. Der Zahlende braucht nicht zu prüfen, auf welche Weise der Überbringer in den Besitz der Quittung kam, sofern er nicht bei der Zahlung Umstände kannte, die der Präsumtion entgegenstehen:[140]) Die Quittung ist also Inhaberpapier. Der Zahlende darf aber die Prüfung des Erwerbs der Quittung durch den Überbringer vornehmen: die Quittung ist also im Handelsrecht ein sogenanntes hinkendes Inhaberpapier.

Denselben Charakter haben die Sparkassenbücher nach österreichischem Recht (Ehrenzweig, S. 38 Anm. 18), nicht auch in Deutschland, wo sie vielmehr nur Legitimationspapiere sind.

Legitimierende Wirkung zu Gunsten des Empfängers haben auch die quittierten Postanweisungen in den Ländern, wo dem Empfänger durch den Postboten nicht die Geldsumme, sondern

---

[138]) Natürlich nur einer echten; zahlt der Schuldner, auch gutgläubig, auf eine gefälschte Quittung, so hat er den Schaden zu tragen; Puchelt, S. 98.

[139]) Nicht auch gilt er legitimiert zum Erlass, Vergleich oder Annahme an Zahlungsstatt, vergl. Puchelt a. a. O.

[140]) Der Gegenbeweis muss also dahin gehen, dass der Zahlende Umstände kannte, die der Annahme einer Ermächtigung entgegenstehen; dass er solche Umstände hätte kennen müssen, ist gleichgültig; vergl. Staub, S. 672. Der entgegengesetzten Meinung Puchelt S. 98, Anm. 6.

nur die Anweisung ins Haus gebracht wird, und diesem nun auf Grund der quittierten Anweisung, die ihn als den rechtmässigen Empfänger legitimiert, das Geld persönlich auf der Post ausgezahlt wird. (So z. B. in den Niederlanden.)

Auch die „löschungsfähige Quittung“ (s. oben § 24 Anm. 97, S. 80 f.) ist Legitimationspapier.

In diesem Zusammenhange ist auch der Zeitungsquittung zu gedenken. Will man von dem bei vielen Zeitungen den Abonnenten offenstehenden Fragekasten Gebrauch machen, so muss man sich als Abonnent durch Einsendung der Abonnementsquittung legitimieren; ebenso macht eine berliner Zeitung die Aufnahme neuer Notierungen in den Kurszettel von der Einsendung der Abonnementsquittung abhängig.

Hierher gehört auch der Brauch, dass in öffentlichen Vergnügungslokalen jedem, der den Eintrittspreis gezahlt hat, das Konzertprogramm oder ähnliches als „Kontremarke“ ausgehändigt wird, auf Grund dessen er beliebig das Lokal verlassen kann und zum Wiedereintritt legitimiert ist.[141])

Zum Schlusse sei noch die Quittung der Hengstengenossenschaften über die bezahlten Deckungskosten erwähnt, die zugleich als Legitimationspapier für das zu werfende Füllen fungiert.

Unter Umständen kann die Quittung auch zu einem Forderungspapier werden, d. h. zu einer Urkunde, „deren Besitz die Verwertung der darin verbrieften Obligatio bedingt“ (Brunner in Endem. H. B. II, S. 151). Dies ist der Fall bei den Zinsquittungsscheinen der preussischen Grundschuldbriefe und bei den Quittungcheks, die aus dem Giroverkehr der Reichsbank zwar seit dem 1. Februar 1883 verschwunden, dagegen in Frankreich und den Niederlanden noch sehr gebräuchlich sind.

[141]) So z. B. bei den Belvedere-Konzerten auf der Brühlschen Terrasse in Dresden.

In beiden Fällen ist die Quittung Inhaber-Forderungspapier. Für den Quittungschek gilt das besondere, dass, da der Chek vorzugsweise Zahlungsmittel ist, hier ein Fall vorliegt, wo mit einer Quittung gezahlt wird (Behrend, S. 32); die Quittung wird hier also Zahlungsmittel.

3. Der quittirte Wechsel. § 38.

Eine singuläre Erscheinung im Verkehr ist der quittierte Wechsel.

Nach Art. 39 W.O. (wörtlich übereinstimmend Art. 758 des schweizerischen Obligationenrechts) ist der Wechselschuldner nur verpflichtet zu zahlen gegen Aushändigung des quittierten Wechsels. Diese Wechselquittung hat dieselbe Natur, wie jede andere Quittung, ist also im Gebiet des Pr.A.L.R. Beweismittel (R.G.E. 7, 66. 9, 64), des gemeinen Rechts Schuldtilgungsvertrag.

Da aber die Aushändigung des quittierten Wechsels nach Art. 39 W.O. Zug um Zug gegen die Zahlung zu erfolgen hat, so geschieht im Wechselverkehr die Quittierung regelmässig in Erwartung der bei der Präsentation zu leistenden Zahlung präparatorisch. Die Wechselquittung ist also präsumtiv nur vorbereitend. Wird nun bei der Präsentation die erwartete Zahlung nicht geleistet, so hat der Wechselgläubiger, von dem die Quittung herstammt, das Recht, den Quittungsvermerk durchzustreichen, solange der Wechsel noch in seinen Händen sich befindet, auch noch nach der Protesterhebung. Aber auch wenn er die Quittung nicht durchstreicht, so ist sie doch, wenn keine Zahlung erfolgte, erledigt (R.O.H.G. 3, 98). Der Wechsel kursiert nunmehr rückläufig durch die Reihe der Wechselregresspflichtigen. Aus dieser Thatsache des rückläufigen Kurses des Wechsels ist zur Genüge ersichtlich, dass die Quittung erledigt ist. Sie steht daher der Klage des wechselmässig legitimierten Gläubigers

nicht entgegen (R.G.E. 7,67), vielmehr muss der Beklagte, wenn er sich auf die Quittung berufen will, auch die thatsächliche Aushändigung des (quittierten) Wechsels beweisen (Dernburg, Pr.R. II, § 281, S. 870).

Daraus folgt, dass die Wechselquittung, bis sie dem Wechselschuldner ausgehändigt worden ist, in ihrer Natur und Wirkung suspensiv bedingt ist und weiter nichts darstellt, als einen Quittungsentwurf, der infolge der Vereitelung der erwarteten Erfüllung nicht zur Quittung erstarkte, trotzdem er von dem Gläubiger weiter begeben wurde.

Anhang.

Exners Drei-Naturen-Theorie.

Während des Drucks fiel mir eines der letzten Hefte von Grünhuts Zeitschrift in die Hände, in dem aus Exners Nachlass auf S. 670 ff. ein Fragment über die Quittung abgedruckt ist.

1. Zunächst stellt Exner den empirischen Thatbestand fest und kommt zu dem Schlusse, die Quittung sei eine Urkunde, die obwohl einseitig errichtet und einseitig redend doch nicht Monolog sein will, sondern von Haus aus zur Mitteilung an einen Gegner, und zwar zur Mitteilung durch Aushändigung bestimmt ist. Der Unterschied zwischen Quittung und Empfangsbescheinigung ist der, dass eine Quittung stets gegen eine als geschuldet gedachte, erfüllungshalber gegebene Leistung ausgestellt wird, die Empfangsbescheinigung zu anderen Zwecken, z. B. bei Depositum, Aufbewahrung, Besichtigung behufs möglichen Kaufes.

2. Die Frage, was der rechtliche Inhalt einer Quittung sei, beantwortet Exner dahin: Der oben beschriebene Thatbestand

wird nach den für das heutige Recht massgebenden Anschauungen des Verkehrs alternativ für eine Mehrheit von juristisch ganz verschiedenen Rechtsakten gebraucht, ohne dass die ihn umschliessende Form sich merklich verändert.

A. Die Quittung als reiner Empfangsschein, „„wenn ein Schuldner in meiner Abwesenheit die Schuldsumme einem meiner Hausangehörigen aushändigt, und dieser, von dem Schuldverhältnisse nichts wissend, auch zur Bereinigung desselben keineswegs ermächtigt, über den Empfang der Geldstücke „als zur Berichtigung der Schuld bestimmt" eine Quittung ausstellt; oder wenn der Gläubiger selbst, derzeit nicht gewillt oder nicht in der Lage, zum Solutionsakt mitzuwirken, das ihm zahlungshalber Gebrachte „gegen nachträgliche Verrechnung" quittiert.""

B. Die Erlassquittung. „„Die vertragsmässige Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner dahin, dass ersterer rechtlich als befriedigt gelten, mithin letzteren seiner Schuld ledig wissen wolle, ist zwar keine Quittung, kleidet sich aber nicht selten in die Form einer solchen. Der humane Hauseigentümer, welcher seinem armen Mietsmanne eine „Quittung über richtigen Empfang" rückständiger Zinsraten an den Weihnachtsbaum hängt"". — Dass erlassen worden ist, tritt selten an dem Inhalte deutlich zu Tage, vielmehr lautet die Erlassquittung in der Regel über Empfang und Zahlung. „„Der Empfang des Geschuldeten bedeutet eben die natürlichste und gründlichste Befriedigung für den Gläubiger und eben solche Befreiung für den Schuldner; so oft daher jener sich voll und ganz für befriedigt erklären will, gleichgültig auf Grund welcher causa, liegt es nahe, zu erklären, dass er empfangen habe". Der Form nach ist dies ein Zeugnis des Gläubigers über Thatsachen, dem Inhalte nach eine Verfügung über sein Recht; die Erlassquittung ist Schulderlass durch imaginäre Empfangsbestätigung"" (vergl. hierzu oben § 25 S. 81).

C. Die Quittung als kausale Befriedigungserklärung (echte Quittung), bestehend aus dem Zeugnis über die Thatsache der Zahlung und der Rechtsverfügung einer Anerkennung der Zahlkraft des Geleisteten hinsichtlich der bezeichneten Forderung, also der Befriedigung des Gläubigers vermöge und nach Maassgabe der bezeugten Leistung, — enthaltend also Zeugnis des Ausstellers über rechtlich bedeutsame, eventuell gegen ihn wirksame Thatsachen, verbunden mit liberatorischer Verfügung über ein Forderungsrecht. „Die jeder echten Quittung hiernach innewohnende Befriedigungserklärung aber ist keine abstrakte, wie bei der Erlassquittung, sondern eine kausale. Denn sie bezeichnet als den alleinigen Grund der eingetretenen Liberation die Thatsache der wirklich erfolgten Zahlung."

— Hier lässt uns das Fragment im Stich. Die schwierigere Frage, welche Wirkung Exner den einzelnen Arten der Quittung beimessen wollte, sowie die, „nach welchen Kriterien in einzelnen Fällen oder besser Fallgruppen die Zuteilung einer Quittung zu dieser oder jener der zu bildenden Klassen zu geschehen habe", bleibt unerörtert.[142]) Dies ist um so bedauerlicher, als er darüber sagt: „Auch bei umsichtigster Berücksichtigung der Verkehrserscheinungen kann die Theorie nach der Natur der Dinge nur allgemeine Anhaltspunkte und Winke bieten, während es einer tüchtigen Praxis überlassen bleiben muss, die Fälle des konkreten Sachverhalts individuell zu würdigen; nur dass dieses von den richtigen Gesichtspunkten aus geschehe, dazu können wir das unsrige beitragen".

Dennoch ist der kritische Vergleich unserer Theorie mit der Exners nicht nutzlos.

Zunächst ist es m. E. ein Irrtum, wenn Exner oben unter

[142]) Auch Skizzen oder Notizen, die diese Frage andeutungsweise berühren, haben sich, wie mir Herr Geheimrat Grünhut mitteilte, in dem Nachlass nicht gefunden.

1. (S. 110) in der Quittung eine einseitige Urkunde sieht und infolgedessen die Grenze zwischen Empfangsbescheinigung und Quittung nicht scharf genug zieht. Ist die Urkunde zur „Mitteilung durch Aushändigung“ bestimmt, so muss die Mitteilung auch ermöglicht werden durch Annahme, und begleitet werden durch den Willen beider Parteien, gerade diese Urkunde mit dem übereinstimmend gewollten Rechtseffekt auszuhändigen und anzunehmen: einen Vertrag zu schliessen (vergl. § 25 S. 82 f.). Dieser erste Irrtum zieht den zweiten nach sich, dass Exner den Typus zu A (S. 111) überhaupt unter die Quittung subsumiert. Giebt der Hausangehörige eine schon vom Hausherrn ausgestellte Quittung dem Überbringer des Geldes, oder stellt er den Empfangsschein unbeauftragt selber aus, — das ist eben der Unterschied zwischen Quittung und Nichtquittung; eine solche Empfangsbestätigung darf man nicht unter die Quittungen rechnen, das läuft dem „populären Sprachgefühl“ direkt entgegen. Interessant ist das zweite Beispiel, das Exner unter A anführt; auch hier dürfte nicht eine Quittung vorliegen, sondern nur eine Empfangsbestätigung: Quittung wird die Urkunde erst durch die „Verrechnung“. Ähnlich, wie wenn der Gläubiger „unter Protest“ quittiert (vergl. oben § 17. S. 59; § 33), so schliesst auch hier der Gläubiger durch die Klausel „gegen nachträgliche Verrechnung“ die Vermutung (§ 33 S. 95) aus, als habe er quittiert mit Tilgungswillen. Diese Urkunde ist für das „populäre Sprachgefühl“ eine Quittung nicht, sondern nur eine Empfangsbestätigung. — Das unter B. angeführte Beispiel (S. 111) wird von jenem Irrtum beherrscht, dass die Quittung eine einseitige sei: Zum Erlass einer Schuld gehören doch, wie zur Schenkung, zwei Personen! Dies anerkennt auch Exner, wenn er von der „vertragsmässigen Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner“ spricht. Daher dürfte die am Weihnachtsbaume hängende Urkunde eine Quittung noch nicht sein, sondern nur

eine, durch die Zustimmung des Schuldners suspensiv bedingte Quittung. Ferner dürfte die Behauptung Exners zu beanstanden sein, dass die Erlassquittung zwar keine Quittung sei, sondern sich häufig nur in die Form einer solchen kleide. Der Sprachgebrauch kennt m. W. einen speziellen Namen für die Erlassurkunde nicht, sondern nennt jede Urkunde, in der die Tilgung einer Schuld, ob durch Erlass oder durch Leistung herbeiführt, bescheinigt wird: Quittung. Von diesem Standpunkte aus bemängele ich auch die Bezeichnung der unter C rubrizierten Quittungen als „echte Quittungen", als ob die Erlassquittung eine unechte Quittung wäre.

Drei Quittungsgattungen finden in dem Exner'schen Schema kein Unterkommen:

1. wenn der Gläubiger über die Forderung quittiert, nachdem sie schon getilgt ist (vergl. oben § 25 S. 83).

2. da Exner für den Inhalt der „echten Quittung" die Aufnahme der Zahlung als causa der Schuldtilgung verlangt: die Urkunde, in der der Gläubiger, obgleich die Schuld gezahlt wurde, seine Befriedigung abstrakt bescheinigt, ohne auf die causa der Zahlung Bezug zu nehmen; —

3. da Exner für die Erlassquittung den Erlass, für die „echte Quittung" die Zahlung als causa verlangt: die Urkunden, in denen die Tilgung bescheinigt wird auf Grund von anderen Erfüllungsmodalitäten, z. B. Angabe an Zahlungsstatt, Vergleich, Kompensation, und überhaupt: die Generalquittung.[143])

[143]) In letzter Stunde geht mir zu: Hartmann, Die liberatorischen Verträge und ihr Rechtsgrund, in: Arch. f. ziv. Pr. 85 (1895) S. 1 ff.

Thesen.

1. Die §§ 2—4 des Sachsenspiegels Buch I art. 52 sprechen nicht von Liegenschaften, sondern nur von Fahrhabe.

2. Das cap. 6 X. de raptor. 5, 17 bildet in jeder Beziehung eine Bestätigung des bis dahin geltenden Rechtszustandes.

3. Der Unterschied zwischen § 52 und § 54 R.Str.G.B. liegt im Moment der Verschuldung.

4. Die Vermutung des Entwurfs (I § 1282; II § 1262), dass „die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen, beweglichen Sachen dem Manne gehören", lässt sich nicht aufrecht erhalten.

5. Als Ehescheidungsgrund ist in das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich bei kinderloser Ehe auch die gegenseitige Einwilligung aufzunehmen.

Lebenslauf.

Am 12. April 1872 wurde ich, Friedrich Wilhelm Ludwig Eugen Dilloo zu Ostrowo in Posen als Sohn des Pastors Lic. theol. Friedrich Wilhelm Dilloo und seiner Ehefrau Josephine, geb. von Hackewitz, geboren. Ich besuchte Schulen in Soldin und Amsterdam, wo mein Vater als ordentlicher Professor der theologischen Fakultät der Vrije Universiteit thätig war; ferner das städtische Gymnasium zu Amsterdam und das Kgl. Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, welches ich Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Hierauf habe ich 6 Semester, in Berlin (2 Semester), Heidelberg (1 Semester) und wieder in Berlin (3 Semester), die Rechte studiert. Ich hörte Vorlesungen der Herren Professoren Berner, Biermann, Brunner, Dambach, Dernburg, Eck, Gierke, von Gneist, Heinze, Hübler, Kohler, Georg Meyer, Pernice, Erich Schmidt, Schmoller, Richard Schröder, von Treitschke, Weber und des Herrn Privatdozenten Oertmann und nahm an dem Seminar bezw. den Übungen der Herren Professoren Pernice und Brunner teil. Am 10. Mai 1895 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Kgl. Kammergericht, am 10. Dezember 1895 das Rigorosum vor der juristischen Fakultät der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Seit dem 24. Mai 1895 arbeite ich als Referendar im Justizdienst.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern, insbesondere den Herren Mitgliedern der Berliner juristischen Fakultät, erlaube ich mir für das mir unausgesetzt zu teil gewordene rege Wohlwollen an dieser Stelle meinen ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen.

Buchdruckerei Haase & Boes, Zittau i. S.